

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 29.03.2018
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Freitag, 13.04.2018, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **18.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/ 809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|----------------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 17. Sitzung vom 26.02.2018 | folgt |
| 3. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | folgt
14/2451 K |
| 4. | Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes für das Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 und Bericht über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | folgt
14/2573 E |

5. LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule - **14/2576 E**
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Essen
Neubau Offene Ganztagschule (OGS)
hier: Durchführungsbeschluss
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
6. Tim Böttcher, taubblinder Schüler an der LVR-Louis-Braille-Schule, Düren:
Abitur trotz Handicaps
- Filmbeitrag, WDR Lokalzeit aus Aachen -
Filmdauer: etwa 4 Minuten
Berichterstattung: Herr Franz, Leiter der LVR-Louis-Braille-Schule, Aachen
7. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): **14/2563 K**
Aktualisierte Planzahlen 2018
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
8. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/2533 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
9. Bericht über den Besuch der LVR-Ernst-Jandl-Schule,
Bornheim am 11.04.2018
Berichterstattung: Frau Pabst, FDP
10. Anfragen und Anträge
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift über die 17. Sitzung vom 26.02.2018
14. Anfragen und Anträge
15. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

P e t e r s

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 17. Sitzung des Schulausschusses
am 26.02.2018 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Kersten, Gertrud
Mucha, Constanze
Natus-Can M.A., Astrid
Prof. Dr. Peters, Leo
Rohde, Klaus
Rubin, Dirk
Dr. Schlieben, Nils Helge
Solf, Michael-Ezzo (bis 11.57 h)
Tondorf, Bernd

SPD

Daun, Dorothee (bis 12.25 h)
Joebges, Heinz für Mederlet, Frank
Kox, Peter (bis 11.40 h)
Krupp, Ute (bis 12.00 h)
Lüngen, Ilse (bis 12.13 h)
Schultes, Monika
Weiden-Luffy, Nicole Susanne (bis 12.25 h)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Fliß, Rolf
Peters, Anna Vorsitzende
Schmitt-Promny, M.A. für Deussen-Dopstadt, Gabi

FDP

Pabst, Petra

Die Linke.

Koch, Anatol
Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Vallot, Margret

Fraktionsgeschäftsführungen

Böll, Thomas

(bis 11.15 h)

Verwaltung:

LVR-Dezernat 5, Schulen und Integration	Frau Prof. Dr. Faber, Dezernentin
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Herr Janich, Fachbereichsleiter
LVR-FB Schulen	Herr Kölzer, Abteilungsleiter Frau Kaukorat
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Frau Greschner, Teamleiterin
LVR-Integrationsamt	Frau Collet (Protokoll) Herr Zorn, Abteilungsleiter Frau Ugur, Stabsstellenleiterin
LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte	Herr Woltmann, Leitung
LVR-FB Umwelt, Baumaßnahmen und Betreiberaufgaben	Herr Stölting, Fachbereichsleiter
LVR-FB Kommunikation	Frau Bayer, Fachbereichsleiterin Frau Dickgießer, Volontärin

Vertreter der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme:

Bezirksregierung Köln	Herr Höhne
-----------------------	------------

Gäste:

LVR-Dez. 5, Stabsstelle Steuerungsunterstützung 50.01	Herr Peters
LVR-FB Kommunikation	Herr Sturmberg
LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln	Frau Weidenhöfer, Rektorin
LVR-Förderschule Wuppertal	Herr Heuwold, Konrektor
LVR-Schule Linnicher Benden	Frau Zantout, Konrektorin
LVR-Louis-Braille-Schule, Düren	Herr Franz, Rektor
LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen	Frau Lorbach, Konrektorin
LVR-Christophorusschule, Bonn	Gräfin Lambsdorff, Rektorin
Rhein.-Westfälisches Berufskolleg Essen (LVR-Förderschule)	Herr Görgen, Konrektor
LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming	Frau Loh
LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision	Herr Reckenfelderbäumer Frau Nosrati Frau Opiela Herr Reuter

Personalrat des LVR-Dez. 5

Frau Schiele, Vorsitzende
Frau Jansen
Frau Hiestermann
Frau Püschel
Frau Poqué

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 16. Sitzung vom 20.11.2017
3. Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen **14/2242/1 K**
4. Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften
hier: Zwischenbericht **14/2407 K**
5. Planungsstand „Tour der Begegnung 2018“
- mündlicher Bericht -
Dauer: 25 – 30 Min.
6. Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation;
hier: Errichtung neuer Bildungsgänge **14/2421 E**
7. Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen **14/2411 E**
8. Terminplanung für die Bereisung der LVR-Schulen in 2018 **14/2439 B**
9. Bericht zur Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale im Schuljahr 2017/2018 **14/2420 K**
10. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/2432 K**
11. Inklusionsbarometer 2017 **14/2448 K**
12. Fact-Sheet und neue "Landingpage" des LVR-Integrationsamtes **14/2449 K**
13. Bericht über den Besuch des Rhein.-Westfälischen Berufskollegs Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, am 30.11.2017
14. Bericht über den Besuch der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, am 19.02.2018
15. Anfragen und Anträge
16. Beschlusskontrolle
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

19. Niederschrift über die 16. Sitzung vom 20.11.2017
20. Anfragen und Anträge

- 21. Beschlusskontrolle
- 22. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:25 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:30 Uhr
Ende der Sitzung:	12:30 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Frau Peters, die Vorsitzende, begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, die Berichterstatterinnen und Berichterstatter, alle Gäste sowie Herrn Höhne, Vertreter der Bezirksregierung Köln.

Frau Dr. Schwarz, Leiterin des LVR-Fachbereichs Schulen, und Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf, lassen sich entschuldigen.

Anmerkungen zur Tagesordnung ergeben sich nicht.

Punkt 2

Niederschrift über die 16. Sitzung vom 20.11.2017

Anmerkungen ergeben sich nicht.

Punkt 3

Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen

Vorlage 14/2242/1

Herr Woltmann gibt an, dass die Verwaltung auf der Grundlage des Haushaltsbegleitbeschlusses und der Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz die bestehenden unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote des LVR für Menschen mit Behinderungen als Hauptzielgruppe des LVR inhaltlich, fachlich und personenbezogen in Form von 72 Beratungsprofilen zusammengefasst und aufgelistet habe. Ziel sei es, im Rahmen einer sog. Integrierten Beratung Ratsuchenden noch schneller und effizienter helfen zu können. Zur Erreichung dieses Zieles sollen zunächst modellhaft in zwei oder drei Regionen die vorhandenen LVR-Beratungsangebote und auch Lotsendienste in Richtung Angebote anderer Träger zur Unterstützung gebündelt werden.

Ergänzend hierzu soll ein Internetportal Integrierte Beratung entwickelt werden.

Die bestehenden Beratungsleistungen (Anlage 1 der Vorlage 14/2242/1) sollen der

politischen Vertretung auch als Broschüre zur Verfügung gestellt werden.

Für **Herrn Solf** und **Frau Schmitt-Promny** ist es wichtig, auch andere Akteure wie z. B. die Kommunalen Spitzenverbände in die Planungen einzubeziehen.

Frau Prof. Dr. Faber merkt an, dass die Beratung des LVR-Fachbereichs Schulen in den Kurzprofilen 27 "Einzelfallberatung Inklusionspauschale" sowie 28 "Beratung der Kommunen zur schulischen Inklusion" dargestellt werde. Allerdings werde nur die LVR-interne Zusammenarbeit benannt. Ergänzend sei noch anzuführen, dass der Fachbereich Schulen anlassbezogen im Einzelfall auch mit vielen externen Akteuren zusammenarbeite, z.B. mit Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen, Lehrkräften, die im Gemeinsamen Lernen arbeiten, Schulträgern bzw. Kommunen, Inklusionsbeauftragten in städtischen/kommunalen Verwaltungen, Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren, Inklusionsfachberaterinnen und -fachberatern, Schulen, weiteren schulischen Fachkräften, Vereinen und anderen Partnern.

Frau Prof. Dr. Faber berichtet, dass sich die Beratung zur schulischen Inklusion ebenfalls entsprechend des Antrags 14/140 (Haushaltsbegleitbeschluss) aktuell im Aufbau befinde. Entsprechende Ergebnisse und Erkenntnisse dieses Prozesses würden in den Aufbau der Integrierten Beratung eingespeist.

Der Schulausschuss nimmt gemäß Vorlage 14/2242 den Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13.12.2017 wie folgt zur Kenntnis:

1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage 14/2242 zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:
 - a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,
 - b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung.

Punkt 4

Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften
hier: Zwischenbericht
Vorlage 14/2407

Frau Pabst regt an, die Verwaltung möge künftig nur noch über die Bereiche berichten, in denen Veränderungen erfolgt sind, z.B. im Klinikbereich auf Grund noch anstehender baulicher Maßnahmen.

Herr Stölting teilt mit, dass die Verwaltung der Niederschrift eine aktuelle Auflistung über den Stand hinsichtlich der Fahrradabstellanlagen in den LVR-Kliniken beifügen werde.

(Anmerkung: die tabellarische Übersicht ist als **Anlage 1** beigefügt).

Der Schulausschuss nimmt den Zwischenbericht zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften gemäß Vorlage 14/2407 zur Kenntnis.

Punkt 5

Planungsstand „Tour der Begegnung 2018“

- mündlicher Bericht -

Dauer: 25 – 30 Min.

Frau Bayer informiert über den aktuellen Stand der Planungen der diesjährigen "Tour der Begegnung 2018". Sie weist insbesondere darauf hin, dass sich bereits 25 allgemeine Schulen und 17 LVR-Schulen angemeldet hätten. Dies stelle einen neuen Rekord an teilnehmenden Schulen dar. Derzeit bestünde die Veranstaltung aus insgesamt 15 Tourfesten.

Die Ausführungen von Frau Bayer sind als **Anlage 2** beigelegt.

Der Schulausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Frau Bayer zum Planungsstand der Tour der Begegnung 2018 sowie ihren Folienvortrag zur Kenntnis.

Punkt 6

Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation;

hier: Errichtung neuer Bildungsgänge

Vorlage 14/2421

Frau Prof. Dr. Faber teilt mit, dass das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen die Einführung der beiden neuen Bildungsgänge mit dem Ziel beantragt habe, das bestehende Bildungsangebot im Bereich Gesundheitswesen auch für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler zu erweitern.

Frau Weiden-Luffy regt an, die Verwaltung möge mit dem Berufsförderungswerk Mainz abklären, welche Bedarfe es generell in den Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung geben würde, um die betroffenen jungen Menschen gezielt nach diesen Bedarfen aus- und weiterzubilden.

Frau Schmitt-Promny, M.A. hofft mit Blick darauf, dass die Nachfrage nach qualifiziertem Fachpersonal im Gesundheitsbereich stetig steige, sich die Chancen von hörgeschädigten Jugendlichen, nach erfolgreichem Abschluss einer der beiden neuen Bildungsgänge, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten, erhöhen könnten.

Frau Prof. Dr. Faber gibt an, dass laut Aussage von Frau Kleinöder, Leiterin des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs Essen, die Zahl der Rückkehrerinnen und Rückkehrer von allgemeinen Berufsbildungswerken zu ihrer Einrichtung in den vergangenen Jahren stetig zugenommen habe, da allgemeine Berufsbildungswerke in der Regel auf die Förderbedarfe von Jugendlichen mit einer Hörschädigung nicht eingerichtet seien. Den Zugang zum Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen auch Schülerinnen und Schülern mit einer anderen oder keiner Behinderung zu ermöglichen, obliege der Entscheidungsbefugnis des Landes NRW.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Errichtung der folgenden Bildungsgänge

1. Allgemeine Hochschulreife Gesundheit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) Anlage D 17 a "Berufliches Gymnasium Gesundheit"

2. Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Abschlüssen der Sekundarstufe I führen gemäß APO-BK Anlage B, § 2 Punkt 1 und Punkt 2

wird gemäß § 2 Absatz 5 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) zum 01.08.2018 zugestimmt.

Die Verwaltung wird entsprechend der Vorlage 14/2421 beauftragt, die Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 81 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

Punkt 7

Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen

Vorlage 14/2411

Frau Prof. Dr. Faber bedankt sich bei den Fachbereichen 51 und 52, namentlich bei Frau Kaukorat, Frau Dr. Schwarz, Frau Greschner und Herrn Janich für die Vorbereitung sowie beim Personalrat des Dezernates Schulen und Integration für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Erstellung der Vorlage. Sie bewertet die Vorlage als "Meilenstein" in der Fortentwicklung der Personalsteuerung im Bereich der Therapie. Sie weist darauf hin, dass gerade schwerst mehrfachbehinderte Kinder ohne die enge Verzahnung von Therapie und Pflege mit Pädagogik nicht beschult werden könnten und den diesbezüglichen Beschluss des LA, diesen Qualitätsstandard von Pädagogik, Pflege und Therapie an den LVR-Förderschulen zu gewährleisten. Die Verwaltung habe eine personenzentrierte Kennzahl entwickelt, die Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung besonders gewichte. Sie zählt die einzelnen Elemente des überarbeiteten Personalsteuerungsmodells für das therapeutische Personal auf, insbesondere die Schaffung eines einheitlichen 39-Stunden-Modells, die Einführung von Poolstellen mit unbefristeten Arbeitsverträgen, die Erhöhung der abrechenbaren Soll-Behandlungseinheiten von 30 auf 33/Woche und die Festschreibung auf 220 Stellen im therapeutischen Dienst. Eine Erhöhung des Personalkostenbudgets werde es auf Grund dieses Modells nicht geben müssen.

Herr Dr. Schlieben begrüßt die von der Verwaltung entwickelten Neuerungen. Um die Qualität für Menschen mit Behinderung erhalten bzw. ausbauen zu können, sei es notwendig, bestehende Strukturen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen und weiterzuentwickeln, wie es die Verwaltung nun getan habe.

Frau Schmitt-Promny, M.A., Frau Weiden-Luffy, Herr Solf, Frau Wagner, Herr Rohde und **Frau Vallot** loben insbesondere die Errichtung von Poolstellen, die generelle Erhöhung der Arbeitsverträge auf ein 39-Stundenmodell sowie die Festschreibung im Stellenplan auf eine bestimmte Anzahl an Therapeutenstellen.

Herr Janich gibt auf Nachfrage von **Frau Schmitt-Promny, M.A.**, an, dass 80 Personen von der Umwandlung in das 39-Stunden-Modell betroffen seien. Dies würde bei 220 Vollzeitkräften umgerechnet etwa 8 Vollzeitkräfte ausmachen. Er betont, dass die Stellenbewirtschaftung künftig steuerbarer und planbarer sei und sich die Personalkosten im "Plan" belaufen würden.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) werden aufgehoben.

2. Die bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen werden gemäß Vorlage Nr. 14/2411 angepasst.

3. Der Qualitätsstandard (ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt.

Punkt 8

Terminplanung für die Bereisung der LVR-Schulen in 2018

Vorlage 14/2439

Der Schulausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der in der Vorlage 14/2439 genannten Terminplanung für die Bereisung von LVR-Schulen in 2018 durch die Vorsitzende des Schulausschusses und durch die schulpolitischen Sprecherinnen und Sprecher wird zugestimmt.

Punkt 9

Bericht zur Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale im Schuljahr 2017/2018

Vorlage 14/2420

Frau Schmitt-Promny, M.A. merkt an, dass die Inklusionspauschale nach wie vor in hohem Maße genutzt werde.

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen zur Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale im Schuljahr 2017/2018 gemäß Vorlage 14/2420 zur Kenntnis.

Punkt 10

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Vorlage 14/2432

Herr Zorn weist darauf hin, dass neue Inklusionsbetriebe schwerpunktmäßig im Bereich des Landschafts- und Gartenbaus angesiedelt seien.

Der Schulausschuss nimmt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX, wie in der Vorlage 14/2432 dargestellt, zur Kenntnis.

Punkt 11

Inklusionsbarometer 2017

Vorlage 14/2448

Frau Prof. Dr. Faber zeigt sich erfreut, dass das Rheinland erstmals an der Spitze des interregionalen Vergleichs steht. Sie merkt an, dass erstmalig auch die Situation von Auszubildenden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in das Inklusionsbarometer einbezogen wurde.

Frau Pabst merkt an, dass gerade kleine und mittlere Firmen nicht wüssten, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gefördert würde. **Frau Kersten** und **Frau Prof. Dr. Faber** verweisen auf die Speed-Datings oder die Beratungsstellen der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer, die durch das Integrationsamt gefördert werden. **Frau Kersten** weist auch auf die Möglichkeit hin, die kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften entsprechend zu informieren. **Herr Zorn** kann dies

aus der Praxis nur unterstützen.

Frau Schmitt-Promny, M.A. regt an, dass der Schulträger nach außen noch stärker vermitteln müsse, dass es sich lohnen würde, Menschen mit Handicap zu beschäftigen.

Frau Prof. Dr. Faber und **Frau Daun** sind der Ansicht, dass die Jugendlichen mit Behinderung selbst entscheiden sollen, ob sie im Rahmen einer Bewerbung auf ihr Handicap hinweisen oder nicht.

Frau Daun möchte wissen, weshalb die Vorlage 14/2448 nicht auch im Inklusionsausschuss behandelt wird. (Anmerkung der Verwaltung: Der Inklusionsausschuss wird die Vorlage in seiner Sitzung 26.04.2018 erhalten).

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2017 gemäß Vorlage 14/2448 zur Kenntnis.

Punkt 12

Fact-Sheet und neue "Landingpage" des LVR- Integrationsamtes Vorlage 14/2449

Frau Ugur teilt mit, dass das LVR-Integrationsamt an Hand von Fact-Sheets und einer "Landingpage" verstärkt auf seine vielfältigen Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangebote hinweisen wolle. Sie stellt das LVR-Integrationsamt und seine vielfältigen Beratungsangebote und Leistungen vor.

Der Schulausschuss nimmt das Fact-Sheet und die neue "Landingpage" des LVR-Integrationsamtes gemäß Vorlage 14/2449 zur Kenntnis.

Punkt 13

Bericht über den Besuch des Rhein.-Westfälischen Berufskollegs Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, am 30.11.2017

Frau Wagner berichtet ausführlich über die Bereisung des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs, Essen am 30.11.2017.

Ihr Bericht ist als **Anlage 3** beigelegt.

Der Schulausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Frau Wagner über den Besuch des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs, Essen am 30.11.2017 zur Kenntnis.

Punkt 14

Bericht über den Besuch der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, am 19.02.2018

Frau Weiden-Luffy informiert ausführlich über den Besuch der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln. Besichtigt wurden im Einzelnen die Frühförderung, der Kindergarten, die Grundschule, die Sekundarstufe 1 und die offene Ganztagschule an den beiden Teilstandorten Gronewaldstraße und Biggestraße. Die Schule plane die Neuerrichtung des Kindergartens und einen Neubau mit Turnhalle für den Sekundarbereich 1. **Frau Weiden-Luffy** regt an, nach Abschluss aller baulichen Maßnahmen die Schule noch einmal aufzusuchen. Sie gibt ferner an, dass das Schulschwimmbecken auf nicht absehbare Zeit nicht genutzt werden könne. Ebenso sei die technische Ausstattung in den Schulräumen nicht immer gut. Derzeit würden 20 Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund beschult werden.

Diese hätten zum Teil noch nie eine Schule besucht oder würden über keine oder nur geringe Kenntnisse in der Gebärdensprache verfügen. Die Lehrkräfte stünden deshalb vor großen Herausforderungen. Es seien auch nicht ausreichend Gebärdendolmetscher/-innen z.B. für Informationsveranstaltungen zur Berufswahl vorhanden. Hier sei die Landesregierung in der Pflicht.

Der Schulausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Frau Weiden-Luffy über den Besuch der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln am 19.02.2018 zur Kenntnis.

Punkt 15 **Anfragen und Anträge**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Punkt 16 **Beschlusskontrolle**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Punkt 17 **Mitteilungen der Verwaltung**

Frau Prof. Dr. Faber teilt Folgendes mit:

1. Das Ministerium für Schule und Bildung habe am 16.02.2018 einen Erlass veröffentlicht, der wesentliche Änderungen bestehender Erlasse für den offenen Ganztag enthielte. Mit sofortiger Wirkung seien unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Verpflichtung zum schultäglichen OGS-Besuch möglich. Die Kooperationsverträge zwischen den OGS-Trägern, den Schulleitungen und dem Schulträger LVR seien entsprechend anzupassen. Die Flexibilisierung der OGS würde neue Herausforderungen an die pädagogische Arbeit stellen. Insoweit verweist sie auch auf die Stellungnahme des Städtetages NRW. Positiv sei, dass die OGS-Förderung zum 01.08.2018 nochmals um sechs Prozent erhöht werde. Sowohl Landesförderung als auch Schulträgerpflichtanteil würden jährlich zum 01.08. um drei Prozent angehoben.
2. Die Sitzung des Schulausschusses am 10.09.2018 soll im Berufsförderungswerk (BFW) Düren stattfinden. Dies entspreche einer Bitte des Schulausschusses vom 04.09.2017, die im Rahmen der Behandlung der Thematik "Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge der Jungen und Mädchen an den LVR-Förderschulen" geäußert wurde.
3. Beim Bundesfinale des Wettkampfes "Jugend trainiert für Paralympics" in Berlin im September 2017 hat die LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen, in der Leichtathletik den vierten Platz erreicht. Die LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl-Oberbantenberg, belegte im Schwimmen ebenfalls den vierten Platz. Auf Landesebene NRW im Dezember 2017 bzw. Januar 2018 hat die

LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, sowohl im Rolli-Basketball als auch im Tischtennis den 1. Platz belegt und wird am diesjährigen Bundesfinale in Berlin teilnehmen.

Bei den Landesmeisterschaften Leichtathletik für die Förderschulen Hören und Kommunikation haben die Schulteams der LVR-Louise-Leven-Schule, Krefeld, und der LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf, den 2. und 3. Platz belegt.

Frau Natus-Can merkt zu Ziffer 1 an, dass die Flexibilisierung der OGS uneingeschränkt zu begrüßen sei.

Frau Daun, Frau Pabst, Herr Dr. Schlieben und **Frau Weiden-Luffy** sind der Ansicht, die Thematik, falls erforderlich, in einer der folgenden Sitzungen zu behandeln.

Punkt 18

Verschiedenes

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Goch, den 28.03.2018

Die Vorsitzende

P e t e r s

Köln, den 21.03.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

	Gesamtanzahl der Fahrradabstellanlagen	davon mit Rahmenanschluss- möglichkeiten	davon Einschubrinnen (felgenschädlich)	Davon sonstige Fahrrad- abstellanlagen*
LVR-Klinik Bedburg-Hau	412	406	6	0
LVR-Klinik Bonn	213	0	0	213
LVR-Klinik Düren	131	10	64	57
LVR-Klinikum Düsseldorf	30	12	0	18
LVR-Klinikum Essen	49	37	0	12
LVR-Klinik Köln	159	159	0	0
LVR-Klinik Langenfeld	337	80	132	125
LVR-Klinik Mönchengladbach	29	9	10	10
LVR-Klinik Viersen einschließlich Orthopädie	68	36	0	32
Gesamtanzahl	1428	749	212	467

*= Fahrradboxen/Parkplätze



Planungsstand Tour der Begegnung

Tour der Begegnung
Inklusion läuft!

Präsentation im Schulausschuss, 26.02.2018
Conrad Seyfert, Fachbereich Kommunikation

Agenda

- 1. Tour der Begegnung – Konzept**
- 2. Tour der Begegnung: Ausblick**
- 3. Startfest, Düsseldorf, 12. März 2018**
- 4. Tourfeste im Rheinland 18. April – 6. Juni 2018**
- 5. Zielfest, Xanten, 26. Juni 2018**
- 6. Weitere Informationen**

Agenda

- 1. Tour der Begegnung – Konzept**
2. Tour der Begegnung: Ausblick
3. Startfest, Düsseldorf, 12. März 2018
4. Tourfeste im Rheinland 18. April – 6. Juni 2018
5. Zielfest, Xanten, 26. Juni 2018
6. Weitere Informationen



Die Tour der Begegnung ...

- ... ist eine **Veranstaltungsreihe des LVR**, die
 - alle zwei Jahre (im Wechsel mit dem „Tag der Begegnung“)
 - an verschiedenen Orten bzw. **Schulen im Rheinland** stattfindet.
- ... wurde **erstmals 2005** unter dem Namen „IntegraTour“ veranstaltet.
- ... ermöglicht Kindern aus **Förderschulen** und **allgemeinen Schulen**, **gemeinsam** einen besonderen Tag zu verbringen.



Die Tour der Begegnung soll ...

- ... den Gedanken der **gesellschaftlichen Inklusion im ganzen Rheinland** stärken.
- ... **Förderschulen und allgemeinen Schulen** eine Plattform geben, sich kennenzulernen oder Kontakte / Kooperationen zu vertiefen.
- ... Kindern und Jugendlichen **mit und ohne Behinderung** ermöglichen,
 - gemeinsam einen besonderen Tag zu verbringen,
 - das Miteinander als etwas zu erleben, das Spaß macht,
 - Stärken und Schwächen des Gegenübers zu erfahren
 - und Toleranz und Respekt zu entwickeln.



Format

- Kern der Tour ist es, **miteinander** zu **laufen**.
- Die teilnehmenden Schulen feiern bei jeder Etappe gemeinsam ein **Etappenfest mit Bühnenprogramm**, bei dem Repräsentanz der Mitgliedskörperschaften sowie des LVR einbezogen werden.
- **Ablauf:**
 - Eintreffen und Startschuss
 - Gemeinsamer Lauf bzw. sportliche Aktion
 - Fest mit Bühnenprogramm inkl. Verleihung des Goldenen Mitmän
 - Essen, Aktionen und Rahmenprogramm
 - Ausklang
- **Ort: Schule** (Außengelände, Mensa, Sporthalle,...)
Ausnahme: Start- und Zielfest
- Typisches **Zeitfenster**: zwischen Montag und Freitag, vormittags

Agenda

1. Tour der Begegnung – Konzept
- 2. Tour der Begegnung: Ausblick**
3. Startfest, Düsseldorf, 12. März 2018
4. Tourfeste im Rheinland 18. April – 6. Juni 2018
5. Zielfest, Xanten, 26. Juni 2018
6. Weitere Informationen

Fakten zur Tour 2018

- 12. März bis 26. Juni 2018
- 15 Tourfeste im Rheinland, inklusive Startfest und Zielfest
- 2.500 Schülerinnen und Schüler
- 17 LVR-Förderschulen und 25 allgemeinen Schulen

Stand: 23. Februar 2018





Werbekit

Versand: KW 4
Bestellung durch die Schulen

Inhalt:

- Plakate
- Flyer
- Tour-Karte
- Stundenplan
- Aufkleber



Veranstaltungskit

Versand: KW 8
Bestellung durch die Schulen

Inhalt

- T-Shirts
- Haut-Tattoos
- Festivalbändchen
- Urkunden



Sponsoren

Volumen: Ca. 22.500 Euro (Geld- und Sachleistungen)



Agenda

1. Tour der Begegnung – Konzept
2. Tour der Begegnung 2018 im Überblick
- 3. Startfest, Düsseldorf, 12. März 2018**
4. Tourfeste im Rheinland 18. April – 6. Juni 2018
5. Zielfest, Xanten, 26. Juni 2018
6. Weitere Informationen

Startfest

- Das Startfest findet am 12. März 2018 von 9:30 bis 13:30 Uhr im Landtag NRW in Düsseldorf statt
- **Beteiligte Schulen:**
 - LVR-Gerricusschule Düsseldorf
 - LVR-Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf
 - LVR-Schule am Königsforst, Rösrath
 - LVR-Berufskolleg Düsseldorf
 - Katholische Hauptschule St. Benedikt Düsseldorf
- 150 angemeldete Schülerinnen und Schüler



Ablaufplanung

- **9:30 Uhr – Eintreffen der Schulen im Landtag**
- **10:00 Uhr – Empfang der Schülerinnen und Schüler durch den Präsidenten des Landtags NRW, André Kuper, und Start der Tour der Begegnung 2018**
- **10:30 Uhr – Pause mit Imbiss**
- **11:00 Uhr – Besuchsprogramm / Führung (Rundgang im Landtag)**
- **12:00 Uhr – Beginn des Bewegungs- und Spielprogramms**
Organisation: LVR-Berufskolleg Düsseldorf
- **13:30 Uhr – Ende der Veranstaltung**

Agenda

1. Tour der Begegnung – Konzept
2. Tour der Begegnung: Ausblick
3. Startfest, Düsseldorf, 12. März 2018
- 4. Tourfeste im Rheinland 18. April – 6. Juni 2018**
5. Zielfest, Xanten, 26. Juni 2018
6. Weitere Informationen

Überblick

- **Anzahl der Etappen-Feste: 13**
- **Vom 18. April bis 18. Juni 2018**
- **Orte:**
 - Aachen
 - Linnich
 - Pulheim-Brauweiler
 - Euskirchen
 - Wiehl
 - Köln
 - Krefeld
 - Essen
 - Duisburg
 - Viersen

(Stand: 23. Februar 2018)





Welche Feste geplant sind (Beispiele)

- Sternlauf zum Aachener Waldstadion
- Eine gemeinsame Fahrt zum LVR-Industriemuseum Euskirchen
- Lauf von Pulheim-Brauweiler nach Köln-Müngersdorf
- Rundläufe
- Rolli-Basketballturniere
- Sternlauf zur LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule
- Inklusives Sportfest der LVR-Johanniterschule Duisburg mit Partnerschulen aus Schweden, Polen und Tschechien

Bei allen Festen laufen, feiern und sind die LVR-Schulen gemeinsam mit allgemeinen Schulen aktiv unterwegs.

NEU: Eigens produzierter Tour-Song



Agenda

1. Tour der Begegnung – Konzept
2. Tour der Begegnung: Ausblick
3. Startfest, Düsseldorf, 12. März 2018
4. Tourfeste im Rheinland 18. April – 6. Juni 2018
- 5. Zielfest, Xanten, 26. Juni 2018**
6. Weitere Informationen

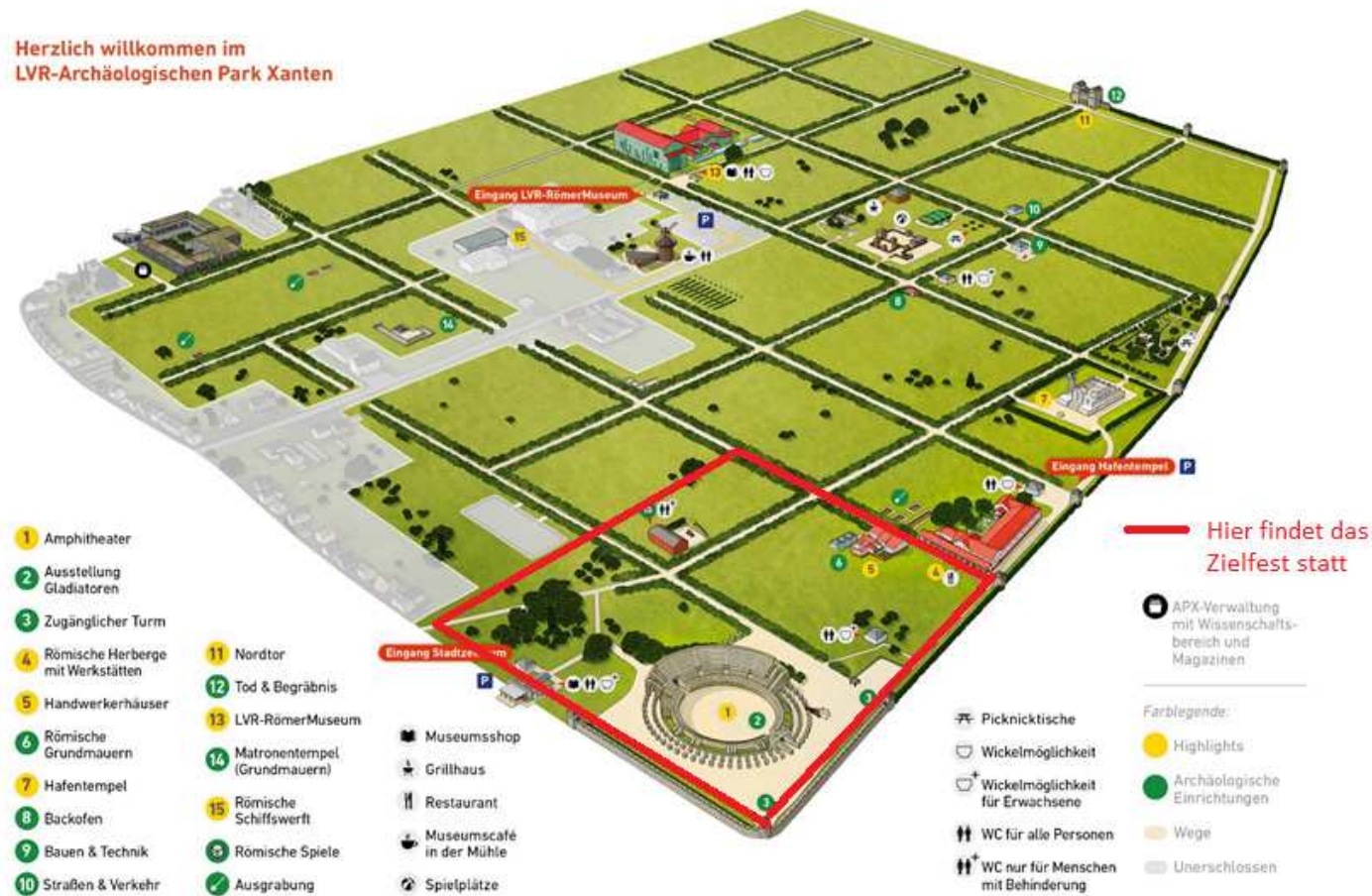
Zielfest

- Das Zielfest findet am 26. Juni 2018 von 9:30 bis 13:30 Uhr im LVR-Archäologischen Park Xanten statt
- Organisation mit dem Joseph-DuMont-Berufskolleg in Köln
- **Beteiligte Schulen:**
 - LVR-Dietrich Bonhoeffer-Schule
 - Erich Kästner-Schule Wesel
 - Marienschule Xanten
 - GGS Viktor-Schule
 - Gesamtschule Xanten-Sonsbeck
 - Städtisches Stiftsgymnasium
- Ca. 1.000 angemeldete Schülerinnen und Schüler

(Stand: 22. Februar)

LVR-APX

Herzlich willkommen im
LVR-Archäologischen Park Xanten



Agenda

1. Tour der Begegnung – Konzept
2. Tour der Begegnung: Ausblick
3. Startfest, Düsseldorf, 12. März 2018
4. Tourfeste im Rheinland 18. April – 6. Juni 2018
5. Zielfest, Xanten, 26. Juni 2018
- 6. Weitere Informationen**

Weitere Informationen

Schriftliche Informationen:

- Gesamtübersicht zu allen Terminen ist allen Mitgliedern der Landschaftsversammlung am 23.02.2018 zugegangen
- Etappenfestbezogene Einladungen für die Mitglieder aus den jeweiligen Mitgliedskörperschaften (etwa eine Woche vor der Veranstaltung)

Internet:

- Auf der Internetseite www.tour-der-begegnung.lvr.de sind alle Termine und Veranstaltungsorte aufgelistet.
- Als Fan der facebook-Seite zu Tag und Tour der Begegnung können Sie die Entwicklungen nachverfolgen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.tour-der-begegnung.lvr.de

Bereisung der LVR-Förderschule Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen

Am 30. November 2017 fand der Besuch des Rheinisch-Westfälisches Berufskollegs Essen durch eine Delegation des Schulausschusses statt. Das RWB Essen richtet sich mit seinem Angebot an Jugendliche mit Hörbehinderung, die im Bereich Hören und Kommunikation in der Sekundarstufe II sonderpädagogischer Unterstützung bedürfen. Das Bildungsangebot ist weit gefächert und umfasst

- die Berufsschule im Rahmen der dualen Ausbildung mit Blockunterricht in ca. 100 anerkannten Ausbildungsberufen
- Ausbildungsvorbereitung
- Berufsfachschule
- Höhere Berufsfachschule
- Berufliches Gymnasium
- Fachoberschule
- und Fachschulen.

Daneben besteht die Möglichkeit, alle Schulabschlüsse der Sekundarstufe I nachzuholen. Weil es sich beim RWB um eine bundesweit einzigartige Einrichtung handelt, kommen die Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Bundesgebiet. Ca. 36 % kommen nicht aus NRW. Schülerinnen und Schüler, die nicht aus Essen und Umgebung kommen, werden in den benachbarten Internaten des Diakoniewerks untergebracht und pädagogisch betreut. Die Unterbringung aller, die dazu berechtigt sind, ist sichergestellt.

Schul- und Unterrichtsorganisation

Die Schülerzahlen am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg sind insgesamt rückläufig. Die Zahl der vor Ort beschulten Schülerinnen und Schüler ist von etwa 1000 auf 750 zurückgegangen. Daneben werden ca. 60 Schülerinnen und Schüler landesweit im gemeinsamen Lernen betreut. Im Bereich der dualen Ausbildung ist die Zahl von 500 auf 280 gefallen.

Da in etwa 100 Berufen ausgebildet wird, ergeben sich aus den Schülerzahlen sehr kleine Lerngruppen. Ein Ausgleich erfolgt über größere Lerngruppen im Vollzeitbereich und durch die Zusammenfassung verwandter Ausbildungsberufe in einzelnen Fächern. So werden beispielsweise Jahrespraktikanten gemeinsam mit Maler-Azubis beschult. Bei den berufsbildspezifischen Fächern reduziert sich entsprechend die Lerngruppengröße bis hin zum Einzelunterricht. Die Schüler-Lehrer-Relation im Vollzeitbereich von 4,17 ermöglicht diese flexible Ausgestaltung des Unterrichts. Die Klassengröße im beruflichen Gymnasium liegt bei maximal 12, im vollzeitschulischen bei 8.

5 bis 6 Lehrkräfte sind im Gemeinsamen Lernen eingesetzt. Ihre Zuständigkeit umfasst Schulen der Sekundarstufe II in ganz NRW. Zu ihren Aufgaben gehört der Kontakt zu den Familien und Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte und Mitschülerinnen und Mitschüler. Sie beraten und unterstützen die Schulen bei der Raumplanung. Außerdem sind sie Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf. Für Peer-group-Angebote ist die Altersgruppe der Betroffenen schwer ansprechbar, weil sie nach Einschätzung der Lehrkräfte mit ihrem Handicap in ihrem Umfeld nicht auffallen wollen.

Schulabschlüsse

Die Noten der am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg erworbenen Abschlüsse liegen im Landesschnitt. Beim Zentralabitur etwa findet ein Nachteilsausgleich lediglich über einen Zeitzuschlag statt. Im Bereich der dualen Berufsausbildung werden die Abschlüsse über Kammerprüfungen erlangt.

Das Ausbildungsangebot orientiert sich am Arbeitsmarkt. Wenn viele Absolventinnen und Absolventen eines Bildungsgangs im Anschluss keine Anstellung finden können, wird der Bildungsgang eingestellt. Im Gegenzug werden Bedarfe aufgegriffen, was etwa zur Planung des neuen Bildungsgangs "Berufliches Gymnasium Gesundheit" geführt hat.

Räumlichkeiten und Ausstattung

Das Gebäude von 1978 ist dringend renovierungsbedürftig. Die Fassade bröckelt, die Toiletten stinken. Außerdem bedürfen die Aufzüge dringend einer Renovierung.

Die Lärmdämmung der Klassenräume ist teilweise unzureichend. Lärm aus den Nachbarräumen und Hall beeinträchtigt den Unterricht.

Das Schulgebäude ist mittlerweile ans Fernwärmenetz angeschlossen. Leider ging das nicht mit einer neuen Dämmung von Fenstern und Außenwänden einher, was die Effektivität der Maßnahme mindert.

Für die Einrichtung eines bisher fehlenden Fachraums Gesundheit liegt ein Antrag beim LVR vor.

Der Eingangsbereich soll für mehr Aufenthaltsqualität umgestaltet werden mit Arbeitstischen und Relax-Möbeln.

Für den Physik- und Technikbereich besteht der Wunsch nach einer zentralen Materialsammlung mit rundum angeordneten Physik- und Technikräumen, um die in diesem wie in anderen Bereichen hervorragende sachlich-fachliche Ausstattung besser nutzen zu können. Zur Zeit liegen die Räume zum Teil weit auseinander, sodass ein schneller Zugriff auf Geräte und Materialien während des Unterrichts nicht möglich ist.

In vielen Klassenräumen stehen die Beamer auf Tischen, was zu suboptimalen Projektionsergebnissen führt. Fest unter der Decke installierte Beamer sind deutlich besser. Probleme bei der Beschaffung macht, dass mit der Einführung des NKF die bisherigen geringwertigen Wirtschaftsgüter in den konsumtiven Bereich fallen, während leider eine Umwidmung des entsprechenden investiven Budgetanteils nicht stattgefunden hat.

Ein ernstes Problem ist die als unzureichend empfundene Möglichkeit, schulweit Amokalarmwarnungen oder andere wichtige Informationen zugänglich zu machen. Die derzeit installierte Anlage mit Warnlampen in 2 Farben ist zu undifferenziert und nicht erweiterbar. Anzeigepanels in allen Klassenräumen und an relevanten Stellen in den Fluren könnten hier Abhilfe schaffen. Leider ist die Finanzierung bisher nicht geklärt. Es steht der Vorschlag der Teilung der Kosten zwischen LVR und der Bezirksregierung im Raum. Ein Termin zu diesem Thema ist für den 1. März vorgesehen.

Sonstige Aktivitäten

Am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg gibt es 3 Schülerfirmen: **Lecker essen**, **Paper company** und **Home Design & Flowers**. Sie sollen den Teilnehmenden bei der Berufswahl und Orientierung helfen und praktische Erfahrungen ermöglichen.

Es gibt einen jährlichen Weihnachtsmarkt im pädagogischen Zentrum.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg hat einen regen Austausch mit Essens Partnerstadt Nischnij Nowgorod in Russland.

Daneben gibt es diverse Aktivitäten ganz unterschiedlicher Art aus den Bereichen Weiterbildung/ Information, Kunst und Kultur, Sport und Politik. Ein Besuch der Rubrik Schulleben der Internetseite www.rwb-essen.de vermittelt einen guten Eindruck davon.

Besondere An- und Herausforderungen

Die psychische Belastung der Schülerschaft ist ansteigend. Das benachbarte Diakoniewerk, das auch das Internat betreibt, hält ein Therapieangebot vor; es besteht aber weiterer Bedarf.

80 % der Schülerinnen und Schüler kommen aus dem Gemeinsamen Lernen; viele haben Brüche in ihrer Schulbiographie.

Am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg gibt es 2 Geflüchtetengruppen, die ganz spezielle Probleme mit sich bringen. Viele Geflüchtete sind komplett ohne Schulerfahrung, ohne Alphabetisierung und ohne heimische Gebärdensprache.

Von Seiten der Schulleitung wurde betont, dass die Berufsschulpfarrerin im Schulleben eine wichtige Funktion innehat. Außerdem wurde der Wunsch geäußert, dass die frei werdende Sozialarbeiterstelle dringend nachbesetzt werden sollte.

Barbara Wagner

Vorlage-Nr. 14/2451

öffentlich

Datum: 04.04.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	12.04.2018	Kenntnis
Schulausschuss	13.04.2018	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	16.04.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	17.04.2018	Kenntnis
Kulturausschuss	18.04.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	20.04.2018	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	23.04.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	26.04.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	27.04.2018	Kenntnis
Umweltausschuss	03.05.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	04.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	05.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	06.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	07.06.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Entwurf Jahresbericht 2017**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2451 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird am 06.12.2018 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2017**
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.

Darüber wollen wir reden:
Waren die Aktionen im Jahr 2017 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am 6. Dezember 2018 macht der LVR
auch eine Veranstaltung dazu
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2017.

Der Bericht will und kann keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Dabei steht der nunmehr dritte Jahresbericht bewusst im Zeichen der **Konsolidierung**. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden mehrjährige Aktivitäten oder Regelangebote des LVR nur (noch) berichtet, wenn sich besondere Entwicklungen im Berichtsjahr 2017 ergeben haben. Der Fokus liegt auf neuen Aktivitäten.

Dieses Vorgehen unterstreicht die **Monitoring-Funktion** des vorliegenden Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan. Die systematische Verknüpfung der laufenden Aktivitäten des LVR mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ist dagegen als Aufgabe der allgemeinen Tätigkeits- und Jahresberichte der LVR-Dezernate zu betrachten. Die Berichte ergänzen sich somit gegenseitig.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird erneut im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 06.12.2018 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2451:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Landschaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451 wird nun der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein **Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR** und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Anschließendenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unterscheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionspläne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte. Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maßnahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allgemeiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer **zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben**.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Dabei steht der nunmehr dritte Jahresbericht bewusst im Zeichen der **Konsolidierung**. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden mehrjährige Aktivitäten oder Regelangebote des LVR nur (noch) berichtet, wenn sich besondere Entwicklungen im Berichtsjahr 2017 ergeben haben. Der Fokus liegt auf neuen Aktivitäten.

Dieses Vorgehen unterstreicht die Monitoring-Funktion des vorliegenden Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan. Die systematische Verknüpfung der laufenden Aktivitäten des LVR mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ist dagegen als Aufgabe der allgemeinen Tätigkeits- und Jahresberichte der LVR-Dezernate zu betrachten. Die Berichte ergänzen sich somit gegenseitig.¹

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2017 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.

¹ Im Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 wurde erstmals ein Textbaustein zum Thema Inklusion und Menschenrechte im LVR ergänzt. Darin heißt es: „Die erfolgreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dem Landschaftsverband Rheinland ein besonderes Anliegen. Das LVR-Integrationsamt leistet hierzu wichtige Beiträge. Das kommt auch in den Jahresberichten zum Ausdruck, die ausgewählte Aktivitäten des gesamten Verbandes gebündelt zur Darstellung bringen und zur Diskussion stellen.“

- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (LVR-Newsletter Soziales und Integration, LVR-Newsletter Kultur).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Wie in den Vorjahren wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017 allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Der beschlossene Bericht wird erneut als Hauptkapitel einer Broschüre veröffentlicht (Titel „Gemeinsam in Vielfalt 2018“). In einem einführenden Teil werden darin wieder der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert. Zudem wird in einem **eigenen Kapitel** der **1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 22. November 2017 dokumentiert.

Der Bericht bzw. die neue Broschüre wird im Rahmen des **„2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“** am 06.12.2018 in Köln vorgestellt und diskutiert.

L u b e k

Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017

Der Bericht für das Berichtsjahr 2017

Gliederung

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten.....	2
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	6
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	16
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	17
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	19
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	21
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	23
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden	24
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	26
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	30
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln	32
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	35
Ein abschließender Überblick in Zahlen	38

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten** des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2017 berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** (BRK) im LVR leisten.

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR**
- Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**
- Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin**
- Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe**
- Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“**
- Z1.6 Peer-Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte**
- Z1.7 Genesungsbegleitung**

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Mit dem Ausschuss für Inklusion und seinem beratenden Beirat für Inklusion und Menschenrechte ist die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im LVR bereits seit 2015 fest etabliert.

Auch im Berichtsjahr 2017 wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) weiter fortgeführt. Zusätzlich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 12. Mai 2017 für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen ein weiteres Mitglied in den Beirat für Inklusion und Menschenrechte gewählt.

Als Neuerung wurde zudem beschlossen, dass der Beirat für Inklusion und Menschenrechte nun bis zu zwei Mal im Jahr ohne den Ausschuss für Inklusion tagt. Dies eröffnet den Selbstvertretungsorganisationen noch mehr Möglichkeiten, relevante Themen für den LVR zu benennen.

2017 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

03.02.2017	12. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 11. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
02.03.2017	12. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
31.03.2017	13. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 13. Sitzung des Beirates

	für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
12.05.2017	14. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 14. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
20.09.2017	15. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 15. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
08.12.2017	16. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte

Am 22. November 2017 haben der LVR-Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zum ersten Mal zum LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte nach Köln eingeladen. Über die Veranstaltung und ihre Ergebnisse wird ausführlich in einem eigenen Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht berichtet. Es ist geplant, dass der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte ab jetzt jährlich stattfindet.

Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin

Der LVR-Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben in der Zeit vom 7. bis zum 9. März 2017 eine Studien- und Informationsreise nach Berlin unternommen. Das Ziel dieser Reise war, durch verschiedene Kontaktgespräche auf die Beiträge des LVR zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von höherer kommunaler Ebene aus hinzuweisen und politische Anliegen unmittelbar „aus erster Hand“ vorzubringen.

Im Rahmen einer Parlamentarischen LVR-Kaffeetafel nach rheinischer Art im Kleisthaus diskutierte die LVR-Reisedelegation mit den behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen sowie dem Leiter der Abteilung „Belange behinderter Menschen, Prävention und Rehabilitation, Soziale Entschädigung und Sozialhilfe“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bei der Diskussionsrunde „Auf dem Weg zu einer Kultur der Beteiligung“ trat die LVR-Reisedelegation in den Dialog mit der Bundesbehindertenbeauftragten Verena Bentele, Dr. Britta Leisering (Deutsches Institut für Menschenrechte), Jasna Russo (Aktivistin der Bewegung von Psychiatriebetroffenen), Raul Krauthausen (Gründer und Vorsitzender des Berliner Vereins Sozialhelden e.V.) sowie Vertreterinnen und Vertretern von NUEVA Berlin (Nutzerinnen und Nutzer evaluieren).

Auf dem Reiseprogramm standen zudem Fachgespräche mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und mit dem Focal Point der Bundesregierung. Die Dokumentation der Reise kann unter der Vorlage-Nr. 14/1957 abgerufen werden.

Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe

Am 26. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales erstmals zu einem Verbändegespräch mit Organisationen der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland eingeladen. Ziel des neuen Beteiligungsformates ist es, einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen das Bundesteilhabegesetz und seine Veränderungen, aber auch die konkreten Erfahrungen mit dem LVR in der praktischen Arbeit im Einzelfall und die Erwartungen an die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rheinland. Künftig will das LVR-Dezernat Soziales regelmäßig ein solches Verbändegespräch Selbsthilfe veranstalten.

Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“

Mit dem Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ hat der LVR eine Vorreiterrolle im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen

mit Behinderungen eingenommen – lange bevor die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung mit dem Bundesteilhabegesetz konkrete Form annahm.

Das Modellprojekt wurde bereits im September 2016 durch den Landschaftsausschuss bis zum 31. Dezember 2018 verlängert (vgl. Vorlage Nr. 14/1361). Zum planmäßigen Abschluss der Begleitforschung richteten die LVR-Dezernate Soziales sowie Schulen und Integration am 17. Mai 2017 eine große Fachtagung unter dem Titel „Blick zurück nach vorn“ aus, die große Resonanz fand.

Z1.6 Peer-Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte

Am 24. März 2017 hat das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gemeinsam mit der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung eine Schulung für alle Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze sowie deren Vertrauenspersonen und Assistentinnen und Assistenten angeboten. Bei dem Seminar zu dem Thema „Meine Rechte – Meine Stimme“, das verschiedene Punkte der BRK in den Blick genommen hat, handelte es sich um ein inklusives Angebot. Es wurde gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung für Menschen mit und ohne Behinderung angeboten.

Entlang der Ergebnisse, die die Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte in einem weiteren Workshop am 27. März 2017 gemeinsam aufbereitet und bewertet hatten, wurden Fragen zur Umsetzung der BRK an die Politik formuliert. Diese Fragen wurden schließlich am 4. April 2017 im Rahmen eines Treffens zwischen den Beiratsmitgliedern und den politischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen des LVR-Ausschusses für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen diskutiert. Erstmals wurden Einladung, Grußwort und Protokoll in einfacher Sprache erstellt bzw. gehalten, was sowohl von den Beiräten als auch den politischen Vertreterinnen und Vertretern als positiv und hilfreich wahrgenommen wurde. Im Rahmen des Treffens mit der Politik wurden erste Umsetzungsmaßnahmen besprochen und in die Wege geleitet. Beiräte und Politik waren sich einig, zu den aufgeworfenen Fragen im Gespräch zu bleiben.

Z1.7 Genesungsbegleitung

Im Berichtsjahr 2017 wurde das am 1. April 2016 gestartete Projekt zur Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken weiter implementiert. Alle neun LVR-Kliniken sind am Projekt beteiligt.

Voraussetzung dafür, dass die Angebote der Genesungsbegleitung im psychiatrischen Behandlungskontext gut implementiert werden, ist erfahrungsgemäß ein längerfristiger Prozess von Schulungen (z.B. Recovery) und weiteren Maßnahmen der Bewusstseinsbildung bzw. Haltungsänderung auf Ebene der Mitarbeitenden. Daher werden die einzelnen Entwicklungsschritte des Projektes auf Wunsch der einzelnen Kliniken sorgfältig vorbereitet sowie in einer an die besonderen Gegebenheiten der Standorte angepassten Geschwindigkeit umgesetzt.

In Begleitung des Projektes finden in regelmäßigen Abständen Workshops der Projektbeteiligten statt. Hierbei werden auch externe Psychiatrieerfahrene mit eingebunden, etwa durch Vorträge. Des Weiteren finden Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende in den Kliniken sowie für Kooperationspartner in der psychiatrischen Versorgung statt. Ergänzend zu den bereits in den LVR-Kliniken erfolgten internen Informationsveranstaltungen soll in Kooperation mit den in NRW ansässigen EX-IN-Ausbildungsinstituten grundlegend über Ausbildung, Berufsbild, Einsatzbereiche sowie über die Voraussetzungen für einen gelingenden Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern aufgeklärt werden, um einen höheren Durchdringungsgrad bei den Mitarbeitenden der LVR-Kliniken zu erreichen und Informationsdefizite bzw. Berührungängste abzubauen.

In 2017 wurde weiterhin die Einrichtung des geplanten klinikübergreifenden Vernetzungs- und Reflektionsangebots zur Unterstützung aller in den LVR-Kliniken tätigen Genesungsbegleiterinnen und -begleiter umgesetzt. Das Reflektionsangebot wird 2018 fortgesetzt.

ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Expertinnen und Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Expertinnen und Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe**
- Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen**
- Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung**
- Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln**
- Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**
- Z2.6 Andere Leistungsanbieter**
- Z2.7 Neue Auskunft- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen**
- Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“**
- Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen**
- Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt**
- Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung**
- Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren**
- Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“**
- Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“**
- Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung**
- Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn**
- Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf**

¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug
- Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle
- Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug
- Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR
- Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologische Park Xanten

*Für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2017 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe

Im Zuge der Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes hat das LVR-Dezernat Soziales gemeinsam mit dem LWL ein neues landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument erarbeitet, abgekürzt „BEI_NRW“ genannt. Damit setzen die Landschaftsverbände die Vorgaben des neuen Bundesteilhabegesetzes zur personenzentrierten Bedarfsermittlung und zu einem an der internationalen Klassifikation der Weltgesundheitsfähigkeit von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Instrumentes um. Nach intensiven fachlichen Vorarbeiten bei LVR und LWL, in denen die in den jeweiligen Landesteilen bisher eingesetzten Hilfeplan-Instrumente zu einem gemeinsamen weiterentwickelt wurden, hatten in einem Partizipationsworkshop im November 2017 Vertreterinnen und Vertreter von Selbsthilfe, Anbieter-Verbänden, kommunaler Familie und anderen Akteuren den Entwurf des neuen Ermittlungsbogens diskutiert und Anregungen gegeben.

Das neue Instrument zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe in NRW wurde am 12. Dezember 2017 in einer Veranstaltung in Köln der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Auch das LVR-Dezernat Jugend ist in die Entwicklung eines Bedarfsentwicklungsinstrumentes für Kinder und Jugendliche eingestiegen, da nach dem bisherigen Willen der Landesregierung die Zuständigkeit für Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder und Jugendliche den Landschaftsverbänden übertragen werden soll. Daher wird auch für diese Altersgruppe ein angepasstes Bedarfsentwicklungsinstrument entwickelt und zunächst mit dem LWL-Landesjugendamt abgestimmt.

Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen

Am 15. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales im Rahmen einer Fachtagung „Auszeit-Orte“ über sein Ausbauprogramm zum sogenannten „Kurzzeitwohnen“ informiert. Referentinnen und Referenten sowie Tagungsgäste aus Beratungsstellen, Einrichtungen und Verbänden tauschten sich aus über konzeptionelle Besonderheiten, Umsetzungsfragen, Erfahrungen aus der Praxis und Erkenntnisse aus der Wissenschaft. An Infoständen gab es auch die Möglichkeiten zu individuellem Austausch und Beratung. Insgesamt plant der LVR, 40 neue Plätze in konzeptionell auf Kurzzeitwohnen spezialisierten Einrichtungen zu schaffen.

Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung

Die Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung und der demografische Wandel bei Menschen mit geistiger Behinderung, die auch zusätzlich eine demenzielle Erkrankung entwickeln können, gelten als neue Herausforderungen in der fachlichen Weiterentwicklung von Eingliederungshilfe und Altenhilfe. Was wollen und benötigen älter werdende Menschen mit einer geistigen Behinderung und was bieten ihnen Kommunen,

Eingliederungshilfe und Pflege? Wie kann es gelingen, dass die Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen und für alte Menschen im Sinne der Sozialraumorientierung und Quartiersentwicklung gemeinsame Wege gehen? Diese Fragen wurden am 21. März 2017 im Rahmen einer LVR-Fachtagung in Vorträgen und Workshops beleuchtet.

Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln

Wie im letzten Jahresbericht (Gemeinsam in Vielfalt 2017) berichtet, hat der LVR im Juni 2016 gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und höresehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen ausgerichtet. Die Dokumentation der Tagung wurde inzwischen veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 14/2410).

Die durch die Recherchen und die Tagung geknüpften Kontakte tragen weiter. Der LVR steht in Kontakt mit der Stiftung taubblind leben und der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit. Themen sind die bedarfsgerechte Unterstützung von Menschen mit Taubblindheit sowie erste konzeptionelle Planungen von Wohnangeboten für die Zielgruppe in Köln. In 2017 hat die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit von der Aktion Mensch die Förderzusage zum Projekt „Taubblindeninklusion anstoßen – TINKA“ erhalten. Der LVR hat die Antragstellung mit einer Stellungnahme/einem Schreiben unterstützt.

*Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat der LVR seine Angebote für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erweitert.

Um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, hat der LVR die Leistungen der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes zum 1. Januar 2018 zu einem gemeinsamen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ gebündelt. Es stellt neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung. Auf Grundlage der bisherigen positiven Erfahrungen des derzeitigen "LVR-Budgets für Arbeit" werden noch bestehende Lücken, die über das Bundesteilhabegesetz nicht abgedeckt sind, mit freiwilligen Leistungen geschlossen. Diese ergänzenden Leistungen werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das LVR-Integrationsamt finanziert. Dazu gehören u.a.: „aktion5“, „Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn“ und „STAR - Schule trifft Arbeitswelt“.

Darüber hinaus wurde das aktuelle Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ aufgrund der positiven Erfahrungen dauerhaft als freiwillige Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe implementiert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2108). Die Erfahrungen mit dem seit 2012 laufenden Modellprojekt haben gezeigt, dass die Arbeitnehmenden diese Möglichkeit als inklusivere Alternative zu der Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme, dem Besuch einer Tagesstätte oder einer Beschäftigung in einer Werkstatt bewerten.

Das LVR-Integrationsamt und das LVR-Dezernat Soziales haben in einer gemeinsamen Fachtagung zur Teilhabe am Arbeitsleben am 6. November 2017 in Köln die Fachszene über die zukünftigen Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes informiert. Im

Fokus standen das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ als gemeinsame Leistung der Eingliederungshilfe und des Integrationsamtes sowie die „anderen Leistungsanbieter“ als eine Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen. Darüber hinaus wurden auch die Gestaltungsmöglichkeiten des Übergangs von der Schule in den Beruf beleuchtet. Insgesamt ließ sich festhalten, dass der LVR viele Leistungen des Bundesteilhabegesetzes zur beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderung bereits seit Jahren erprobt und erfolgreich umgesetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2065).

Z2.6 Andere Leistungsanbieter

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde zum Januar 2018 eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) geschaffen. Demnach können Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zukünftig nicht nur in anerkannten WfbM, sondern – ganz oder teilweise – auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden.

Im Berichtsjahr 2017 wurde durch das Dezernat Soziales ein Vorgehenskonzept erarbeitet. Da ein förmliches Anerkennungsverfahren für andere Leistungsanbieter keine Anwendung findet, ist geplant, dass die Prüfung der fachlichen Qualitätsanforderungen an die anderen Leistungsanbieter über einzureichende Konzepte erfolgt. Für die Jahre 2018 und 2019 ist geplant, dass abhängig von der konzeptionellen Ausrichtung möglicher anderer Leistungsanbieter individuelle Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Den Maßstab der Vergütungen werden insbesondere die individuellen Bedarfe der beschäftigten Menschen mit Behinderung bilden. Bei der Vereinbarung der Vergütungen werden allerdings einheitliche Grundlagen in Anlehnung an die Werkstattvergütungen Berücksichtigung finden (vgl. Vorlage-Nr. 14/2107).

Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen

Eine Vielzahl von Trägern erbringt Leistungen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu öffnen bzw. ihr Arbeitsverhältnis zu sichern. Für die Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber ist es daher oft schwierig, den oder die richtigen Leistungsträger zu ermitteln.

Die Landschaftsverbände wurden daher durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (jetzt: MAGS) gebeten, sich an einem Modellprojekt zur besseren Information von Menschen mit Behinderungen und deren (potentiellen) Arbeitgebern zu beteiligen. Die Initiative hierzu ging vom Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung des Landes NRW aus.

Es wurde beschlossen, dass bei den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände je eine Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsinnen/Lotsen) eingerichtet wird, die Auskunft über den zuständigen Leistungsträger und – wenn möglich – persönliche Ansprechpersonen geben können. Hierzu werden bei den beiden Landschaftsverbänden befristet auf drei Jahre – mit Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre – je zwei Stellen eingerichtet werden (vgl. Vorlage-Nr. 14/1857).

Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“

Das LVR-Integrationsamt finanziert bereits seit über 30 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für Menschen mit Behinderungen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende /psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten. In den letzten Jahren ist eine verstärkte Nachfrage nach IFD-Beratung und -Unterstützung für Personengruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen und deren Arbeitgeber entstanden. Dies betrifft ins-

besondere die Zielgruppe der Menschen nach einer erworbenen Hirnschädigung (MeH) sowie deren Arbeitgeber. Für diese Zielgruppe hat das LVR-Integrationsamt daher nun zusammen mit den Integrationsfachdiensten Köln und Düsseldorf und weiteren Kooperationspartnern ein dreijähriges Modellprojekt entwickelt. Das Ziel des Modellprojektes ist unter anderem, die Leistungen für Betroffene und deren Arbeitgeber zu optimieren, um eine zeitnahe Wiedereingliederung und eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten.

Um den speziellen Anforderungen von Menschen mit erworbener Hirnschädigung gerecht werden zu können, wurden projekthaft zwei Beratungsstellen zur beruflichen Inklusion für diese Gruppe eingerichtet. Diese Beratungsstellen sind über einen Zeitraum von drei Jahren in den Integrationsfachdiensten in Düsseldorf und Köln angesiedelt. Zielsetzung ist es, das Beratungsangebot der Integrationsfachdienste im Rheinland auf die speziellen Bedürfnisse der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber weiterzuentwickeln, um eine langfristige berufliche Inklusion der Menschen nach einer Hirnschädigung sicherzustellen. Die anfallenden Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2289).

22.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen

Das Berufsförderungswerk Düren führt in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst Sehen seit Mai 2014 das dreijährige Projekt „Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ (SCHÜLERPOOL) innerhalb der Berufsorientierung durch. Im Rahmen des Projektes werden Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen in Förderschulen, im Gemeinsamen Lernen und im Rahmen von Schulpraktika ab der 8. Klasse ein spezifischer Hilfsmittelpool sowie die technische und optische Beratung, Versorgung und Betreuung angeboten.

2017 wurde beschlossen, dass der SCHÜLERPOOL nun dauerhaft installiert wird, um die behinderungsspezifische Beratung hinsichtlich erforderlicher Hilfsmittel vorrangig im Gemeinsamen Lernen, bei Praktika und beim Übergang in Ausbildung zu gewährleisten. Die beim IFD Sehen dafür zusätzlich eingerichtete Personalstelle wurde entfristet und in die Regelfinanzierung überführt. Die Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/1856).

22.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt

STAR („Schule trifft Arbeitswelt“) ist 2009 als regionales Modellprojekt der Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gestartet. Mit STAR soll sichergestellt werden, dass alle jungen Menschen mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf Zugang zu einer vertieften Berufsorientierung erhalten und ihre besonderen Bedarfe bei der Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung Berücksichtigung finden.

Seit August 2017 ist STAR nun als ein Baustein des nordrhein-westfälischen Übergangssystems Schule – Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) fest etabliert. Die Finanzierung erfolgt durch das Land NRW, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und die beiden Landschaftsverbände.

Ziel von STAR ist es, künftig mehr Schulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderung in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu platzieren. Dafür setzt sich das Angebot im Rahmen der Berufsorientierung aus verschiedenen (und teilweise verbindlichen) Elementen wie Potenzialanalyse, betriebliche Praktika

und Berufsfelderkundung sowie Elternarbeit zusammen (vgl. ausführlich Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 und Vorlage-Nr. 14/1523).

Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Im Jahr 2016 wurde nach dreijähriger Projektlaufzeit ein Zwischenbericht zum Modellprojekt „Berufliche Teilhabe von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ vorgestellt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1208). Für das Projekt haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammenschlossen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun 2017 eine zweite dreijährige Modellphase vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 beschlossen. Ziele sind die Entwicklung individuell zugeschnittener Hilfskonzepte auf der Basis wissenschaftlich evaluierter Berufsbiographien sowie die Entwicklung bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und das betriebliche Umfeld (vgl. Vorlage-Nr. 14/2296).

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden im Berichtsjahr 2017 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren

Der LVR fördert seit 2013 den Einsatz von qualifizierten Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in seinen neun psychiatrischen Fachkliniken. Sie helfen dabei, sprachliche und soziokulturelle Barrieren zu überwinden.

Dieses Erfolgsmodell wurde im Berichtsjahr 2017 nun auf den Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung in der Fläche ausgeweitet. Der LVR-Klinikverbund fördert für 2017 und 2018 den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern in den 71 Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland in definierten Bedarfssituationen. Parallel hat der LVR begonnen, die SPZ-Mitarbeitenden für die interkulturelle Arbeit in der Praxis und die Zusammenarbeit mit Sprach- und Integrationsmittlern zu schulen. Diese Aufgabe übernehmen die sieben Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren (SPKoM) im Rheinland.

Am 14. September 2017 wurde zudem eine ganztägige Fachveranstaltung mit dem Thema „Interkulturalität in der Gemeindepsychiatrie“ durchgeführt.

Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“

Ende März 2017 beschäftigten sich in der LVR-Klinik Langenfeld hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller zehn LVR-Kliniken sowie der LVR-Akademie für seelische Gesundheit mit der Qualität der psychiatrischen Pflege. Dabei stand die Frage „Wie kann Gewalt und Konflikte in der Psychiatrie reduziert werden“ am ersten Fachtag im Vordergrund.

Auf dem LVR-Fachtag wurde besonders das „Safewards-Modell“ (Safe wards sind im Englischen sichere Stationen) vorgestellt und diskutiert. Die Teilnehmenden stellten erste Erfahrungen bei der Implementierung im In- und Ausland vor und tauschten sich über diese Ansätze aus.

Das Safewards-Modell beschäftigt sich mit dem Auftreten von Konflikten und Ursprungsfaktoren. Sie gelten als potenzielle Krisenherde für das Entstehen von Aggression und Gewalt in der psychiatrischen Arbeit. Darüber hinaus beschreibt das Modell wirksame Einflussmöglichkeiten und spezifische Interventionen für Pflegende und das gesamte Be-

handlungsteam, mit denen die Entstehung und Häufigkeit von Konflikten reduziert werden können.

Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankt heute“

Auf Einladung des LVR-Klinikverbundes diskutierten am 2. und 3. Februar 2017 mehr als 200 Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland sowie Vertreterinnen und Vertreter von Angehörigen- und Betroffenenverbänden im Kölner Mediapark darüber, was es heißt, in Deutschland psychisch krank zu sein.

Das LVR-Symposium 2017 „Psychisch erkrankt heute“ schlug den weiten Bogen von hochaktueller gesellschaftlicher Diskussion, - wie wir mit psychisch kranken Menschen umgehen, sie angemessen behandeln und versorgen - bis hin zur wissenschaftlichen Diskussion über therapeutische Optionen von Morgen.

Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung

Auch im Berichtsjahr 2017 hat sich der LVR-Klinikverbund intensiv für die maximale Reduzierung des Einsatzes von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung eingesetzt (vgl. Maßnahme Z2.20 im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“).

Inzwischen wurde eine verbundweit gültige Konvention zur Dokumentation / Datenerfassung von Zwangsbehandlungen in allen Kliniken eingeführt. Kennzahlen zur Zahl der Isolierungen und Fixierungen werden jährlich in einem Benchmarking Bericht ausgewertet. Perspektivisch soll auch die Zahl der Zwangsmedikationen ausgewertet werden.

Neben weiteren vielen Maßnahmen nehmen alle neu eingestellten Mitarbeitenden in den jeweiligen Abteilungen der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie zeitnah an einer Informations-/Schulungsveranstaltung „Zwangsmaßnahmen – rechtliche Grundlagen, Leitlinien, Praxis, Dokumentation“ teil.

Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn

Seit Anfang des Jahres 2017 profitieren Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen in der LVR-Klinik Bonn von einem im Rheinland einmaligen Modellvorhaben mit dem Titel „DynaLIVE - Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung“. In enger Kooperation mit der TK, BARMER und DAK-Gesundheit bietet die LVR-Klinik Bonn den Patientinnen und Patienten dieser Krankenkassen eine neue sehr flexible integrative und sektorenübergreifende Therapie an.

Bisher gibt es immer wieder Reibungsverluste an der Schnittstelle zwischen stationär, teilstationär und ambulant. Mit jedem Wechsel müssen sich die Patientinnen und Patienten auf andere Bezugspersonen einstellen. Diese Beziehungsabbrüche können sich ungünstig auf die Behandlung und den Krankheitsverlauf auswirken und zum sogenannten ‚Drehtüreffekt‘ führen. Die Menschen kommen nach Beendigung der Therapie im Alltag nicht zurecht und benötigen erneut stationäre Hilfe.

An dieser Stelle setzt das Modellvorhaben an. Ein festes Betreuungsteam unter oberärztlicher Leitung versorgt die Patientinnen und Patienten im Modellvorhaben. Je nach Bedarf werden sie bereits während der stationären Phase temporär in ihr soziales Umfeld entlassen, ohne den Bezug zur Klinik zu verlieren. Die Übergänge zwischen den Sektoren sollen so gestalten werden, dass die Patientinnen und Patienten möglichst nicht wieder stationär aufgenommen werden müssen. Sie bleiben auch nach der Behandlung für einige Zeit in Kontakt zu ihrer Bezugsperson, die sie beim Übergang in den Alltag weiter betreut.

Die rechtliche Grundlage für das Modellvorhaben bildet § 64b des SGB V. Gemeinsam mit den Krankenkassen leistet der LVR mit diesem innovativen Modellvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung in der psychiatrischen Behandlung.

22.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei HPH-Netzen verfügt der LVR über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen, um zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können.

Deshalb hat eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, der LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale ein Rahmenkonzept zur „Regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf“ erarbeitet. Dieses Konzept ist bereits in Kraft gesetzt worden und zielt, in einem mehrstufigen Prozess, auf die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure. Dazu sollen auf Basis des Rahmenkonzeptes in den Regionen Vereinbarungen zwischen den Vorständen bzw. Leitungen der LVR-Kliniken und HPH-Netze abgeschlossen, regionale Fachkonferenzen etabliert und regionale Versorgungskonzepte erarbeitet werden.

Darüber hinaus sind die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld als Betreiber für MZEB (Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen) im Jahre 2017 gemäß § 119c SGB V zugelassen worden. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.

22.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug

Den Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug wird in den LVR-Kliniken ein auf ihr individuelles Störungsbild und ein an ihrem Unterstützungsbedarf orientiertes Behandlungsangebot unterbreitet. Ziel des Maßregelvollzugs ist es, die Patientinnen und Patienten so zu behandeln und zu fördern, dass sie ein straffreies Leben in der Gesellschaft führen können. Nur wenn dieses Ziel erreicht wird, können sie aus dem Maßregelvollzug entlassen werden.

Im Rahmen der Stabilisierung der Patientinnen und Patienten kommt der Überleitung in Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse eine besondere Bedeutung zu. Eine zentrale Rolle spielen dabei zum Beispiel das Budget für Arbeit oder die Leistungen der Integrationsfachdienste.

Mittels eines Modellprojektes wird in der LVR-Klinik Bedburg-Hau versucht, die Überleitung in den Arbeitsprozess durch eine veränderte Ausrichtung der arbeitstherapeutischen Angebote zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden in der Forensik im Jahre 2017 zwei Stellen für Job-Coaches geschaffen, welche die Patientinnen und Patienten in einem ersten Schritt in Praktika vermitteln sollen.

22.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben steht auch den Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs zu. Durch die Unterbringung im Maßregelvollzug sind sie jedoch stark in der Ausübung eines selbstbestimmten Lebens und der Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt.

Der Wiedereingliederung der Menschen aus dem Maßregelvollzug in die Gesellschaft kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dabei gibt es Gruppen von Patientinnen und Patienten, bei denen dies einfacher gelingt als bei anderen. Insbesondere die Vermittlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung in außerstationäre Versorgungsmodelle ist aktuell schwierig, wenn der Unterbringung im Maßregelvollzug Sexual- oder Brandstiftungsdelikte zugrunde liegen.

Im Rahmen der LVR-Zielvereinbarungen sind sowohl die LVR-Kliniken mit ihren forensischen Fachabteilungen wie auch die HPH-Netze des LVR aufgefordert, für diese Gruppe von Patientinnen und Patienten aus dem Maßregelvollzug außerstationäre Versorgungsangebote zu entwickeln. Im Jahr 2017 hat daher eine Bedarfserhebung stattgefunden. Ziel der Bedarfserhebung ist es, für die zu entlassenden Personen frühzeitig passende Angebote bereitzustellen und das Entlassmanagement entsprechend darauf auszurichten.

22.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug

Wie können kontaktbereite Angehörige forensischer Patientinnen und Patienten mit den Maßregelvollzugskliniken kooperieren? Diese Frage stand erstmals im Mittelpunkt einer Fachtagung des Bundes- und Landesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen, der beiden Landschaftsverbände Nordrhein-Westfalens (LWL und LVR) sowie des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen am 22. September 2017 in Düsseldorf. Angehörige, ehemalige Betroffene und Mitarbeitende forensischer Kliniken formulierten und diskutierten aus ihrer Perspektive Vorschläge und Wünsche für die Zukunft.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**.*

22.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX konnte auch im Berichtsjahr 2017 nochmals leicht gesteigert werden. Zum 31.12.2017 lag die Quote bei 10,19%. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde somit weiterhin deutlich übertroffen. Zum 31. Dezember 2016 war noch eine Quote von 10,07 Prozent berichtet worden.²

Ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind dabei weiterhin die Integrationsprojekte im LVR, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei, die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln sowie die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG.

Die Zahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze (BiAp), d.h. der beim LVR angesiedelten befristeten oder dauerhaft angelegten Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), war dagegen rückläufig. Ende 2017 standen 45 BiAp zur Verfügung, von denen 26 besetzt und 19 frei waren. Ende 2016 gab es noch 40 besetzte Plätze.

² LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

Das LVR-Dezernat Personal und Organisation arbeitet dabei kontinuierlich an Instrumenten, um das Personalmanagement noch stärker an die Bedarfe der Beschäftigten in ihren unterschiedlichen Lebensphasen auszurichten. So wurden im Berichtsjahr 2017 Konzepte zu den Themen „Austrittsinterview“ und „Zukunftsgespräch 55+“ neu erstellt. Beim Zukunftsgespräch 55+ geht es um die Klärung beruflicher wie persönlicher Perspektiven und Vorstellungen lebensälterer Mitarbeitender. Mit dem Austrittsinterview werden Gründe für das Verlassen des LVR in Erfahrung gebracht, um im Rahmen der Mitarbeiterbindung gegenzusteuern. Beide Instrumente richten sich grundsätzlich auch an Mitarbeitende mit Schwerbehinderung.

22.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologische Park Xanten

Seit Herbst 2017 bietet der LVR-Archäologische Park Xanten mit Unterstützung des LVR-Integrationsamtes eine betriebliche, theoriereduzierte Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung an. Zu diesem Zweck wurden eigens eine Holzwerkstatt eingerichtet und ein Tischlermeister sowie eine fachwissenschaftliche Integrationskoordinatorin eingestellt. Die Ausbildung ist eng mit dem historischen Schiffsbau verknüpft. Zwei ausgewählte junge Männer mit Beeinträchtigungen, die von Beginn des Projektes an als Praktikanten und später als auf Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen in der Schiffswerft beschäftigt waren, starteten im September 2017 ihre Ausbildung. Zuvor wurden Sie dabei unterstützt, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung werden die beiden als Gesellen fest angestellt.

Bereits seit 2014 werden im LVR-APX gemeinsam mit jungen Menschen mit Behinderungen schwimmfähige Schiffe der römischen Rheinflotte in Originalgröße nachgebaut. Insgesamt sechs Schiffe werden nach Fertigstellung als Hauptexponate in einem neuen inklusiven Ausstellungsbereich zur römischen Rheinschifffahrt der Öffentlichkeit präsentiert werden. Ein solcher Ausstellungsbereich, der die gesamte römerzeitliche Rheinflotte zeigt, ist international einzigartig. Auch die inklusive Schulung und Ausbildung, auf die das Projekt von Anfang an ausgerichtet ist, kennt keinen Vergleich im internationalen Museumswesen, denn in der Schiffswerft werden seit 2014 junge Menschen mit Behinderungen oder sozialen Schwierigkeiten, die aus Förderschulen oder Werkstätten kommen, in Langzeitpraktika geschult. Aus diesen Praktika werden nun reguläre Ausbildungsverhältnisse und langfristig sogar feste Arbeitsplätze.

ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Z3.1 Aktivitäten zur verstärkten Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets

Die Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Persönlichen Budget (siehe Maßnahmen im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“) haben sich bewährt. Laut dem jährlichen Datenbericht zum Persönlichen Budget hat sich die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer im Jahr 2016 auf 997 erhöht. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2015 ist dies eine Steigerung um 16 Prozent.

Im ersten Quartal 2017 führte das LVR-Dezernat Soziales eine Fortbildungsreihe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KoKoBe im Rheinland durch, die auch über das Persönliche Budget informierte und einen regen Austausch zwischen den teilnehmenden KoKoBe Mitarbeitenden und LVR-Mitarbeitenden ermöglichte. Auch konnte Kooperationen angebahnt werden, die auf dem gemeinsamen Interesse beruhen, die Akzeptanz und Nutzung des Persönlichen Budgets zu stärken. In Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW), dem LWL und dem LVR-Dezernat Soziales ist für den 26. April 2018 eine gemeinsame Fachveranstaltung zum Persönlichen Budget geplant. Hierzu erfolgten in 2017 Kooperations- und Planungsgespräche.

³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“⁴

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.⁵

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung

Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft

Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung

Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung

Im Berichtsjahr 2017 wurde im Dezernat 7 – Soziales - in Abstimmung mit den Dezernaten 3 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB und 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ein neues Förderprogramm aufgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2024/1). Mit diesem möchte der LVR eine Entwicklung zur Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann.

Mit einem vergünstigten oder kostenlosen Darlehen gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Das heißt, in den Wohnprojekten sollen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben. Dabei sollen mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens, Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe sind. Der zu schaffende Wohnraum muss barrierefrei sein. Gefördert werden maximal 10 Prozent der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 Euro je Projekt.

⁴ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft

Im Dezember 2017 wurde durch den Landschaftsausschuss eine strategische Neuausrichtung der bestehenden Rheinischen-Beamten-Baugesellschaft beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/2387). Der Gesellschaftsvertrag wurde nach der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW im Februar 2018 entsprechend geändert.

Die Gesellschaft wurde in „Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland“ umbenannt. Der Schwerpunkt des neu formulierten Gesellschaftszwecks liegt nun auf der Schaffung von inklusivem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, um diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft durch die Schaffung entsprechender Wohnangebote zu ermöglichen.

Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung

Im Berichtsjahr 2017 wurde vom Fachbereich Kommunikation, dem Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) und LVR-InfoKom die von der CDU/SPD-Koalition beantragte Online-Anwendung „Wege zum LVR“ umgesetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1310). Die Web-App unterstützt Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkung bei der An- und Abreise zum LVR. Die zeitgemäße Orientierungshilfe setzt dort an, wo der Service gängiger Navigationssysteme für Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend ist. Für derzeit etwa 100 LVR-Einrichtungen gibt es detaillierte Wegbeschreibungen, die das Erreichen des Zielortes erheblich erleichtern. Eine exakte Zielführung zum Gebäudeeingang der jeweiligen LVR-Einrichtung weist auf mögliche Hindernisse wie Steigungen oder Treppen hin und liefert zugleich Lösungen in Form von alternativen Pfaden. Das Besondere des LVR-Angebotes ist die sehr genaue Routenführung in Form von Bild und Text: Farbig gekennzeichnete Pfade innerhalb der interaktiven Karte zeigen die Wegführung beginnend von der nächstgelegenen Haltestelle bzw. des Parkplatzes auf oder weisen auf die optimale Straßenseitennutzung hin. Angaben zu Treppen, vorhandenen Aufzügen, öffentlichen Toiletten und Rastmöglichkeiten runden das Angebot ab. Über die Internetseite www.wege-zum.lvr.de kann der neue Service aufgerufen werden.

ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz⁷ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum 30.11.2017 (vgl. Vorlage-Nr. 14/2547).

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Um auch hier die Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, wurde im März 2017 ein neues Verfahren beschlossen:

Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des LVR zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung. Bei zehn Förderschulstandorten liegen Barrierefreikonzepte vor. Derzeit erfolgt die Kostenberechnung und die Ausführungsplanung. Für weitere fünf Schulstandorte werden in 2018/2019 Barrierefreikonzepte durch Fachplanende erstellt.

Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplanerinnen und Fachplaner erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Beratung

⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

⁷ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfefzusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z.B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Im Bereich der LVR-Kulturbauten ist die Umsetzung einiger Pilotprojekte (LVR-Freilichtmuseum Kommern, LVR-Freilichtmuseum Lindlar sowie LVR-LandesMuseum Bonn) bereits in Ausführung. Für weitere Pilotprojekte, unter anderem für das LVR-Industriemuseum Schauplatz Bergisch-Gladbach, das LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg und das Kulturzentrum Abtei Brauweiler sind bereits Konzepte zur Umsetzung erarbeitet. Die Konzepte zur Umsetzung der Barrierefreiheit für alle LVR-Kliniken wurden in 2017 priorisiert.

Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.⁸

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn**
- Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes**
- Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR**

Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn

Bereits 2016 wurde beschlossen, das LVR-LandesMuseum Bonn anlässlich seines 200-jährigen Bestehens im Jahr 2020 umfassend inklusiv neu auszurichten (vgl. Vorlage-Nr. 14/1134).

Im Berichtsjahr 2017 wurden bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die den barrierefreien Zugang zum Museum ermöglichen. Um den barrierefreien Zugang zu allen Ausstellungsbereichen auch innerhalb des Museums zu verbessern, wurde 2017 der Einbau eines Doppelaufzugs beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2155). Der Doppelaufzug soll alle Geschosse, einschließlich der Dachterrasse, erschließen und durch eine Teilverglasung Einblicke in die jeweiligen Etagen ermöglichen. Gleichzeitig wird die Orientierung in der komplexen Gebäude- und Geschossstruktur des Hauses vereinfacht. Im Zuge der Neukonzeption sollen zudem die Ausstellungen umgestaltet werden.

Bei der Neuausrichtung legt das Museum viel Wert auf die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen. Am 11. Juli 2017 richtete das Museum daher die barrierefreie Tagung „Finden – Sehen – Verstehen“ aus. Ziel war es, mit Interessierten über die bereits bestehenden Ideen zur Veränderung diskutieren, neue Gedanken und Anregungen einholen und in einen intensiven Dialog zu treten. Gemeinsam wurde überlegt, welche Barrieren im LVR-LandesMuseum Bonn bestehen und zukünftig abgebaut werden können. Dazu erkundeten die Besucherinnen und Besucher in kleinen Gruppen das Haus, um über Verbesserungsmöglichkeiten ins Gespräch zu kommen.

Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes

Der LVR-Archäologische Park Xanten, das LVR-Freilichtmuseum Kommern und das LVR-Freilichtmuseum Lindlar erarbeiten seit 2017 mit Mitteln der LVR-Museumsförderung ein gemeinsames Projekt zur Verbesserung der musealen und infrastrukturellen Angebote für blinde und sehbehinderte Museumsgäste.

⁸ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

Konkret wird für den LVR-Archäologischen Park Xanten ein umfangreiches Konzept für ein barrierefreies Leitsystem für das gesamte Parkgelände erarbeitet. Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar wird seine barrierefreien Vermittlungs- und Informationsangebote ausbauen. Außerdem soll das Museumspersonal durch eine Schulung für die Zielgruppe der Menschen mit Sehbehinderungen sensibilisiert werden. Im LVR-Freilichtmuseum Kommern werden künftig Tastmodelle sehbehinderten und blinden Menschen grundlegende Informationen zu zwei Baugruppen liefern.

Zudem wurde die Webseite des LVR-Dezernats für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege kultur.lvr.de überarbeitet, um mit wechselnden Thementeasern mehr aktuelle Informationen auch für Menschen mit Behinderungen geben zu können.

Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR

Der fortlaufende Medienentwicklungsplan (MEP) orientiert sich an den spezifischen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des LVR. Zentral ist dabei die Fortentwicklung genutzter Hard- und Software in den Schulen entlang der Bedarfe.

Der MEP greift die Ergebnisse des technischen Projekts „Schule: digital grenzenlos lernen“ auf und verknüpft diese mit den relevanten konzeptionellen Ansätzen und medienpädagogischen Betrachtungen der LVR-Schulen. Der MEP ermöglicht den Akteurinnen und Akteuren in den LVR-Schulen auch den Einsatz eigener privater elektronischer Hilfsmittel im Schulleben. Dazu gehören z.B. barrierefreie oder Barrieren egalisierende Software, barrierefreie Präsentationstechniken und assistive Technologie. Der MEP fußt auf dem System der flexiblen Standards. Das bedeutet, dass die Schulen innerhalb definierter Aufgabenpakete für bedarfsgerechte Ausstattungsgegenstände frei entscheiden können, welche Schwerpunkte bei der Auswahl der IT-Technik und Medien gelegt werden sollen. Somit verfolgt der MEP konsequent den Gedanken der Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsmedien sowie der Personenzentrierung (vgl. Zielrichtung 2).

ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.⁹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter dieser Zielrichtung sei auch auf den Tag der Begegnung (vgl. Maßnahme Z9.4) sowie den 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte (vgl. Maßnahme Z1.2) verwiesen. Bei der Umsetzung der Veranstaltungen wurden viele wertvolle Erfahrung gesammelt, wie sich Veranstaltungen möglichst barrierearm planen und durchführen lassen. Nun gilt es, diese Erfahrungen auch für weitere Veranstaltungen des LVR aufzubereiten.

Z7.1 Livestream zu Fachtagungen

Das LVR-Dezernat Soziales hat im Berichtsjahr 2017 in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kommunikation erstmals eine Veranstaltung live im Internet übertragen. Damit wurde bei der Präsentation zum neuen Bedarfsermittlungsinstrument „BEI_NRW“ (vgl. Maßnahme Z2.1) am 12. Dezember 2017 eine zusätzliche Teilnahmemöglichkeit für Menschen geschaffen, die z.B. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Aufzeichnung der Veranstaltung ist untertitelt und online abrufbar.

⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.¹⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion**
- Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache**
- Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR**
- Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache**
- Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache**

Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion

Im Rahmen der Gremienbetreuung stellt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit Mai 2017 sicher, dass alle Vorlagen, die (auch) im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte beraten werden, einen Zusatztext in leichter Sprache erhalten. Dieser Zusatztext soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache

Das Dezernat Soziales hat seit Herbst 2016 eine Arbeitsgruppe, die sich mit Informationsangeboten in Leichter Sprache in der Eingliederungshilfe beschäftigt. In einem ersten Projekt hat die Arbeitsgruppe die Verwendung von Leichter Sprache im Bescheidwesen geprüft. Konkret wurde eine beigefügte Erläuterung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen erarbeitet. Diese Erläuterung wurde im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2017 in den Regionen Solingen und Oberhausen getestet und mit den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ausgewertet.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun die reguläre Einführung beschlossen: Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung erhalten seit Februar 2018 zusätzlich zum LVR-Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen eine Erklärung in Leichter Sprache. Sie umfasst die Kostenzusage sowie die Hinweise zu Einkommen und Vermögen.

Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden hat im Berichtsjahr 2017 Musterschreiben in einfacher Sprache erarbeitet. Ziel ist es, dass möglichst alle Menschen, die sich mit einer Beschwerde an den LVR wenden, den Prozess der Beschwerdeführung

¹⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

gut verstehen können und Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten. Konkret wurden die Eingangsbetätigung einer Beschwerde und die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht in einfache Sprache übertragen. Die Texte kommen immer dann zum Einsatz, wenn die Geschäftsstelle mit Menschen Kontakt hat, die sich in Folge von Leseeinschränkungen oder Sprachverarbeitungsproblemen die standardsprachlichen Schreiben nicht gut erschließen können.

Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache

Um eine konsistente Strategie im Umgang mit Leichter Sprache im LVR zu entwickeln, wurden 2017 für die zu unterscheidenden Bereiche der Kommunikation in persönlichen, öffentlichen und LVR-internen Angelegenheiten drei interne Federführungen festgelegt:

- Federführung in persönlichen Angelegenheiten: Dezernat Soziales
- Federführung in öffentlichen Angelegenheiten: Fachbereich Kommunikation
- Federführung in LVR-internen Angelegenheiten: Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Im Mittelpunkt dieser Federführungen steht die interne kollegiale Beratung und Information z.B. über gute Beispiele aus der eigenen Praxis. Zudem werden Kriterien erarbeitet und implementiert, bei welchen Informationsanlässen das Instrument der Leichte Sprache – auch unter adressatengerechter Berücksichtigung alternativer Mittel wie der sog. einfachen bzw. verständlichen Sprache – explizit anzuwenden ist („wann“).

Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache

Der LVR-Fachbereich Kommunikation hat im Juli 2017 eine LVR-interne praxisorientierte Arbeitshilfe „Leichte Sprache im LVR“ im Intranet veröffentlicht. Diese Arbeitshilfe soll die LVR-Mitarbeitenden bei der Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Texten in Leichter Sprache im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Die Arbeitshilfe ist ein Instrument, um die Anwendungspraxis von Leichter Sprache im LVR weiter zu vereinheitlichen, solange keine landesweiten Vorgaben bestehen. Für 2018 ist eine Ergänzung der Arbeitshilfe mit weiteren Praxisbeispielen und aktuellen Anpassungen geplant.

ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.¹¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“**
- Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung**
- Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl**
- Z9.4 Tag der Begegnung**
- Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner**
- Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz**
- Z9.7 Kunstaussstellungen**
- Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit**
- Z9.9 Schule ohne Rassismus**
- Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe**
- Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte**

Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2017 über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Zwei Vorträge („Inklusion – das Beispiel LVR“ sowie „Von der Integration zur Inklusion“) im Rahmen des LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“ in Köln am 2. Februar 2017.
- Workshop zur Inklusion im LVR-LandesMuseum Bonn am 13. März 2017.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 5. Dezember 2017 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erneut am Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

¹¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Überdies war die Stabsstelle am 6. November 2017 erneut beim jährlichen Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung vertreten. Das Treffen wird von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte organisiert.

Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung

Neben zahlreichen anderen Weiterbildungsangeboten zum Thema „Inklusion und Menschenrechte“ haben neue Mitarbeitende des LVR seit Ende 2017 die Möglichkeit, sich in einem Seminartag intensiv mit zentralen Leitzielen des LVR auseinanderzusetzen und so ihren neuen Arbeitgeber besser kennenzulernen.

Die Teilnehmenden erfahren etwas über die Grundlagen der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit im LVR und können sich aktiv mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen. Sie erhalten einen Einblick, wie sich der LVR insbesondere für die Gleichstellung von Frauen, von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Damit widmet sich der Seminartag auch wichtigen Themen der Charta der Vielfalt, der sich der LVR am 7. Juni 2016 angeschlossen hat. Der Seminartag wird gemeinsam von der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, dem Fachbereich Personal und Organisation sowie der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte umgesetzt. Er findet regelmäßig als zweiter Seminartag zum Thema „Neu im LVR - Aufgaben, Regelungen und Leitziele“ statt.

Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl

Im Rahmen der anstehenden Bundestagswahlen wurde im LVR-HPH-Netz West im Rhein-Erft-Kreis ein Traineeprojekt zur politischen Bildung für Menschen mit geistiger Behinderung durchgeführt (Mai bis November 2017). Ziel des Projektes war, das politische Bildungsangebot zur Bundestagswahl zu erweitern und langfristig zu etablieren. In 12 Fortbildungen in Leichter Sprache wurden ca. 125 Menschen mit geistiger Behinderung über ihr Wahlrecht informiert und motiviert, davon Gebrauch zu machen. Zudem wurde für Mitarbeitende im Assistenz- und Betreuungsdienst eine Handreichung mit Anregungen zur Begleitung der Bundestagswahl erstellt. Um für das Wahlrecht für Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten zu sensibilisieren und dafür zu werben, auch langfristig, politische Bildungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung in der Region anzubieten, wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung geführt.

Z9.4 Tag der Begegnung

Der LVR feiert seit 1998 den Tag der Begegnung als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten.

Nachdem das Konzept 2016 systematisch weiterentwickelt wurde, fand der Tag der Begegnung am 20. Mai 2017 in neuer Form statt. Rund 40.000 Menschen feierten im Kölner Rheinpark und am Tanzbrunnen ausgelassen – für ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Dabei ist es gelungen, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gegenüber den Vorjahren noch weiter zu verbessern. Hierzu wurden zum Beispiel die Ausstellungsflächen komprimiert, vermehrt Bodenplatten ausgelegt und die Kabelführung verändert.

Neben der verbesserten Zugänglichkeit vor der Bühne konnten zudem mehr Menschen mit Behinderungen auf der Bühne und in der aktiven Programmgestaltung teilhaben. Erstmals hat ein Mensch mit Behinderung die Schirmherrschaft des Tags der Begegnung übernommen: der querschnittsgelähmte Schauspieler Samuel Koch. Auch beim Bühnen-

programm wurden – in Kooperation mit dem ebenfalls inklusiv ausgerichteten Sommerblut-Festival – vermehrt Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen eingebunden. Beispielhaft erwähnt seien hier der Breakdancer auf Krücken Dergin Tokmak, die gehörlose Tänzerin Kassandra Wedel und der Rapper Bedi, der seit einem Unfall Rollstuhlfahrer ist. Auch durch inklusive Mitmachangebote wurde das Miteinander gestärkt und das Nebeneinander abgelöst. Der Tag der Begegnung wird künftig alle zwei Jahre im Kölner Rheinpark stattfinden.

Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Hierzu zählt zum Beispiel das Kunst- und Kulturfest „**Birlikte** – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln.

Mit der Initiative „**Karneval für alle**“ hat sich der LVR in Zusammenarbeit mit verschiedenen Karnevalsgesellschaften in Köln und im Rheinland zudem auch im Jahr 2017 dafür stark gemacht, dass Veranstaltungen in der fünften Jahreszeit für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden, so dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam feiern und schunkeln konnten.

Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz

Der LVR hat sich mit einem 15 x 13 Meter großen Transparent am LVR-Landeshaus für mehr Toleranz eingesetzt. „Vielfalt statt Einfalt“ stand auf einer Fahne, die das Verbandsmaskottchen „Mitmän“ auf dem bunten Banner schwenkt. Das Transparent an der Rheinseite des Hauses war vom 21. bis 24. April 2017 zu sehen und trug außerdem die Aufschrift „LVR gegen Diskriminierung und Rassismus!“. Der LVR hat in der Vergangenheit bereits mehrfach mit Transparenten und durch Beflaggungen an seinen Gebäuden für Toleranz geworben.

Z9.7 Kunstaussstellungen

Der LVR bietet Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen regelmäßig die Möglichkeit, ihre Werke in den Räumen der LVR-Zentralverwaltung auszustellen. Im Berichtsjahr 2017 war zum Beispiel zu sehen:

- Ausstellung „Das Auge schaut mit“, initiiert vom Wohnverbund Haus Agathaberg in Wipperfürth, mit Werken von Künstlerinnen und Künstlern mit Autismus.
- Ausstellung „Farbenlauf – Bunt wie das Leben“, initiiert durch die Katharina Kasper ViaNobis GmbH unterstützt durch Graffiti-Künstler Frank Wise, mit Graffiti von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer geistigen Behinderung.

Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit

Der LVR-Klinikverbund hat sich vom 10. bis 14. Oktober 2017 mit Vorträgen, Mitmachaktionen und Beratungsangeboten intensiv an der bundesweiten Aktionswoche „Seelische Gesundheit“ beteiligt. Die Aktionswoche will für Offenheit gegenüber psychischen Erkrankungen werben und Mut machen. Sie soll Zeichen setzen gegen Vorurteile und Stigmatisierung von psychisch erkrankten Menschen.

Z9.9 Schule ohne Rassismus

2017 haben die LVR-Donatusschule in Pulheim sowie das LVR-Berufskolleg Düsseldorf den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ erhalten und sind damit Teil

dieses Schulnetzwerkes geworden. „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein Projekt des Vereins Aktion Courage e.V. und wurde in Deutschland 1995 ins Leben gerufen. Es bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, das Klima an ihrer Schule aktiv mitzugestalten und bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln. Courage-Schulen übernehmen besondere Verantwortung für das Klima an ihrer Schule, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden. Weitere Informationen unter www.schule-ohne-rassismus.org.

Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe

Zum Januar 2017 wurde im LVR-Dezernat Jugend die Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe eingerichtet. Die Stiftung zahlt Anerkennungsleistungen an Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend schlimme Erfahrungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen gemacht haben. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe schätzt, dass rund 3.300 Menschen in NRW Leistungen erhalten können. Bis Ende 2019 können sich Betroffene aus dem Rheinland anmelden (Tel.: 0221 809-5001).

Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte

Der LVR lässt den Umgang mit Medikamenten in seinen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen zwischen 1945 und 1975 wissenschaftlich aufarbeiten. Das hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland im Februar 2017 beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/1828). Im Fokus der Untersuchung werden Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen sowie die Vergabep Praxis stehen. Aufgrund ihres Vorzeige- und Modellcharakters in den 1960er und 1970er-Jahren soll exemplarisch die Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Klinik Viersen untersucht werden.

Bereits im Oktober 2016 hatte der LVR nach dem Bekanntwerden von Vorwürfen über Medikamentenversuche und den missbräuchlichen Einsatz von Arzneimitteln eine konsequente Aufarbeitung für seinen Verantwortungsbereich angekündigt. Die Untersuchung des Umgangs mit Medikamenten reiht sich ein in eine Serie von wissenschaftlichen Studien, mit denen der LVR seine Verbandsgeschichte beleuchtet hat. Hierzu gehören ausdrücklich auch unangenehme Wahrheiten, wie die NS-Vergangenheit des ersten LVR-Direktors Udo Klaus.

Einen weiteren wichtigen Aspekt zur Aufarbeitung der eigenen Geschichte stellt das Arbeitsprojekt „Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverband Rheinland (1945-1975)“, dessen Ergebnisse im Dezember 2017 veröffentlicht wurden.

ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.¹²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Kindeswohl befassen.

Überblick:

Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege

Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln

Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege

Der LVR hat im Berichtsjahr 2017 beschlossen, die gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in der Tagespflege bis Juli 2020 weiter zu fördern. Seit August 2016 können alle örtlichen Jugendämter im Rheinland pro Kind mit Behinderung in der Tagespflege jährlich eine freiwillige Förderpauschale des LVR in Höhe von 5.000 Euro erhalten. Die sogenannte IBIK-Pauschale („Pauschale zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“) berücksichtigt auch Kinder mit einer drohenden Behinderung. Das Geld soll vorrangig für die Qualifizierung sowie Stellenanteile von Fachberatungen eingesetzt werden. Diese arbeiten in der Regel beim Jugendamt oder einem freien Träger und beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern. Durch eine Zusatzqualifizierung zu Fragen der Inklusion sollen sie künftig dazu beitragen, dass gute Voraussetzungen für die gemeinsame Betreuung in der Tagespflege geschaffen werden. Darüber hinaus können die Fördermittel auch zur bedarfsgerechten Ausstattung der Tagespflegestellen eingesetzt werden.

Das LVR-Landesjugendamt hat zudem die bereits seit 2015 erfolgende Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Fachberatungen in Zertifikatskursen und Fortbildungen weitergeführt. Bis 2019 werden rund 500 Tagespflegepersonen die kostenfreien Qualifizierungsangebote des LVR absolviert haben.

¹² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln

Die LVR-Anna Freud-Schule und die Technische Hochschule Köln (TH Köln) haben im September 2017 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Ziel dabei ist es, frühzeitig und zielgerichtet eine weitere außerschulische, praxis- und forschungsorientierte Ergänzung zum Schulunterricht zu bieten und zu nutzen. Durch die enge Zusammenarbeit soll außerdem die bereits mit dem Berufswahlsiegel ausgezeichnete Studien- und Berufsorientierung um einen wichtigen Baustein erweitert werden.

Die LVR-Anna-Freud-Schule ist eine inklusive, prozessorientierte Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 13 lernen nach den Richtlinien der Realschulen in der Sekundarstufe I sowie den Richtlinien der Gymnasien in der Oberstufe. Damit ist die LVR-Anna-Freud-Schule die einzige weiterführende Förderschule mit gymnasialer Oberstufe in NRW.

ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere, wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.¹³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020

Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug

Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen

Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat einen neuen Gleichstellungsplan 2020 erstellt, der entsprechend § 5 LGG NW für den gesamten LVR verbindlich ist. Der Plan tritt an die Stelle des bisherigen „LVR-Aktionsplans für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ und wurde am 13. Dezember 2017 durch den Landschaftsausschuss beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2250).

Der Gleichstellungsplan verankert das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeit des gesamten LVR, sowohl in Hinblick auf seine Mitarbeitenden wie auch in seiner fachlichen Tätigkeit. Zentralen Zielsetzungen des LVR-Gleichstellungsplans 2020 sind eine ausgewogene Beschäftigtenstruktur in allen Beschäftigungsbereichen und auf allen Hierarchieebenen, ein Arbeitsumfeld, das die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit unterstützt und eine geschlechtersensible Ausrichtung der verschiedenen Aufgabenfelder des LVR.

Als diskriminierungsfreier Arbeitgeber setzt sich der LVR dafür ein, Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Die dementsprechende Aufmerksamkeit für Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergibt eine bedeutende inhaltliche Schnittstelle zur Umsetzung der BRK im LVR.

¹³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau hat am 26. und 27. September 2017 eine Fachtagung unter dem Titel „Dornröschen im Borderland...“ mit rund 100 Fachleuten durchgeführt. Thematischer Schwerpunkt war die Behandlung von Patientinnen mit Borderline-Störungen. Die gerichtlich angeordnete Unterbringung und Behandlung chronisch erkrankter Menschen stellt unter einer menschenrechtlichen Perspektive eine besonders vulnerable Lebenslage dar.

Nur etwa sechs bis acht Prozent aller forensischen Patientinnen und Patienten sind weiblich. Um sie besser behandeln zu können, wurde vor gut elf Jahren eine für das Rheinland zentrale Frauenabteilung in der größten forensischen Klinik Deutschlands, der LVR-Klinik Bedburg-Hau, eingerichtet. Im Moment werden dort fast 100 Frauen behandelt. Zukünftig will die Klinik alle zwei Jahre eine frauenspezifische Forensik-Veranstaltung für Fachleute ausrichten.

Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen

Das Thema Gewaltschutz, insbesondere von Frauen in Einrichtungen, hat den LVR auch im Berichtsjahr 2017 weiter intensiv beschäftigt (vgl. auch Follow up-Vorlage-Nr. 14/1180).

So hat sich eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Mitarbeitenden der LVR-Verbundzentrale und der drei LVR-HPH-Netze, im Berichtsjahr 2017 intensiv mit der Prävention sexualisierte Gewalt befasst. Konkret wurde ein sogenannter **„Dilemmata-Katalog“** entwickelt. Auf Basis dieses Katalogs befassen sich die Teams der HPH-Wohngruppen vor Ort ein Jahr lang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in seinen unterschiedlichen Facetten. Der Katalog ist dabei ein Instrument, um über Haltungen, Strukturen und Prozesse ins Gespräch zu kommen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2375).

Im Laufe des Jahres 2017 wurde ein Mantelkonzept Gewaltprävention erarbeitet, das der Sicherung und Präzisierung von Qualitätsstandards im Umgang mit Gewalt gegen Mitarbeitende und/oder Klientinnen und Klienten im Bereich der Abteilungen für Soziale Rehabilitation an den LVR-Kliniken dient. Das Konzept wurde von der Verbundkonferenz Soziale Rehabilitation am 08. Dezember 2017 verabschiedet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2462).

Gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) hat das LVR-Dezernat Soziales im Berichtsjahr einheitliche Eckpunkte zum Gewaltschutz in Werkstätten erarbeitet. Das **Eckpunktepapier** formuliert zu berücksichtigende Prämissen und Anforderungen an die Etablierung (bzw. Überprüfung vorhandener) Präventions- und Interventionskonzepte zum Gewaltschutz in den rheinischen Werkstätten. Es ist Teil der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zwischen den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland.

Auf Einladung des LVR richtete das Netzwerkbüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW zudem in den Räumlichkeiten des LVR am 7. Juli 2017 eine Fachtagung „Sicher, stark und selbstbestimmt“ aus. Die Fachtagung ist Teil des Projektes „Frauen und Mädchen mit Behinderung in Einrichtungen wie Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen in NRW“.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat an einer internen **LVR-Arbeitshilfe** gearbeitet. Diese bündelt zentrale Aspekte, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten. Die verbandsweite Implementierung soll im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Gewaltschutz im LVR erfolgen.

Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Das Thema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“ wurde als Schwerpunktthema beim ersten „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22. November 2017 diskutiert (vgl. Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht).

Zuvor hatte sich der Ausschuss für Inklusion – im Kontext der Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. Vorlage-Nr. 14/1181).

ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.¹⁴

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses
Z12.2 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein sogenannter Staatenbericht über die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung der BRK vorzulegen. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wertet die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses systematisch auszuwerten. 2017 wurden vier neue Vorlagen erarbeitet. Die Follow-up Berichterstattung soll 2018 abgeschlossen werden.

Titel der Follow-up Vorlage	Vorlage Nr.	Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließen-	14/1180	28.06.2016

¹⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

den Bemerkungen des UN-Fachausschusses)		
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans	14/1822	03.02.2017
Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit	14/1987	12.05.2017
Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2102	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention	14/2174	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)

Z12.2 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Nach Verabschiedung des neuen Bundesteilhabegesetzes am 1. Dezember 2016 ist der LVR umfassend mit der Umsetzung der neuen Regelungen befasst. Diese treten gestaffelt zum 1. Januar 2017, 1. Januar 2018, 1. Januar 2020 und voraussichtlich 1. Januar 2023 in Kraft. Das Gesetz betrifft den LVR in nahezu allen Bereichen.

Zur Umsetzung des Gesetzes hat das Dezernat Soziales eine Projektstruktur eingerichtet, die mit einer Projektleitung die Schritte der Implementierung des Gesetzes koordiniert, Schnittstellen identifiziert, Umsetzungsnotwendigkeiten bündelt und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd begleitet. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 12 Arbeitsgruppen und Themenverantwortliche sowie ca. 70 Mitarbeitende an unterschiedlichen Fragestellungen.

In besonderem Maße betroffen ist auch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Zusammen mit dem Trägerdezernat sind sowohl die LVR-HPH-Netze als auch die Abteilungen für Soziale Rehabilitation zu verschiedenen Themen in Arbeitsgruppen aktiv, um sich auf die fachlich-inhaltlichen und finanziellen Änderungen vorzubereiten. Auch hier wird ab 2018 eine Gesamtprojektleitung eingerichtet, die die zahlreichen Arbeitsgruppen koordiniert und die sukzessive Umsetzung im Dezernat 8 und den Einrichtungsverbünden steuert.

Maßgebliche Herausforderungen liegen in der Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, der Differenzierung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Wohnort und -form, der Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des stationären Wohnens und der Umstellung des Verfahrens (vgl. z.B. Vorlage-Nr. 14/2073).

Ein abschließender Überblick in Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Jahr 2017 insgesamt **62 Aktivitäten** bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Der Bericht wirft **gezielt Schlaglichter** auf die Aktivitäten des LVR und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Kontext der **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** bereit (Monitoring-Funktion).

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten für die Jahre 2015 und/oder 2016 enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr vorlag. Dieser Bericht steht also - wie schon einleitend dargestellt - bewusst im Zeichen der **Konsolidierung** mit dem Fokus auf neue Aktivitäten und Impulse.

In der Gesamtschau fällt auf, dass sich – wie bereits im Berichtsjahr 2015 – besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“ beziehen. Stark vertreten ist zudem die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung“, was ein der besonderen Bedeutung des Themas Bewusstseinsbildung und Haltung entsprechendes Ergebnis ist.

Zielrichtung	Anzahl der Aktivitäten im Berichtsjahr 2017	Zum Vergleich	
		Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung			
ZIELRICHTUNG 1	7	8	6
ZIELRICHTUNG 2	22	27	29
ZIELRICHTUNG 3	1	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit			
ZIELRICHTUNG 4	3	10	10
ZIELRICHTUNG 5	2	4	6
ZIELRICHTUNG 6	3	4	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2	3
ZIELRICHTUNG 8	5	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung			
ZIELRICHTUNG 9	11	17	12
ZIELRICHTUNG 10	2	3	1
ZIELRICHTUNG 11	4	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln			
ZIELRICHTUNG 12	2	4	8
Insgesamt	63	90	86

Vorlage-Nr. 14/2573

öffentlich

Datum: 03.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Mietz

Schulausschuss	13.04.2018	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	16.04.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	27.04.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes für das Förderprogramm
NRW.BANK.Gute Schule 2020 und Bericht über die Fortschreibung des
Schulinvestitionspaketes**

Beschlussvorschlag:

1. Das fortgeschriebene Maßnahmenkonzept als Grundlage für die Inanspruchnahme der Förderung aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ wird beschlossen.
2. Der Bericht über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen (Schulinvestitionspaket) wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Am 14.12.2016 hat der Landtag NRW in zweiter Lesung das **Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)** beschlossen. Das Artikelgesetz enthält unter Artikel 1 das Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen).

Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in NRW erhalten insgesamt bis zu zwei Milliarden Euro (2017 - 2020 je 500 Mio. Euro). Der LVR erhält bis zu 46,36 Mio. Euro (je 11,59 Mio. Euro/Jahr), der LWL bis zu 59,00 Mio. Euro (je 14,75 Mio. Euro/Jahr).

Das für eine Förderung aus dem entsprechenden Förderprogramm „NRW.BANK Gute Schule 2020“ erforderliche Maßnahmenkonzept wurde am 09.02.2017 mit Vorlage-Nr. 14/1787 vom Landschaftsausschuss (LA) beschlossen.

Mit dieser Vorlage soll nun die Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes zum Förderprogramm beschlossen werden. Wie in der Sitzung des LA am 13.10.2017 bereits mit Vorlage-Nr. 14/2099 mitgeteilt, soll über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes berichtet werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 2 (Personenzentrierung weiterentwickeln), Zielrichtung 4 (Inklusiven Sozialraum mitgestalten) und Zielrichtung 5 (Barrierefreie Liegenschaften) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2573

I. Allgemein

Am 14.12.2016 hat der Landtag NRW in zweiter Lesung das **Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)** beschlossen. Das Artikelgesetz enthält unter Artikel 1 das Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen).

Zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur stellt das Land den Kommunen Schuldendiensthilfen in Höhe von bis zu zwei Milliarden Euro für Kredite zur Verfügung, die im Rahmen des Förderprogramms der NRW.BANK "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommen werden, verteilt auf die Jahre 2017 bis 2020. Mit den Krediten soll die Sanierung, Modernisierung und der Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in NRW finanziert werden. Die Schuldendiensthilfen erstrecken sich auf eine vollständige Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat im Jahr 2017 von dem eingeräumten Kreditkontingent in Höhe von rd. 11,59 Mio. Euro pro Jahr 4 Mio. Euro in Anspruch genommen. Nicht in Anspruch genommene Kontingente können jeweils einmalig in das Folgejahr übertragen werden, so dass der Abruf des verbleibenden Kreditkontingentes aus 2017 in Höhe von rd. 7,59 Mio. Euro bis Ende 2018 erfolgen muss. Ziel des LVR ist es, die insgesamt zugeteilten Fördermittel bis zum Ende des Förderzeitraumes vollständig in Anspruch zu nehmen.

Die Kommunen, die Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, erstellen ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept, wie die im Rahmen des Förderprogramms eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch genommen werden (Maßnahmenkonzept). Das für eine Förderung beim LVR erforderliche Maßnahmenkonzept wurde am 09.02.2017 mit Vorlage Nr. 14/1787 vom Landschaftsausschuss beschlossen.

Mit dieser Vorlage soll nun die Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes zum Förderprogramm beschlossen werden. Wie in der Sitzung des LA am 13.10.2017 bereits mit Vorlage-Nr. 14/2099 mitgeteilt, soll über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes berichtet werden.

1. Fortschreibung des beschlossenen Maßnahmenkonzeptes zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“

Dieser Vorlage ist das fortgeschriebene **Maßnahmenkonzept (Anlage 1)** zur Beschlussfassung beigelegt. Neben den bisher enthaltenen Projekten wurde dem Konzept unter Lfd. Nr. 14 ergänzend das Projekt „LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule Bedburg-Hau, Erweiterung durch Schulgebäude in Modulbauweise“ hinzugefügt. Dies ist neben den anderen Projekten des Maßnahmenkonzeptes auch eine Maßnahme der höchsten Priorität 1 des Schulinvestitionspaketes, die kurzfristig umgesetzt werden musste und konnte.

Des Weiteren wurden entsprechend des jeweiligen Planungsfortschritts die kassenwirksamen Projektkosten (ohne Ersteinrichtungskosten) und die Bezeichnungen der Projekte bei Bedarf konkretisiert. Die Maßnahme in der LVR-Luise-Leven-Schule Krefeld (Ifd. Nr. 7 des Konzeptes) wurde um die Sanierung des Schulschwimmbeckens erweitert.

Die dem LVR zuteilwerdende Fördersumme wurde bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes - nach wie vor - bewusst überzeichnet (aktuell um rd. 21,32 Mio. Euro). Es handelt sich im Maßnahmenkonzept um Projekte, bei denen Planung und Umsetzung in dem vorgegebenen Förderzeitraum realisierbar sind.

2. Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.10.2017 gem. Vorlage 14/2099 die anstehenden Schulbaumaßnahmen des LVR gegliedert und aufgeschlüsselt nach Prioritäten anhand des **Schulinvestitionspaketes (Anlage 2)** zur Kenntnis genommen. Eine jährliche Berichterstattung über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen wurde seitens der Verwaltung angekündigt.

Da aufgrund der Fortschreibung des Maßnahmenpaketes für das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ auch das Schulinvestitionspaket eine Fortschreibung erfährt, soll mit dieser Vorlage auch über dessen Entwicklung berichtet werden.

Das Schulinvestitionspaket enthält in der **ersten Priorität** unter anderem Maßnahmen, die im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ bereits beschlossen wurden und sukzessive finanziert und abgewickelt werden (in der Anlage 2 „Schulinvestitionspaket“ gelb markiert). Die Kosten der unter Priorität 1 genannten Maßnahmen wurden entsprechend des individuellen Planungsfortschritts angepasst. Zusätzlich wurde in die Übersicht eine Spalte hinsichtlich der Kosten inklusive Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) und Leistungen für Eigenplanung (EPL) aufgenommen.

Die Maßnahmen der ersten Priorität werden in der Aufstellung mit den Kosten hinterlegt, die für die Anmeldung zum Förderprogramm bzw. entsprechend dem aktuellen Planungsstand ermittelt worden sind. Diese Kostenangaben haben je nach Planungsstand der Maßnahme unterschiedliche Stände, teilweise sind zunächst Kostenrahmen angegeben. Im Laufe der weiteren Planungen werden die Kosten konkretisiert.

Die Maßnahmen der **zweiten Priorität** (in der Tabelle ohne farbliche Kennzeichnung) schließen sich nahtlos an das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ an, idealerweise ab 2021. Inwieweit für diese Maßnahmen dann weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, ist zurzeit nicht absehbar. Die Projekte werden in der Aufstellung benannt, eine Kostenprognose aber noch nicht abgegeben, da der Planungsstand eine seriöse Aussage dazu noch nicht zulässt. Der Zeitraum bis zur Realisierung ist relativ groß und die Baukosten momentan sehr stark in Bewegung. Eine Indizierung ab 2021 ist daher mit großen Unsicherheiten verbunden und sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, um belastbarere Kostenaussagen zu erhalten. Darüber hinaus ist der zeitliche Planungshorizont so groß, dass ggfls. auch heute noch nicht

erkennbarer Sanierungs- oder Umbau-/Erweiterungsbedarf an einzelnen Schulstandorten hinzutreten kann.

Neben den in der Anlage 2 aufgeführten dienststellenbezogenen Einzelprojekten sind dienststellenübergreifend Maßnahmen gelistet, welche in mehreren bzw. allen Schulen umgesetzt werden sollen und in Vorlage 14/2099 erläutert wurden. Die Art der erforderlichen Maßnahmen ist mit einer Markierung (Kreuz) in den jeweiligen Themenspalten der Tabelle gekennzeichnet.

Alle Maßnahmen des Investitionspaketes stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der zuständigen Gremien im Einzelfall.

II. Vorschlag der Verwaltung

1. Das fortgeschriebene Maßnahmenkonzept als Grundlage für die Inanspruchnahme der Förderung aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ wird beschlossen.
2. Der Bericht über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen (Schulinvestitionspaket) wird zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage 1 zu Vorlage 14/2573 - Maßnahmenkonzept "Gute Schule 2020"
LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

Lfd. Nr.	Projekt-Nummer	Projektbezeichnung	Sachstand	Kassenwirksame Projektkosten/Maßnahmenko- sten insgesamt (ohne BPS/EPL)	Einstufung investiv/konsu- mtiv	Kassenwirksame Projektkosten vor 2017	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamt 2017 bis 2022
1	H.014.71729	LVR-Helen-Keller-Schule Essen, FS körperliche und motorische Entwicklung (KME), Sanierung der Pflegebereiche und Sanierung der Trinkwassernetze	Umsetzung	3.830.000	konsumtiv	129.044	1.945.361	1.200.000	555.595	-	-	-	-	3.700.956
2	H.014.71744	LVR-Helen-Keller-Schule Essen, FS KME, Energetische Sanierung der Aussenhülle und der Gebäudetechnik	Kostenschätzung Vorentwurf	5.989.700	konsumtiv	13.103	30.661	350.000	2.000.000	2.900.000	695.936	-	-	5.976.597
3	I.014.71450	LVR-Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf, FS Sprache, Ersatz Schulnebengebäude einschließlich Turnhalle und Neuordnung Gelände, Sanierung des Bestandsgebäudes	Umsetzung	14.180.640	investiv	226.105	348.391	2.500.000	7.500.000	2.900.000	706.144	-	-	13.954.535
4	I.014.71765	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule Essen, FS Hören und Kommunikation, Errichtung eines Neubaus für die Übermittagbetreuung	Kostenschätzung Vorentwurf	5.613.190	investiv	-	41.297	800.000	2.300.000	1.977.583	494.310	-	-	5.613.190
5	H.014.71763	LVR-Schule am Volksgarten Düsseldorf, FS KME, Sanierung der Dachflächen, Barrierefreiheit	Maßnahme abgeschlossen	951.251	konsumtiv	-	635.320	315.931	-	-	-	-	-	951.251
6	H.083.71776	Div. Schulen, Ausstattung mit WLAN-Netzwerken (Erweiterung der 43 pädagogischen Netzwerke der LVR-Förderschulen, Krankenschulen und Berufkollegs um jeweils ein WLAN Netzwerk)	Umsetzung	1.100.000	konsumtiv	-	35.022	664.978	400.000	-	-	-	-	1.100.000
7	H.014.71735	LVR-Luise-Leven-Schule Krefeld, FS Hören und Kommunikation, Sanierung Außenhülle, Fenster und Haustechnik, Schulschwimmbecken	HU-Bau ohne Haustechnik liegt vor; Haustechnik und Schulschwimmbecken Grobkostenschätzung	10.892.600	investiv	26.994	106	300.000	900.000	2.690.950	4.690.950	2.283.600	-	10.865.606
8	H.014.71787	LVR-Donatus-Schule Pulheim, FS KME, Sanierung Pflegebereiche + Sanierung Trinkwasseranlagen	Kostenschätzung Vorentwurf	3.415.281	konsumtiv	-	-	200.000	1.100.000	1.100.000	1.015.281	-	-	3.415.281
9	H.014.71788	LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen, FS KME, Sanierung Pflegebereiche + Sanierung Trinkwasseranlagen	Kostenschätzung Vorentwurf	3.300.272	konsumtiv	-	-	200.000	1.100.000	1.100.000	900.272	-	-	3.300.272
10	I.014.71792	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule Köln-Biggestraße, FS Hören und Kommunikation, Erweiterung/Neubau Kindergarten	Grobkostenschätzung	3.797.010	investiv	-	-	150.000	800.000	1.500.000	1.347.010	-	-	3.797.010
11	I.014.71796	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule Köln-Gronewaldstraße, FS Hören und Kommunikation, Neubau Turnhalle und Fachklassen	Grobkostenschätzung	7.994.000	investiv	-	-	370.000	1.675.000	4.200.000	1.749.000	-	-	7.994.000
12	I.014.71795	Rhein.-Westf.-Berufskolleg Essen, FS Hören und Kommunikation, Neubau Turnhalle	Grobkostenschätzung	5.029.000	investiv	-	-	200.000	850.000	2.000.000	1.500.000	479.000	-	5.029.000
13	H.014.71734	LVR-Berufskolleg Düsseldorf, Fachschule Sozialwesen, Sanierung Außenhülle und Fenstersanierung	Umsetzung	1.202.984	konsumtiv	13.166	52.846	1.136.972	-	-	-	-	-	1.189.818
14	I.014.71781	LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule Bedburg-Hau, Schulgebäude in Modulbauweise	Umsetzung	789.859	investiv	-	47.932	741.927	-	-	-	-	-	789.859
Jahressummen				68.085.787,00		408.412	3.136.936	9.129.808	19.180.595	20.368.533	13.098.903	2.762.600	0	67.677.375
Summe Investitionen				48.296.299		253.099	437.726	5.061.927	14.025.000	15.268.533	10.487.414	2.762.600	0	48.043.200
Summe Instandhaltung (konsumtiv)				19.789.488		155.313	2.699.210	4.067.881	5.155.595	5.100.000	2.611.489	0	0	19.634.175
Förderquoten							11.588.208	11.588.208	11.588.208	11.588.208				46.352.832
Noch verteilbar							8.451.272	2.458.400	-7.592.387	-8.780.325	-13.098.903	-2.762.600	-	-21.324.543

Anlage 2 zu Vorlage 14/2573 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten einschl. EPL/BPS	Kosten ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
							Priorität 1			Priorität 2							
1	440	LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen	Haus 1	KME	+/-	1984							x	x		x	x
2	441	LVR-Dietrich-Bonhoeffer- Schule, Bedburg-Hau		KME	+/+	1993	Schulgebäude in Modulbauweise	820.000	789.859				x				x
3	442	LVR-Christophorusschule, Bonn		KME	+/-	1975 1996				Altbau: Sanierung der Flachdächer Energetische Ertüchtigung der Fassade				x AwL- erl. ¹			x
4	443	LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf		KME	+/+	1970	Sanierung der Dachflächen	994.915	951.251	energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster			x	x			X
5	444	LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg		KME	+/+	1980				energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	Dachsanierung /Eingangsbereich		x	x			X
6	445	LVR-Helen-Keller-Schule, Essen		KME	+/+	1978 1995	Sanierung der Pflegebereiche und Trinkwassernetze	4.042.000	3.830.000	Sanierung Spülküche			x	x AwL- erl. ¹	x	x	x
7	445	LVR-Helen-Keller-Schule, Essen		KME	+/+	1978 1995	Energetische Ertüchtigung Aussenhülle und Heizung	6.356.000	5.989.700	Sanierung Spülküche				x AwL- erl. ¹	x	x	x
8	446	LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen		KME	+/+	1978 1991				Sanierung der Dachflächen	Erneuerung der Fenster- und Türanlagen Altbau		x				x
9	447	LVR-Schule Belvedere, Köln		KME	+/+	1972 1990				Sanierung der Dachflächen	Überarbeitung der Holzfenster und der Sonnenschutzanla		x	x	x	x	x
10	448	LVR-Anna-Freud-Schule, Köln,		KME	-/-												
11	448 2	LVR-Anna-Freud-Schule Container, Köln		KME	-/-	2009											

Anlage 2 zu Vorlage 14/2573 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten einschl. EPL/BPS	Kosten ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versamlungsstätten
12	449	LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld		KME	+/+	1962 1980				energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster			x	x	x		x
13	450	LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen		KME	+/+	1979 1999	Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasser	3.537.542	3.300.272				x	x	x	x	x
14	451	LVR-Donatus-Schule, Brauweiler		KME	+/+	1977 1982	Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasser	3.579.685	3.415.281	Mess- und Regelungstechnik, Heizungsanlage			x	x AwL- erl. ¹	x	x	X
15	452	LVR-Schule am Königsforst, Rösrath	Altbau	KME	+/+	1975							x		x		x
16	452	LVR-Schule am Königsforst, Rösrath	Neubau		-/-	2007							x				
17	453 1	LVR-Frida-Kahlo-Schule, St-Augustin		KME	+/+	1973 1994				Erneuerung der Fensteranlage/Fassade	Sanierung der Dachflächen		x	x AwL- erl. ¹	x	X	x
18	453 2	LVR-Frida-Kahlo-Schule, Dependance „Ledenhof“, Bonn-Vilich		KME	-/-	1999	Erweiterung des Schulgebäudes	2.656.675	2.530.167				x				
19	454	LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl-Oberbantenberg		KME	+/+	1994 2006							x				
20	455	LVR-Förderschule, Wuppertal		KME	+/+	1974 1980				Erneuerung der Fassade Alt und Neubau	Sanierung der Dachflächen		x	x	x		x
21	456	LVR-Förderschule, Mönchengladbach		KME	+/+	1936 1991							x	x AwL- erl. ¹	x		x
22	457	LVR-Förderschule, Linnich		KME	+/+	2007							x				x
23	458	LVR-Christoph-Schlingensief- Schule, Oberhausen		KME	+/+	2007							x				

Anlage 2 zu Vorlage 14/2573 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten einschl. EPL/BPS	Kosten ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
24	420	LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen		SE	+ / +	1980							x	x			
25	421	LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf		SE	+ / a.B.	1980							x	x	x		x
26	422	LVR-Johanniterschule, Duisburg		SE	+ / a.B.	1963 1973							x	x			x
27	423	LVR-Severinschule, Köln (angemietet)		SE	- / -												
28	465	LVR-Louis-Braille-Schule, Düren		SE	+ / +	1908- 1980							x	x			x
29	460	LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen		HK	+ /								x	x			x
30	430	LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf		HK	+ / +	1977				Erneuerung Fenster und Fassade	Sanierung Umkleiden/ WC/Duschen		x	x			x
31	462	LVR- David-Ludwig-Bloch- Schule, Essen		HK	+ / +	1978	Neubau OGS	5.998.833	5.613.190	Sanierung der Dachflächen	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster		x				
32	433	LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld		HK	- / +	1982	Sanierung Aussenhülle Fenster und Haustechnik	11.609.000	10.892.600	Erneuerung der Fensteranlage und Aussenjalousinen			x	x AwL- erl. ¹			x
33	463	LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen		HK	+ / +	2004	Neubau Internate	9.306.000	8.872.700				x				x
34	463	Inernat, LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen		HK	- / -	1960											
35	464	LVR-Johann-Joseph-Gronewald- Schule, Köln	Schule	HK	+ / +	1956	Neubau Turnhalle und Fachklassen	8.560.000	7.994.000	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	Sanierung einer Teildachfläche		x				x

Anlage 2 zu Vorlage 14/2573 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten einschl. EPL/BPS	Kosten ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
36	464	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln	Kiga	HK	+/	1956	Erweiterung Kindergarten	4.248.000	3.797.010	Sanierung der Dachflächen	Sanierung der Heizungsanlage	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	x				
37	475	LVR-Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg, Essen		HK	+/	1977	Neubauturnhalle	5.400.000	5.029.000				x	x			x
38	470	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf		SQ	+/	1966 1980	Neubau und Sanierung	15.065.500	14.180.640				x				
39	471	LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln (angemietet)		SQ	-/-		Neubau von Klassenraumcontainern	570.000	547.500								
40	474	LVR-Ernst-Jandl -Schule, Bornheim		SQ	+/-	2014											
41	472	LVR-Wilhelm-Körber-Schule, Essen		SQ	+/-	1959 1974				Erneuerung Fenster- und Fassadensanierung			x				x
42	473	LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg		SQ	+/-	2011											
43	480	LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Viersen		Schule für Kranke	+/-								x				
44	481	LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg-Hau		Schule für Kranke	-/-								x				
45	410	LVR-Berufskolleg, Düsseldorf		Fachschulen des Sozialwesens	-/-		Sanierung Aussenhülle und Fenster Altbau	1.294.734	1.202.984	Erneuerung der Fensteranlagen energetische Ertüchtigung der Fassade			x	x			
47	830	LVR-Berufskolleg, Dependence, Bedburg-Hau		Fachschulen des Sozialwesens	+/												
48		LVR-Förderschule Halfeshof, Berufskolleg		ES						Sanierungsmaßnahmen Fassade /Dach	Technische Gebäudeausrüstung / Schadstoff						

Anlage 2 zu Vorlage 14/2573 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten einschl. EPL/BPS	Kosten ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
49		LVR-Förderschule Halfeshof , Sekundarstufe I		ES						Gesamtsanierung des Gebäudes einschl, Technik							
50		Diverse Schulen Ausstattung mit WLAN-Netzwerken					Maßnahme Infokom	1.100.000	1.100.000								

Förderprogramm Gute Schule NRW 2020 - **Priorität 1**
 Laufende Schulbaumaßnahmen - Priorität 1
 Weitere Maßnahmen - Priorität 2

KME=Körperliche und motorische Entwicklung
 SE=Sehen
 HK=Hören und Kommunikation

ES=Emotionale und soziale Entwicklung
 SQ=Sprache (SEK I)

¹Awl = Abwasseranlage bereits saniert

Vorlage-Nr. 14/2576

öffentlich

Datum: 26.03.2018
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Stellmacher/Herr Krichel

Schulausschuss	13.04.2018	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	16.04.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule -
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Essen
Neubau Offene Ganztagschule (OGS)
hier: Durchführungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Planung und den Kosten in Höhe von ca. 6.086.000 € (brutto) für die Realisierung des Neubaus der Offenen Ganztagschule der LVR-David-Ludwig-Bloch-Förderschule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Essen wird gemäß Vorlage 14/2576 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	6.086.000 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Althoff

Zusammenfassung:

In der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (DLBS) werden derzeit 439 Kinder und Jugendliche gefördert (davon 188 Präsenzschülerinnen und -schüler, 23 Kinder im angrenzenden Förderschulkindergarten, 121 Kinder in der Frühförderung und 107 Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Lernen)

Bisher gibt es an der DLBS, aufgrund der fehlenden erforderlichen Räumlichkeiten am Schulstandort, im Bestand kein Angebot für den Offenen Ganztag (OGS). Im Altbau wurde lediglich eine provisorische Übermittagsbetreuung für 20 bis max. 40 Schülerinnen und Schüler als Übergangslösung bereitgestellt.

Zukünftig sollen im Neubau acht Gruppen der Klassen 1-6 mit je 12 (- max. 14) Schülerinnen und Schüler im offenen Ganztag betreut werden und in der geplanten Mensa ihr Mittagessen einnehmen. Zusätzlich sollen die Kinder des angrenzenden Förderschulkindergartens zukünftig über Mittag betreut werden und ebenfalls in der Mensa des Neubaus essen. Der Grundsatzbeschluss zur Planung eines Neubaus für den Offenen Ganztag wurde gemäß Vorlage 14/1645 in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 16.12.2016 verabschiedet. Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens sowie die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt. Bei der Planung wurden die fachlichen Anforderungen für das Raumprogramm des Dezernat 5 „Schulen und Integration“ gemeinsam abgestimmt. Im Laufe der Entwurfsplanung kam noch der Auftrag des Fachbereichs Schulen hinzu, die Bedürfnisse taubblinder Schülerinnen und Schüler bei der Planung zu berücksichtigen. Um die durch das erweiterte Angebot und die demografische Entwicklung steigenden Schülerzahlen auffangen zu können, ist das Gebäude konstruktiv so geplant, dass eine spätere Aufstockung möglich ist. Der Neubau wird in Holzrahmenbauweise im Passivhausstandard erstellt. Das Gebäude erhält eine Blitzschutzanlage, eine flächendeckende Brandmelde- und eine elektroakustische Anlage sowie eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage. Die barrierefreien WC-Anlagen erhalten eine gesonderte Notrufanlage. Außerdem ist ein barrierefreier Personenaufzug vorgesehen. Auf dem Gründach wird eine Photovoltaikanlage installiert. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme (inkl. lose Einrichtung) belaufen sich auf 6.086.123,24 € (brutto). Das Projekt wird durch das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zu 100% gefördert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2576:

LVR-David-Ludwig-Bloch Förderschule Essen Tonstraße

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Neubau Offene Ganztagsschule (OGS)

hier: Durchführungsbeschluss

Hinweis: Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dienstliche Veranlassung

Der Grundsatzbeschluss zur Planung eines Neubaus für den Offenen Ganztag wurde gemäß Vorlage 14/1645 in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 16.12.2016 verabschiedet.

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Schulen und den Nutzervertretern der LVR-David-Ludwig-Bloch Förderschule (DLBS) abgestimmt. Bei der Planung wurden die fachlichen Anforderungen für das Raumprogramm des Dezernat 5 „Schulen und Integration“ gemeinsam festgelegt.

Objektbeschreibung

1. Rahmenbedingungen:

In der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (DLBS) werden derzeit 439 Kinder und Jugendliche gefördert (davon 188 Präsenzscherinnen und -schüler, 23 Kinder im angrenzenden Förderschulkindergarten, 121 Kinder in der Frühförderung und 107 Schölerinnen und Schöler im gemeinsamen Lernen)

Bisher gibt es an der DLBS, aufgrund der fehlenden erforderlichen Räumlichkeiten am Schulstandort, im Bestand kein Angebot für den Offenen Ganztag (OGS). Im Altbau wurde lediglich eine provisorische Übermittagsbetreuung für 20 bis max. 40 Schölerinnen und Schöler als Übergangslösung bereitgestellt.

Zukünftig sollen im Neubau acht Gruppen der Klassen 1-6 mit je 12 (- max. 14) Schölerinnen und Schöler im offenen Ganztag betreut werden und in der geplanten Mensa ihr Mittagessen einnehmen. Zusätzlich sollen die Kinder des angrenzenden Förderschulkindergartens zukünftig über Mittag betreut werden und ebenfalls in der Mensa des Neubaus essen. Weiterhin ist geplant in den Ferien eine Betreuung anzubieten, die im Neubau voraussichtlich von morgens 8:00h bis nachmittags 16:00h stattfinden soll.

Es galt außerdem zu berücksichtigen, dass das Grundstück für die An- und Abfahrt der zzt. 30 Kleinbusse der Schülerbeförderung genutzt wird und eine entsprechende planerische Untersuchung der erforderlichen Busstellflächen für das gesamte Schulareal erfolgen muss.

Im Zuge der Entwurfsplanung kam noch der Auftrag des Fachbereichs Schulen hinzu, die Bedürfnisse taubblinder Schülerinnen und Schüler bei der Planung zu berücksichtigen.

Um die durch das erweiterte Angebot und die demografische Entwicklung steigenden Schülerzahlen auffangen zu können, ist das Gebäude, in Abstimmung mit dem LVR Fachbereich Schulen, konstruktiv so geplant, dass eine spätere Aufstockung möglich ist.

Bauliche Konzeption

Der Neubau wird im Hinblick auf Aspekte der Nachhaltigkeit, guter ökologischer Bilanzen und dem hohen Vorfertigungsgrad, in Holzrahmenbauweise erstellt. Die Entwurfsplanung sieht hierzu ein durchgehendes Konstruktionsraster von 62,5 cm vor, welches auch für den Innenausbau maßgebend ist. Das Gebäude wird im Passivhausstandard errichtet.

Die Bodenbeschaffenheit des Baugrundstücks ist schwierig, da dieser schlecht tragfähig ist.

Laut Tragwerksplaner erfordert die Gründung auch in nicht unterkellerten Bereichen sog. Brunnen unter den Gründungsbalken, die bis auf das Niveau einer Kellergeschossbodenplatte geführt werden müssen. Dem folgend und den Aspekt einer optionalen Gebäudeaufstockung berücksichtigend, wird die Gebäudetechnik in einer Teilunterkellerung untergebracht, um die Dachfläche für eine zukünftige Überbauung frei zu halten. Dieser wird mit wasserundurchlässigem Beton als „Weiße Wanne“ ausgebildet.

Die Holzkonstruktion wird auf die Decke über dem Kellergeschoss bzw. auf die Bodenplatte im nichtunterkellerten Bereich geschossweise aufgestellt.

Die Außenwände als Holzrahmenbau sind mit einer 30 cm starken Mineralwoll-Wärmedämmung und mit einer hinterlüfteten Fassadenbekleidung aus Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) geplant.

Die Dachkonstruktion aus Holz wird als Pultdach auf die oberste Geschossdecke aufgelegt und das Dach als Kaltdach ausgebildet.

Im Falle der optionalen Gebäudeaufstockung wird die Konstruktion abgenommen und kann nach Errichten des 2. Obergeschosses wiederverwendet werden.

Als Dachdeckung ist ein Gründach geplant.

Haustechnik

Das Gebäude erhält eine Blitzschutzanlage, eine flächendeckende Brandmelde- und eine elektroakustische Anlage sowie eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage.

Die barrierefreien WC-Anlagen erhalten eine gesonderte Notrufanlage.

Außerdem ist ein barrierefreier Personenaufzug vorgesehen.

Auf dem Gründach wird eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung für den eigenen Bedarf installiert.

Das Gebäude wird über eine Nahwärmeleitung von der Zentrale im Schulgebäude mit Wärme versorgt. Zur Beheizung der Räume werden Heizkörper eingesetzt.

Eine zentrale Lüftungsanlage bereitet die Luft für die Gruppen-, WC- und Nebenräume auf.

Für die Küche, Vorrats- und Speiseraum kommt eine separate Lüftungsanlage zum Einsatz.

Das Trinkwasser wird über einen neuen Trinkwasseranschluss für das Gebäude bereitgestellt.

Die Warmwasserbereitung erfolgt über dezentrale elektrische Durchlauferhitzer.

Das Schmutzwasser wird im Untergeschoss zusammengeführt und aus dem Gebäude geleitet.

Das Regenwasser wird über eine außenliegende Rinne und Abläufe an der Nordostseite zusammen mit dem Schmutzwasser in die Kanalisation geleitet.

Internes Beteiligungsverfahren

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Schulen und den Nutzervertretern der DLBS abgestimmt.

Die Beteiligung der Arbeitssicherheit und die Beteiligung des Personalrates gemäß LPVG erfolgt mit Versand der HU-Bau.

Externes Beteiligungsverfahren

Das Baufeld befindet sich im Bereich eines alten städt. Schulareals, welches planungsrechtlich im Zusammenhang mit § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb bebauter Ortsteile) beurteilt wird.

Ein Bodengutachten wurde erstellt, um im Vorfeld kritische Bereiche zu bestimmen und die Gründungsfähigkeit des Bodens festzustellen. Da es nach örtlichen Hinweisen einen Verdacht auf Schadstoffe im Bereich der Böschung zur Straße Am Lirichblick gab, wurde auch eine Schadstoffuntersuchung durchgeführt.

Die Luftbilddauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergab Hinweise auf die mögliche Existenz von Kampfmitteln. Eine Sicherheitsdetektion wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen und ist vor Baubeginn durchzuführen. Die Fundamentierung einer alten Weltkriegs-Flakstellung wird im Bereich der Außenanlagenarbeiten berührt.

Ein Brandschutzgutachten wurde im Vorfeld erstellt.

Neben den notwendigen bauphysikalischen Berechnungen (Schall- und Wärmeschutz, Raumakustik, PHPP) ergab eine thermische Simulation den Nachweis, dass der sommerliche Wärmeschutz der Holzrahmenkonstruktion unkritisch ist.

Ökologisches Bauen

U.a. mit Passivhausstandard, Holzrahmenbauweise, Gründach und Photovoltaikanlage werden die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens umfassend berücksichtigt.

Baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundliches Bauen

Die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.

DIN 18040

Das Barrierefreikonzept zur Entwurfsplanung wurde von einem externen Fachplaner für Barrierefreiheit erstellt. Die Partizipation mit der Schulkonferenz ist vorgesehen.

Der Neubau wird grundsätzlich nach DIN 18040-Teil 1: Barrierefreies Planen und Bauen öffentlicher Gebäude errichtet.

Vom bestehenden Schulgebäude bis zum Eingang und innerhalb des Gebäudes bis zum Büro der OGS-Leitung ist ein taktiler Bodenleitsystem vorgesehen. Warnhinweise innerhalb des Gebäudes werden unter Beachtung des Zwei-Sinne-Prinzips akustisch und optisch vermittelt.

Gesamtkosten

Kosten Neubau, brutto:

KG 200	55.501,60 €
KG 300	2.677.205,31 €
KG 400	1.253.614,07 €
KG 500	670.169,33 €
KG 600	87.290,00 €
KG 700	956.700,52 €
EPL	104.529,41 €
<u>BPS</u>	<u>281.113,01 €</u>

Gesamtkosten Neubau**6.086.123,24 €****(einschl. lose Ersteinrichtung, EPL und BPS)**

Gesamtkosten Neubau

ohne lose Ersteinrichtung, EPL und BPS

5.613.190,82 €

Die gegenüber dem Grundsatzbeschluss vom 16.12.2016 (Grob- Kostenrahmen 4,5 Mio. €, basierend auf Kennzahlen ohne grundstückspezifische Kosten Gründung und Außenanlagen) veränderten Kosten des Neubaus begründen sich neben der Baupreisindexanpassung und der nun vorliegenden Erkenntnisse durch folgende zusätzliche Leistungen:

- Die Planung für die Gründung wurde weiterentwickelt, eine Teilunterkellerung vorgesehen und die Kosten entsprechend der Aussagen des Bodengutachters/ Statikers angepasst.
- die fortgeschriebenen akustischen Anforderungen unter Berücksichtigung des Förderschwerpunkts ergaben höhere Anforderungen an die Raum- und Bauakustik, was bei den Decken und Wänden sowie in der Elektroinstallation zusätzliche Leistungen erfordert.
- Die Berücksichtigung der taubblinden Kinder in der Gebäudeausstattung, die erst in der Leistungsphase 3 Teil des Planungsauftrags wurden, führt zu höheren Kosten in der technischen Ausstattung. Ein Leitsystem für Blinde wird zusätzlich in Außenanlagen und im Erdgeschoss im Boden vorgesehen.

Finanzierung

Für das investive Projekt wurden im Haushaltsplan 2017/2018 Planungsmittel berücksichtigt. Die weitere Veranschlagung erfolgt zum Haushaltsplan 2019.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK Gute Schule 2020“. Sie wurde im Maßnahmenkonzept entsprechend berücksichtigt.

Im Auftrag

St ö l t i n g

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

Präambel:

LVR-Anforderungen, die, über gesetzliche Forderungen und anerkannte Regeln der Technik hinausgehend, im Sinne einer internen Selbstverpflichtung allgemein gültig und zu berücksichtigen sind.

Projekt-Nr.: I.014.71765

Projektbezeichnung: LVR-FS HK Essen, Neubau OGS

1 Baustoffe/ Bauteile	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Konstruktionen: wirtschaftlich, recyclinggerecht, sortenrein und leicht demontierbar	ja	
umweltfreundliche Leistungen und Produkte: siehe auch „Labelgutachten Aktualisierung 2014“ (LVR-Intranet); schadstoffarme, lösemittelarme, nicht sensibilisierend wirkende und geruchsneutrale Produkte und Materialien; Gebäude müssen mind. Kategorie „schadstoffarm“ nach Anhang C DIN EN 15251 entsprechen;	ja	
Kleber/ Bodenmaterialien/ Lacke + Farben: Lacke und Farben in den Standardanwendungen, die die Anforderungen nach RAL UZ 12a (blauer Engel) erfüllen		
Holzprodukte: i.d.R. nur nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft (> 80 %) für Hölzer außereuropäischer Herkunft: FSC-Zertifizierung (Forest Stewardship Council) +CoC-Handelszertifikat (Chain of Custody) Verwendung tropischer Hölzer nur für Kleinflächen in Außenbereichen für Hölzer europäische Herkunft: PEFC-Zertifizierung (Programme of Endorsement of Forest Stewardship Council) und CoC-Handelszertifikat	ja	
PVC: keine PVC-Bauteile wie Fußbodenbeläge, Fenster- und Türprofile, Tapeten; Prüfung, ob halogenfreie PE- oder PP-Kabelisolierungen gfs. schwerentflammbar und selbstverlöschend vorgeschrieben oder sinnvoll sind (frei von Chlor, Fluor, Brom und Jod)	ja	

2 Holzschutz/Fassadenreinigung	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
konstruktiver Holzschutz: hat Vorrang vor chemischem Holzschutz; sofern nicht vermeidbar, werden vorrangig im Kessel- druckverfahren mit einer chrom-, arsen- und fluorfreien Salzlösung imprägnierte Holzbauteile eingesetzt	ja	
Entfernung alter Anstriche, Beschichtungen oder Verun- reinigungen an Fassaden erfolgt mechanisch mit Stau- absaugung oder mittels der dem Stand der Technik entsprechenden umweltschonenden Strahlverfahren; falls Reinigungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese keine chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten.	entfällt	
3 Abriss und Abfallentsorgung	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Abriss und Abfallentsorgung gem. Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetz (KrWAbfG)	ja	
4 Außenanlagen	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
LD-Verfügung vom 14.05.2007 (Intranet) „Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Anlage und der Unterhaltung von Grünflächen des LVR“	ja	
5 Verbesserung der CO₂ - Bilanz	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Einhaltung des PH-Beschlusses (Passivhaus) gem. 12/270/1 vom 10.03.2008 (LV) oder mind. Primärener- giebedarf < 120 kWh/m ² a gem. 14/55 vom 06.03.2015 (Bau-+VergA) : Abweichungen sind zu begründen	ja	
Ziel ist eine Senkung des Primärenergiebedarfs: Eintrag des Kennwertes im Feld „wird eingehalten“	ja	
Einsatz energieeffizienter Produkte gem. Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie)	ja	
Wärmeversorgung: durch regenerative Energieträger oder KWK-Anlagen; bei Neubauten wird grundsätzlich ein möglicher Einsatz von Fern- und Nahversorgungsnetzen, Holzfeuerungs- anlagen, Solaranlagen und geothermischen Anlagen geprüft	ja	

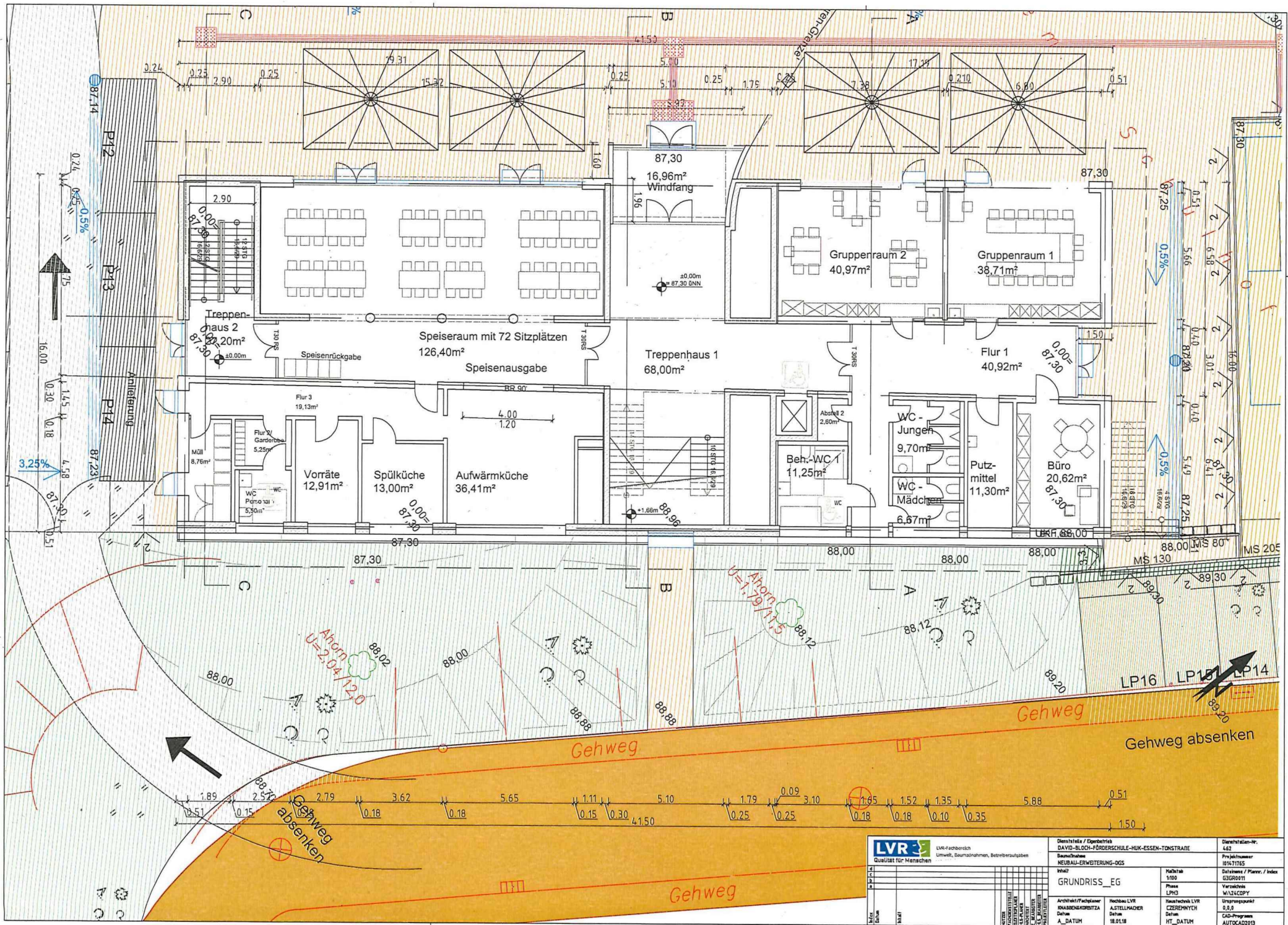
zu 5		
Lüftungs- und Klimaanlage mit hocheffizienter Wärmereückgewinnung: Hygienischer Mindestluftwechsel durch kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen; grundsätzlich sind passivhausgeeignete Anlagen mit WRG zu verwenden; Wärmebereitstellungsgrad (Wirkungsgrad des Wärmetauschers) sollte i.d.R. $\geq 75\%$ unter Prüfbedingungen betragen	ja	
Beleuchtungsanlagen: grundsätzlich Einsatz verlustarmer bzw. elektronischer Vorschaltgeräte	Ja	
Energiesparbeleuchtung: grundsätzlich sind Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen oder LED-Lampen einzusetzen	Ja	
Stromspar-Technik (wie Präsenzmelder, Lastabwurfschaltung u.a.m.) Grundsätzlich wird Beleuchtung vom Nutzer bedient; Ausschaltfunktion kann (zusätzlich) durch eine übergeordnete zentrale Steuerung erfolgen; Einschaltfunktion kann durch den Nutzer immer von Hand erfolgen	Ja	
Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) gem. 12/257 vom 10.03.2008 (LV): falls sinnvoll (Ausrichtung, keine Verschattung etc.)	ja	

6 Wasser	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Zapfstellen: Begrenzung auf notwendige Anzahl; i.d.R. nur Kaltwasser (Ausnahmen: Pflegebereiche, Stationsbäder und -nasszellen, Duschen in Turnhallen und Schwimmbädern)	ja	
Armaturen und WC-Spülungen: gem. Stand der Technik mit Durchflussbegrenzung und Wassersparteknik	ja	
Regenwassernutzung: i.d.R. für Außenanlagenbewässerung bzw. Versickerung gem. Bodengutachten und örtl. Vorschriften	nein	Regenwassernutzung entfällt, da pflegeextensive Außenanlage und Baugrund nicht versickerungsfähig

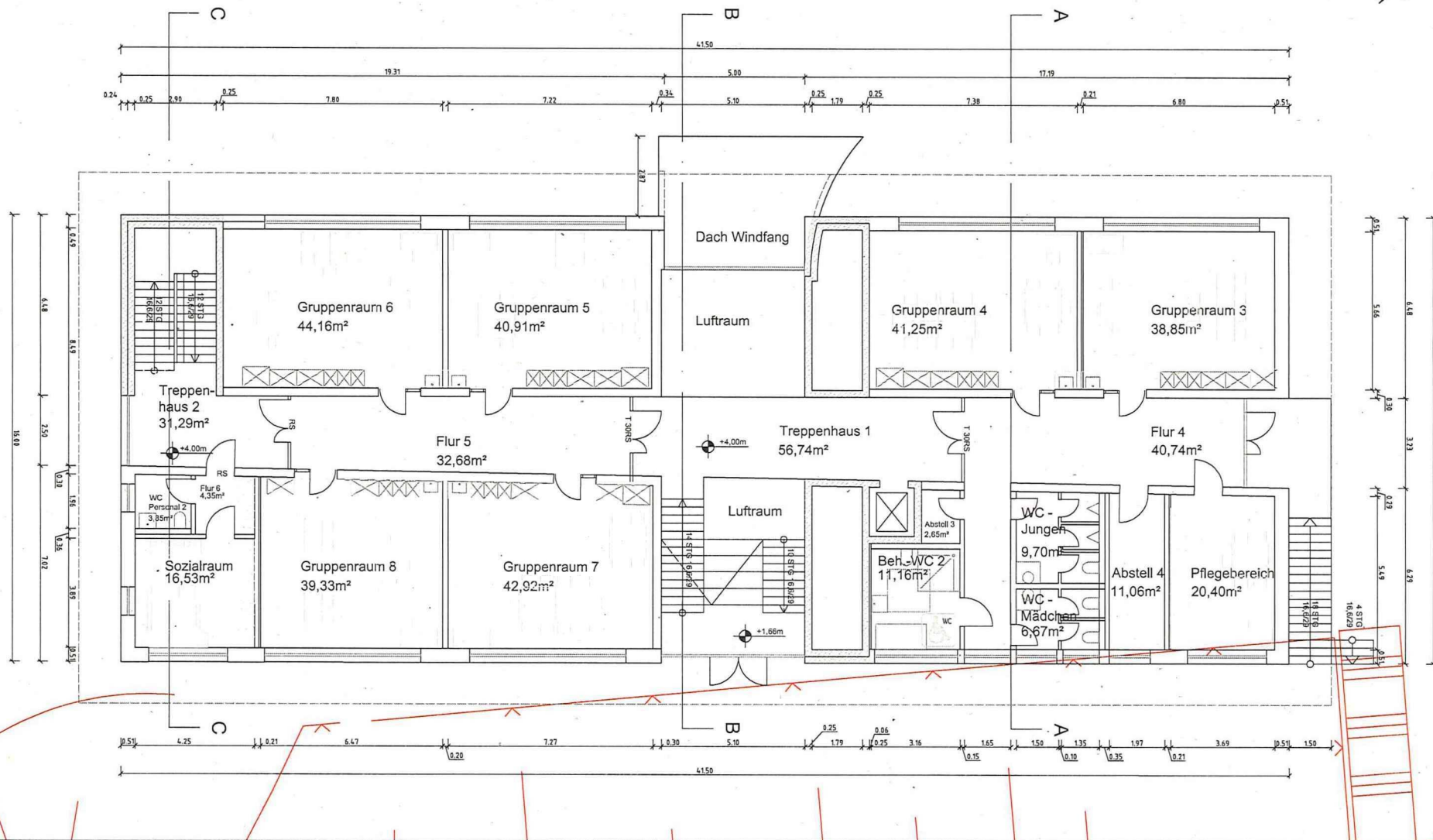
7 Sonstiges	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Regenwasser-, Solar- und Photovoltaikanlagen: Leerrohre/ Platzreserven/ Kabel für mögliche Nachrüstung	Ja	

Projektleitung: Angelika Stellmacher, 31.11
(Name, OE)

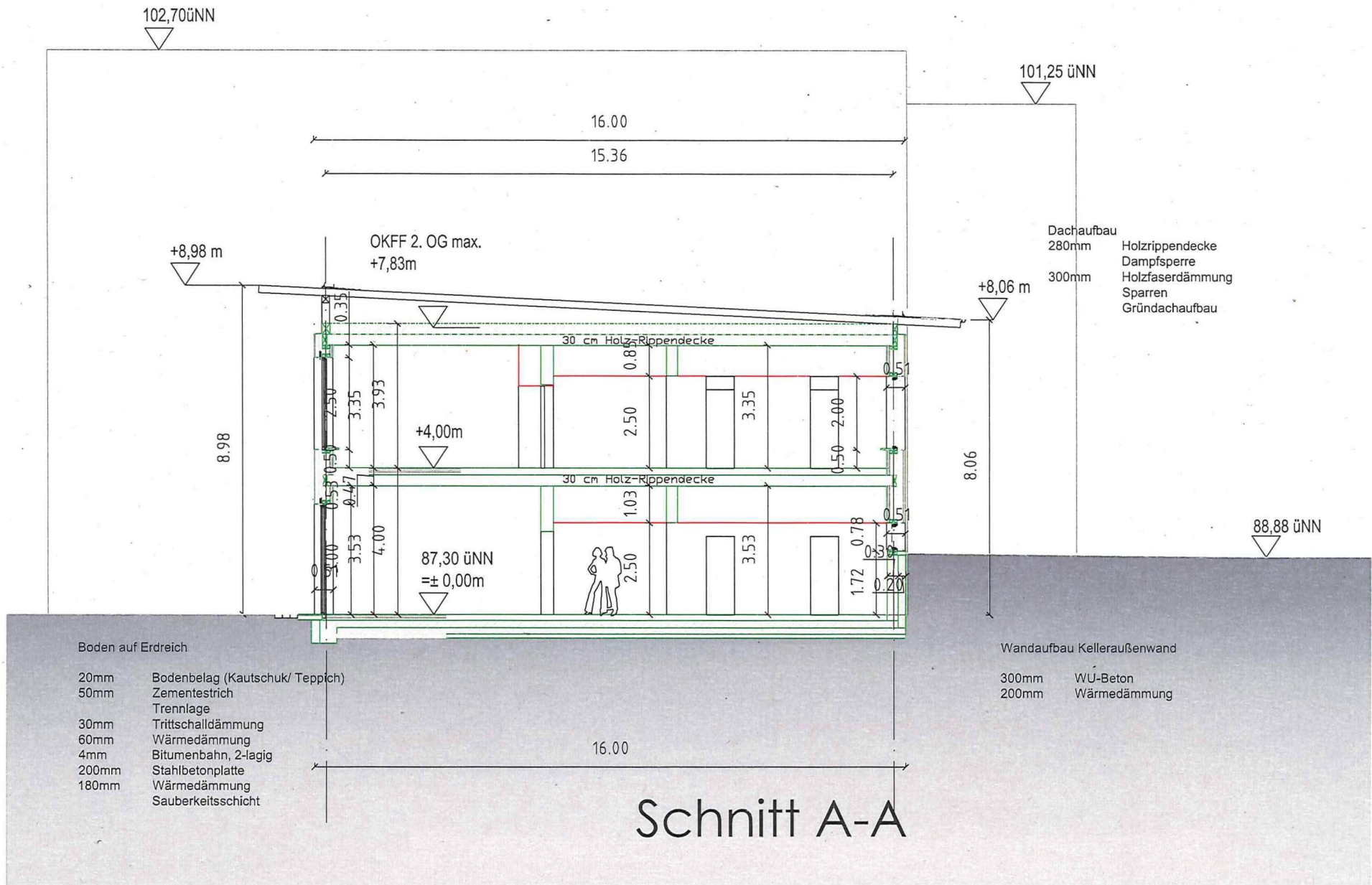
Köln, den 01.03.2018



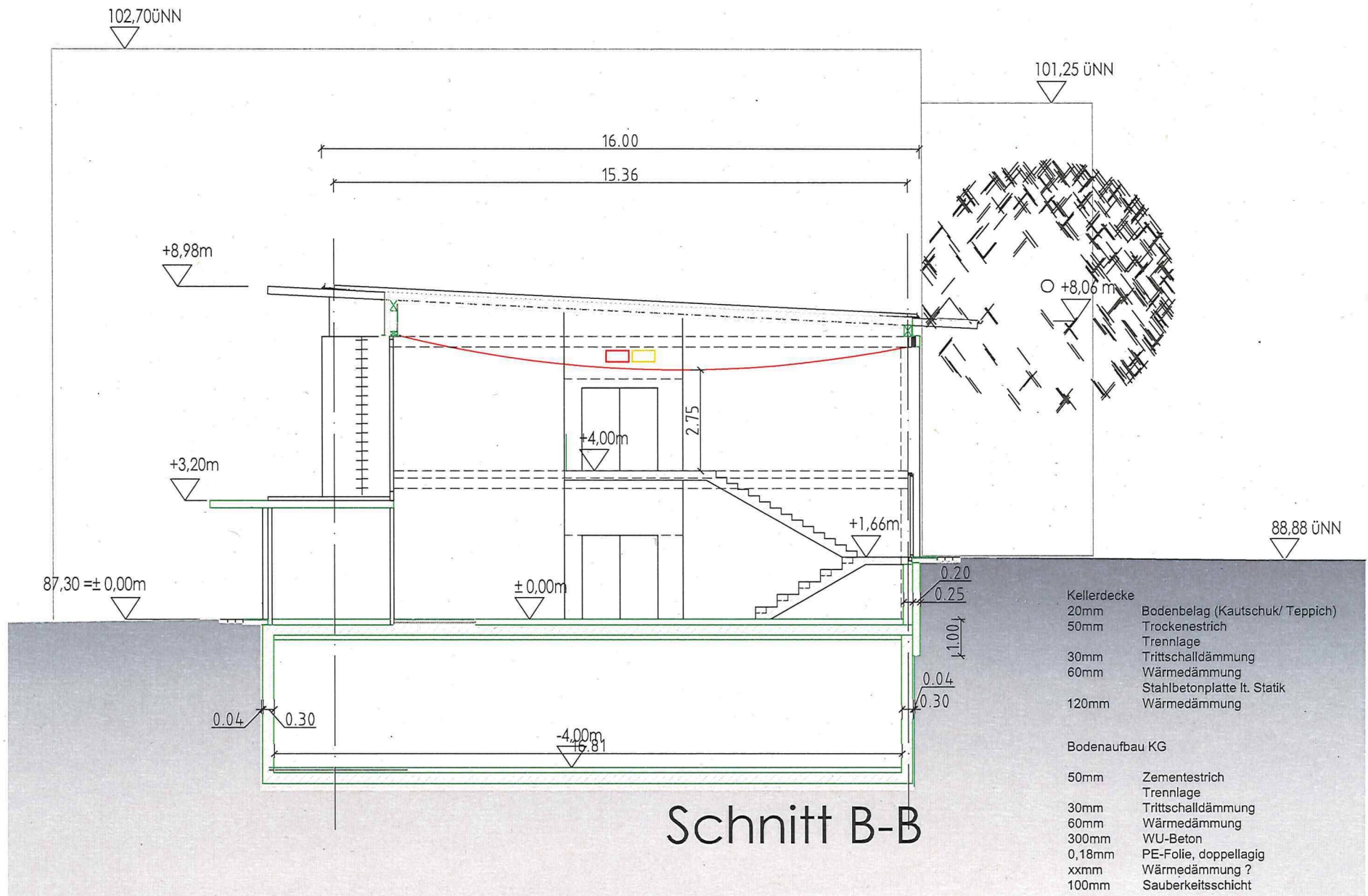
LVR Qualität für Menschen		Dienststelle / Objekt DAVID-BLOCH-FÖRDERSCHULE-HW-ESSEN-TONSTRASSE NEUBAU-ERWERTUNG-DGS		Dienststellen-Nr. 462	
Umwelt, Baumaßnahmen, Betriebsaufgaben		Projektname NEUBAU-ERWERTUNG-DGS		Projektnummer 10471165	
Wahl		Wahl		Datum / Plan / Index G30R011	
GRUNDRISS_EG		Maßstab 1:100		Version W13/COPY	
Architekt / Fachplaner KRAUSE/KROSTZKA		Nachbau LVR A-STELLMACHER		Umgangspunkt 0,0,0	
Datum A_DATUM		Datum HT_DATUM		CAD-Program AUTOCAD2013	



LVR Qualität für Menschen		LVR-fachbereich Umwelt, Baumaßnahmen, Betriebsaufgäben		Dienststelle / Eigenbetrieb DAVID-BLOCH-FÖRDERSCULE-HUK-ESSEN-TONSTRASSE L42		Dienststellen-Nr. L42	
Baumaßnahme NEUBAU-ERWERTUNG-DGS		Inhalt GRUNDRISS-OG		Mafstab 1:100		Projektleiter 01417755	
Architekt/Fachplaner KRAMER/KRISTZKA		Nachbau LVR ALTELMACHER		Phase LPH3		Dateiname / Planer / Index G3GR0111	
Datum 18.12.2018		Datum 18.12.2018		Hausarchitekt LVR CZERNY/VOSS/FAH		Version MA24/2017	
A_DATUM		HT_DATUM		Ursprungspunkt 0.0.0		CAD-Programme AUTOCAD2013	

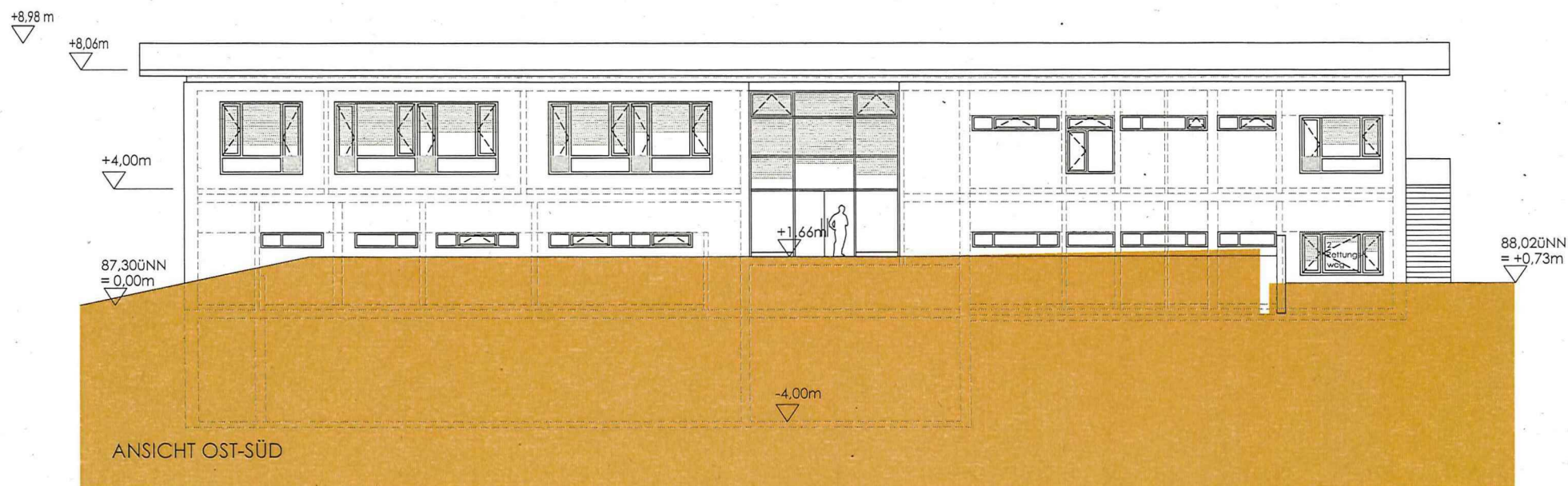


LVR LVR-Fachbereich Umwelt, Baumaßnahmen, Betriebsaufgaben Qualität für Menschen		Dienststelle / Eigenbetrieb DAVID-BLOCH-FÖRDERSCHE-SCHULE-HUK-ESSEN-TONSTRASSE Baumaßnahme NEUBAU-ERWEITERUNG-OGS		Dienststellen-Nr. 462
Inhalt SCHNITT_A-A		Maßstab 1:100 Phase LPH3		Projektname / Plannr. / Index G3CTAA11
Architekt/Fachplaner KNABBE/KORBITZA Datum 18.01.2018		Hochbau LVR A.STELLMACHER Datum 18.01.2018		Ursprungspunkt 0,0,0 CAD-Programm AUTOCAD2013
Index	Datum	Inhalt	BAUTER FACHBEREICH ELEKTROPLANER MES-PLANER KLEINBAU KLASSENBAU KLASSENBAU KLASSENBAU KLASSENBAU	



Schnitt B-B

LVR LVR-Fachbereich Qualität für Menschen Umwelt, Baumaßnahmen, Betreueraufgaben		Dienststelle / Eigenbetrieb DAVID-BLOCH-FÖRDERSCULE-HUK-ESSEN-TONSTRASSE		Dienststellen-Nr. 462
Baumaßnahme NEUBAU-ERWEITERUNG-OGS		Inhalt SCHNITT_B-B		Projektnummer 101671765
Architekt/Fachplaner KNABENKORBITZA		Hochbau LVR A.STELLMACHER		Dateiname / Plannr. / Index G3CTBB11
Datum A_DATUM		Datum 18.01.2018		Verzeichnis W:\24COPY
Nutzer FACHBEREICH ELEKTROPLANNER AS-PLANNER K. BECKHOFER K. BECKHOFER PROJEKTLEITER		Haustechnik LVR CZERENNYCH		Ursprungspunkt 0,0,0
Index Datum Inhalt		Datum HT_DATUM		CAD-Programm AUTOCAD2013



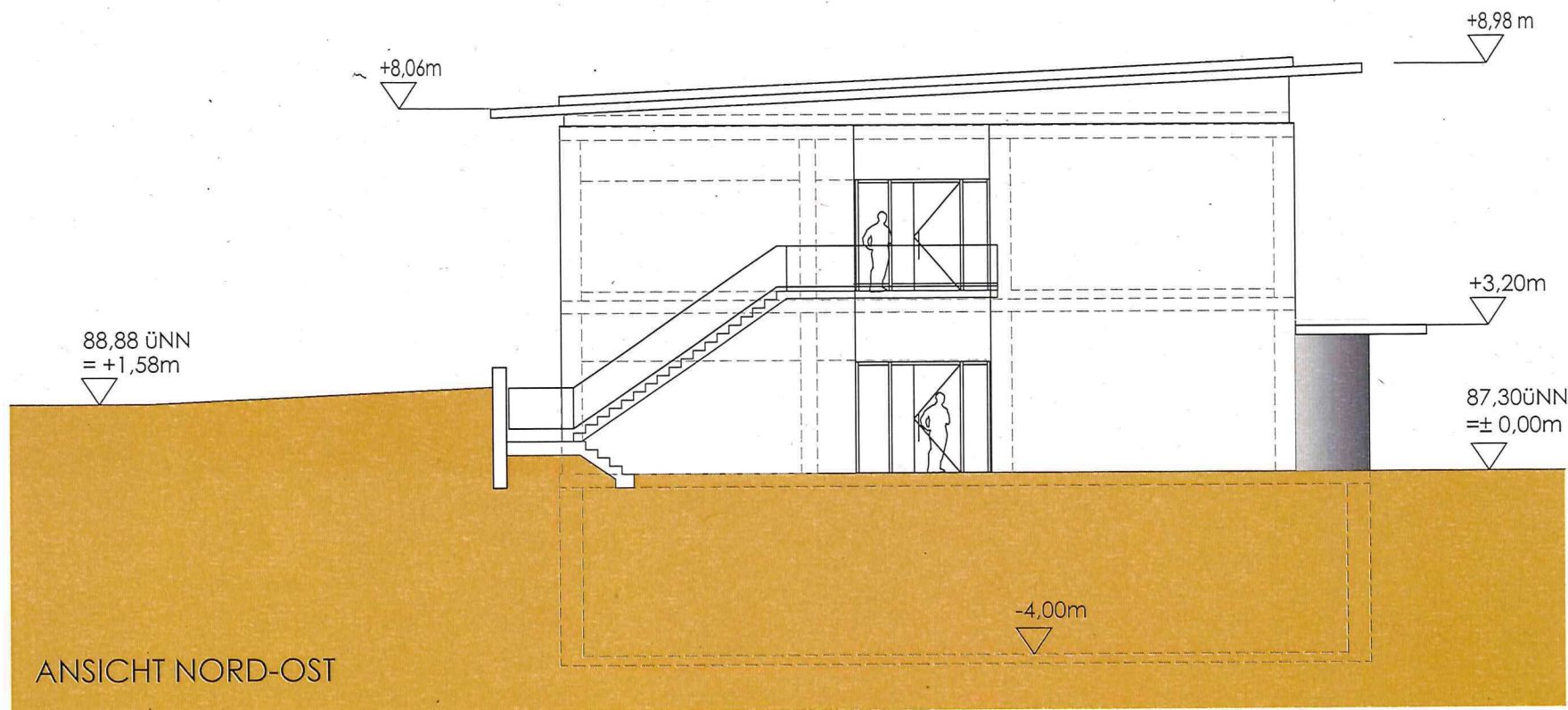
 LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement		Dienststelle / Spartenbereich LVR-David-Bloch-Förderschule HUK Essen, Tonstraße		Dienststellenummer 462
Qualität für Menschen		Baumaßnahme Neubau Erweiterung OGS		Projektumfang 101471765
Datum		Maßstab 1:100		Zeichnung / Plan / Index G3ANOS11
Projekt Ansicht Nordost		Phase LPH3		Vorarbeit WLV24copy
Auftraggeber KNABEN-LEICHTZUG		Auftraggeber LVR Stelmacher		Entwurfsautor Czeremnych
Datum 28.03.2018		Datum		CAD-Programm AutoCAD 2013

H/B = 297 / 594 (0.18m²)

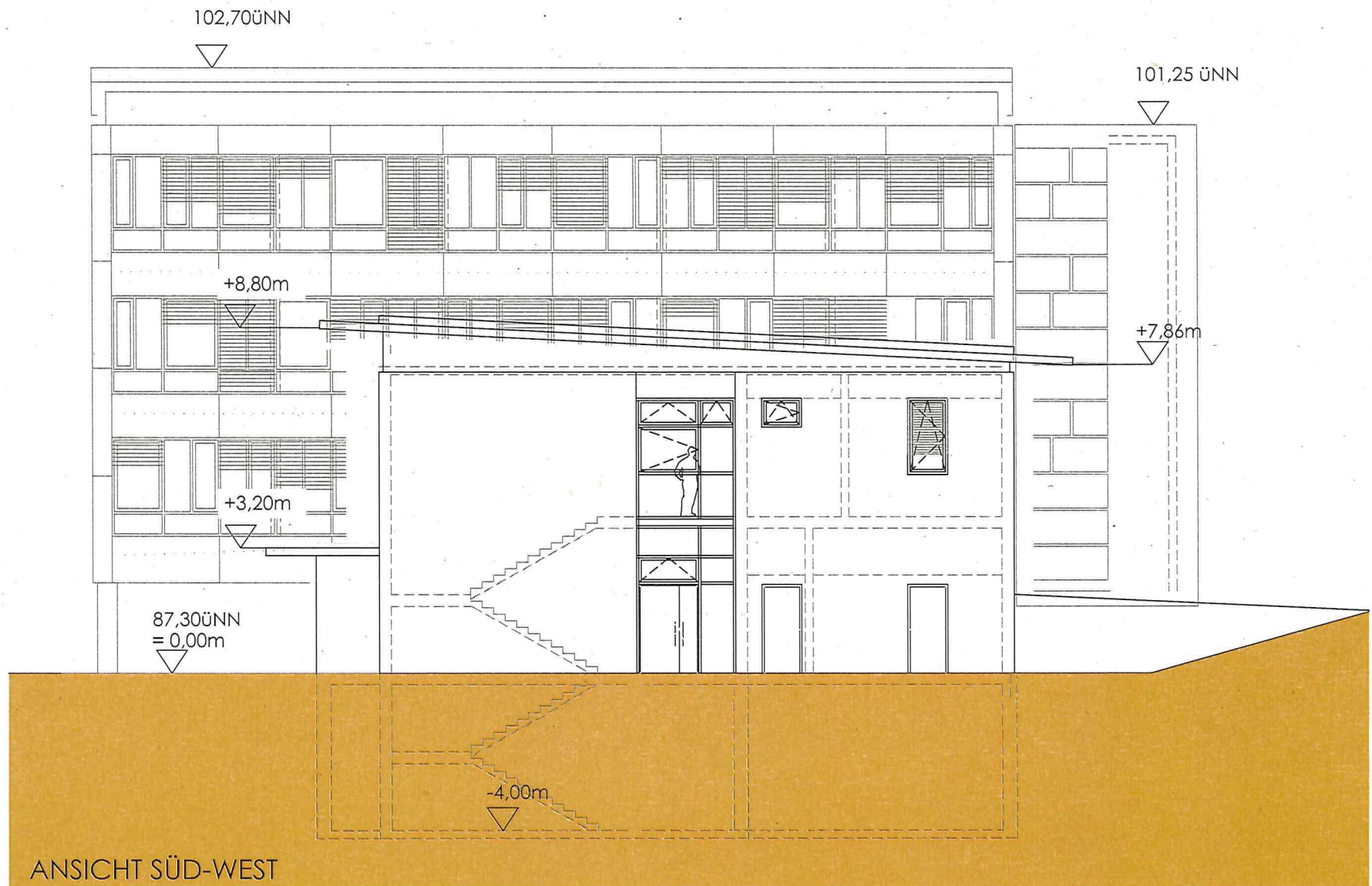


 LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement		Dienststelle / Standort: LVR-David-Bloch-Förderschule HLK Essen, Tonstraße		Dienststellennr.: 462
Raumnummer: Neubau Erweiterung OGS		Maßstab: 1:100		Projektnummer: 101471765
Inhalt: Ansicht Nordwest		Zeichner: LPH3		Gezeichnet / Korrigiert / Index: G3ANWN11
Architekt / Bauplaner: KWA-BÜRO & CO. GbR		Hochbau LVR: Stellmacher		Versachter: WV24copy
Datum: 12.12.2018		Hochbau LVR: Czeremnych		Zeichnungsbereich: Liegenschaftsmanagement
Datum: 12.12.2018		Datum: 22.02.2018		CAD-Programme: AutoCAD 2013

H/B = 297 / 594 (0.18m²)



 LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Qualität für Menschen		Dienststelle / Eigenbetrieb LVR-David-Bloch-Förderschule HUK Essen, Tonstraße		Dienststellen-Nr. 462
Baumaßnahme Neubau Erweiterung OGS		Maßstab 1:100	Dateiname / Plannr. / Index G3ANNO11	
Inhalt Ansicht Nordost		Phase LPH3	Verzeichnis W:\24copy	
Architekt/fachplaner KNABBen&KORBITZA		Hochbau LVR Stellmacher Datum: 28.02.2018	Haustechnik LVR Czeremnych Datum:	
Index Datum Inhalt		CAD-Programm AutoCAD 2013		



 LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement		Dienststelle / Eigenbetrieb LVR-David-Bloch-Förderschule HUK Essen, Tonstraße		Dienststellen-Nr. 462
Qualität für Menschen		Baumaßnahme Neubau Erweiterung OGS		Projektnummer I01471765
Inhalt Ansicht Südwest		Maßstab 1:100		Dateiname / Plannr. / Index G3ANSW11
Architekt / Fachplaner KNABEN&KORBITZA		Phase LPH3		Verzeichnis W:\24copy
Hochbau LVR Stellmacher Datum 28.02.2018		Haustechnik LVR Czeremnych Datum		Ursprungspunkt AutoCAD 2013

Projekt-Nr.:	Projektbezeichnung:	Projektleitung HB:	Stellmacher
I.014.71765	LVR-FS-HK Essen Tonstraße	Projektleitung HT:	Czeremnych/ Soyah
	Errichtung eines Neubaus für den Offenen Ganztag	FM:	

Begleitblatt Jährliche Folgekosten bei voll-/teilinvestiven Baumaßnahmen

Folgekosten-	☐ Schätzung	☒ Berechnung	☐ Anschlag/Feststellung	☒ rein investive Maßnahme
				☐ gemischte Maßnahme

A Investitionskosten (Summe 1. und 2.)	6.062.646,60	€
1. Summe investive Gesamt-Baukosten 1.1 bis 1.3 sowie 1.4.1 -brutto-	6.062.646,60	€
Zwischensumme 1.1 bis 1.3 (investive Baukosten ohne lose Ersteinrichtung)	5.980.956,61	€
Zwischensumme 1.1 Baukosten für Gebäude (inkl. Nebenkosten und aktivierbarer Eigenleistungen)	5.045.996,67	€
1.1.1 Baukosten für Gebäude -brutto- (ohne Nebenkosten und ohne aktivierbare Eigenleistungen)	3.887.276,09	€
Nebenkosten zu 1.1, extern -brutto-	818.710,50	€
Nebenkosten zu 1.1, intern (aktivierbare Eigenleistungen bei Eigenplanungen HOAI-Phasen) -netto-	99.224,61	€
aktivierbare Eigenleistungen zu 1.1, für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto-	240.785,47	€
Zwischensumme 1.2 Baukosten für Außenanlagen (inkl. Nebenkosten und aktivierbarer Eigenleistungen)	805.022,94	€
1.2.1 Baukosten für Außenanlagen -brutto- (ohne Nebenkosten und ohne aktivierbare Eigenleistungen)	670.169,33	€
Nebenkosten zu 1.2, extern -brutto-	104.886,14	€
Nebenkosten zu 1.2, intern (aktivierbare Eigenleistungen bei Eigenplanungen HOAI-Phasen) -netto-		€
aktivierbare Eigenleistungen zu 1.2, für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto-	29.967,47	€
Zwischensumme 1.3 Baukosten für BVo* (inkl. Nebenkosten und aktivierbarer Eigenleistungen)	129.937,00	€
1.3.1 Summe Baukosten für BVo* -brutto- (ohne Nebenkosten und ohne aktivierbare Eigenleistungen)	99.044,89	€
Summe Nebenkosten zu 1.3, extern -brutto-	20.177,46	€
Summe Nebenkosten zu 1.3, intern (aktivierbare Eigenleistungen bei Eigenplanungen gem. HOAI-Phasen) -netto-	4.230,48	€
Summe aktivierbare Eigenleistungen zu 1.3, für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto-	6.484,17	€
Zwischensumme 1.4 Kosten für lose Ersteinrichtung (inkl. Nebenkosten und Eigenleistungen)	105.166,63	€
1.4.1 Anschaffungskosten für lose Ersteinr. >410€ -netto- (ohne Nebenkosten und ohne aktivierbare Eigenleistungen)	81.689,99	€
1.4.2 Kosten für lose Ersteinrichtung <410€, Vollständige Abschreibung im Jahr der Anschaffung ¹⁾	5.600,00	€
1.4.3 Nebenkosten zu 1.4.1 und 1.4.2, extern -brutto- ¹⁾	12.926,42	€
1.4.4 Nebenkosten zu 1.4.1 und 1.4.2, intern (Eigenleistungen bei Eigenplanungen HOAI-Phasen) -netto- ¹⁾	1.074,32	€
1.4.5 Eigenleistungen zu 1.4.1 und 1.4.2, für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto- ¹⁾	3.875,90	€
2. Summe Kosten des Grunderwerbs		€
Kosten des Grunderwerbs		€
Nebenkosten, intern zum Grunderwerb, als aktivierbare Eigenleistungen -netto-		€

*BVo=Betriebsvorrichtung ¹⁾ (nicht aktivierbare Kosten d.h. nicht investiv, automat. Übertragung in konsumtiven Anteil unter Punkt

B Finanzierung (Summe A und H = I)	6.086.123,24	€
1. Zuschüsse und Zuweisungen inklusive Fördermittel	5.700.480,82	€
2. sonstige Beiträge Dritter		€
3. sonstige Einnahmen (z.B. Spenden)		€
4. Summe Eigenanteile (4.1 bis 4.3)	404.168,84	€
4.1 Übertrag aus "A Investition": Summe Eigenleistungen	380.692,20	€
4.2 Übertrag Summe "H Instandhaltungsanteil", (inklusive Nebenkosten und Eigenleistungen)	23.476,64	€
4.3 weitere Eigenanteile		€
5. Kreditfinanzierte Investitionskosten*	0,00	€

* Kreditfinanzierte Investitionskosten = Summe investive Baukosten + Summe Kosten des Grunderwerbs abzüglich B Finanzierung 1. bis 4.

C Jährliche Folgekosten* (= Summe Nutzungskosten+Summe Abschreibungen)	295.824,17	€/a
1. Nutzungskosten (Summe aus 1.1 bis 1.4)	143.390,18	€/a
1.1 Kapitalkosten (Wert aus Nutzungskostenermittlung eintragen)		€/a
1.2 Verwaltungskosten (Wert aus Nutzungskostenermittlung eintragen)	1.585,00	€/a
1.3 Betriebskosten (Wert aus Nutzungskostenermittlung eintragen)	63.933,12	€/a
1.4 Instandhaltungskosten (Wert aus Nutzungskostenermittlung eintragen)	77.872,06	€/a
2. Summe der Abschreibungen (Summe 2.1 bis 2.4)	152.433,99	€/a
2.1 davon Abschreibung von Gebäude (Werte werden aus Anlage automatisch übertragen)	84.099,94	€/a
2.2 davon Abschreibung von Außenanlagen (Werte werden aus Anlage automatisch übertragen)	53.668,20	€/a
2.3 davon Abschreibung von BVo (Werte werden aus Anlage automatisch übertragen)	6.496,85	€/a
2.4 davon Abschreibung von loser Einrichtung (Werte werden aus Anlage automatisch übertragen)	8.169,00	€/a
D Jährliche Folgeerlöse*		€/a
1. Benutzergebühren u.ä. Entgelte		€/a
2. Kostenbeiträge Dritter		€/a
3. Mieten und Pachten		€/a
4. sonstige Einnahmen		€/a
G Jährliche Folgekosten (=Folgekosten Zeile C - Folgeerlöse Zeile D)*	295.824,17	€/a

* in Euro pro Jahr (€/a)

H Instandhaltungsanteil / konsumtive Anteile zur losen Erstersteinrichtung²⁾	23.476,64	€
Zwischensumme 1. Baukosten für Gebäude (inkl. Nebenkosten und Eigenleistungen)		€
1. Baukosten für Gebäude -brutto- (ohne Nebenkosten und ohne Eigenleistungen)		€
Nebenkosten zu 1. extern -brutto-		€
Nebenkosten zu 1. intern (Eigenleistungen bei Eigenplanungen HOAI-Phasen) -netto-		€
Eigenleistungen zu 1. für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto-		€
Zwischensumme 2. Baukosten für Außenanlagen (inkl. Nebenkosten und Eigenleistungen)		€
2. Baukosten für Außenanlagen -brutto- (ohne Nebenkosten und ohne Eigenleistungen)		€
Nebenkosten zu 2. extern -brutto-		€
Nebenkosten zu 2. intern (Eigenleistungen bei Eigenplanungen HOAI-Phasen) -netto-		€
Eigenleistungen zu 2. für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto-		€
Zwischensumme 3. Baukosten für Betriebsvorrichtungen (inkl. Nebenkosten und Eigenleistungen)		€
3. Baukosten für BVo -brutto- (ohne Nebenkosten und ohne Eigenleistungen)		€
Nebenkosten zu 3. extern -brutto-		€
Nebenkosten zu 3. intern (Eigenleistungen bei Eigenplanungen HOAI-Phasen) -netto-		€
Eigenleistungen zu 3. für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto-		€
Zwischensumme 4. konsumtive Anteile zur Anschaffung loser Ersteinrichtung	23.476,64	€
Übertrag aus A 1.4.2: Kosten für lose Ersteinrichtung <410€, vollständige Abschreibung im Jahr der Anschaffung	5.600,00	€
Übertrag aus A 1.4.3: Nebenkosten, extern -brutto-	12.926,42	€
Übertrag aus A 1.4.4: Nebenkosten, intern (Eigenplanungen gem. HOAI)	1.074,32	€
Übertrag aus A 1.4.5: Für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto-	3.875,90	€

²⁾ Eigenleistungen im Rahmen des Instandhaltungsanteils sind nicht aktivierbar

I GESAMTSUMME DER BAUMAßNAHME^{*)}	6.086.123,24	€
---	---------------------	----------

^{*)} Bei reinen Investitionen ohne lose Ersteinr. = Summe A, bei gemischten Maßn. sowie Investitionen mit loser Ersteinr. = Summe A und H

Zum Abgleich der Gesamt-Summe Eigenleistungen mit der Kostenzusammenstellung nach DIN 276, informativ

Σ Eigenleistungen:	385.642,42 €	davon ΣEPL:	104.529,41 €	ΣBPS	281.113,01 €
--------------------	--------------	-------------	--------------	------	--------------

31.01.2018

Datum und Unterschrift Projektleitung

Mitzeichnung Facility-Management

Projekt-Nr.: I.014.71765	Projektbezeichnung: LVR-FS-HK Essen Tonstraße Errichtung eines Neubaus für den Offenen Ganzttag	Projektleitung HB: Stellmacher Projektleitung HT: Czeremnych/ Soya FM:
---	--	---

Anlage -Berechnung der jährlichen Abschreibungen-

1.1 Baukosten für Gebäude -brutto- (inkl. Nebenkosten und aktivierbarer Eigenleistungen)	5.045.996,67	€
Nutzungsdauer (=Abschreibungsdauer) des Gebäudes in Jahren (a)	60	a
Jährliche Abschreibung für Gebäude in Euro pro Jahr (€/a)	84.099,94	€/a
1.2 Baukosten für Außenanlagen -brutto- (inkl. Nebenkosten und aktivierbarer Eigenleistungen)	805.022,94	€
Nutzungsdauer (=Abschreibungsdauer) der Außenanlage in Jahren (a)	15	a
Jährliche Abschreibung für Außenanlagen in Euro pro Jahr (€/a)	53.668,20	€/a
1.3.1 Summe Baukosten für BVo 1 -brutto- (inkl. Nebenkosten und aktivierbarer Eigenleistungen)	129.937,00	€
Baukosten für BVo 1 -brutto- (ohne Nebenkosten und ohne aktivierbare Eigenleistungen)	99.044,89	€
Nebenkosten zu 1.3.1, extern -brutto-	20.177,46	€
Nebenkosten zu 1.3.1, intern (aktivierbare Eigenleistungen bei Eigenplanungen HOAI-Phasen) -netto-	4.230,48	€
Aktivierbare Eigenleistungen zu 1.3.1, für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto-	6.484,17	€
Nutzungsdauer (=Abschreibungsdauer) der BVo 1	Bezeichnung: aktivierbare Eigenleistungen zu	20 a
Jährliche Abschreibung für BVo 1 in Euro pro Jahr (€/a)	6.496,85	€/a
1.3.2 Summe Baukosten für BVo 2 -brutto- (inkl. Nebenkosten und aktivierbarer Eigenleistungen)		€
Baukosten für BVo 2 -brutto- (ohne Nebenkosten und ohne aktivierbare Eigenleistungen)		€
Nebenkosten zu 1.3.2, extern -brutto-		€
Nebenkosten zu 1.3.2, intern (aktivierbare Eigenleistungen bei Eigenplanungen HOAI-Phasen) -netto-		€
Aktivierbare Eigenleistungen zu 1.3.2, für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto-		€
Nutzungsdauer (=Abschreibungsdauer) der BVo 2	Bezeichnung:	a
Jährliche Abschreibung für BVo 2 in Euro pro Jahr (€/a)		€/a
1.3.3 Summe Baukosten für BVo 3 -brutto- (inkl. Nebenkosten und aktivierbarer Eigenleistungen)		€
Baukosten für BVo 3-brutto- (ohne Nebenkosten und ohne aktivierbare Eigenleistungen)		€
Nebenkosten in 1.3.3, extern -brutto-		€
Nebenkosten in 1.3.3, intern (aktivierbare Eigenleistungen bei Eigenplanungen HOAI-Phasen) -netto-		€
Aktivierbare Eigenleistungen in 1.3.3, für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto-		€
Nutzungsdauer (=Abschreibungsdauer) der BVo 3	Bezeichnung:	a
Jährliche Abschreibung für BVo 3 in Euro pro Jahr (€/a)		€/a
1.3.4 Summe Baukosten für BVo 4 -brutto- (inkl. Nebenkosten und aktivierbarer Eigenleistungen)		€
Baukosten für BVo 4 -brutto- (ohne Nebenkosten und ohne aktivierbare Eigenleistungen)		€
Nebenkosten in 1.3.4, extern -brutto-		€
Nebenkosten in 1.3.4, intern (aktivierbare Eigenleistungen bei Eigenplanungen HOAI-Phasen) -netto-		€
Aktivierbare Eigenleistungen in 1.3.4, für Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS) -netto-		€
Nutzungsdauer (=Abschreibungsdauer) der BVo 4	Bezeichnung:	a
Jährliche Abschreibung für BVo 4 in Euro pro Jahr (€/a)		€/a
Summe jährliche Abschreibung aller Betriebsvorrichtungen (BVo) in Euro pro Jahr (€/a)	6.496,85	€/a
1.4 Kosten für lose Einrichtung -brutto- (ohne Nebenkosten und ohne Eigenleistungen)	81.689,99	€
durchschnittliche Nutzungsdauer (=Abschreibungsdauer) der losen Einrichtung in Jahren	10	a
Jährliche Abschreibung für lose Einrichtung in Euro pro Jahr (€/a)	8.169,00	€/a

TOP 6

**Tim Böttcher, taubblinder Schüler an der LVR-Louis-Braille-Schule, Düren:
Abitur trotz Handicaps
- Filmbeitrag, WDR Lokalzeit aus Aachen -
Filmdauer: etwa 4 Minuten**

Vorlage-Nr. 14/2563

öffentlich

Datum: 28.03.2018
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Fr. Rhiem

Schulausschuss	13.04.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	26.04.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2018

Kenntnisnahme:

Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden gemäß Vorlage 14/2563 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen
nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.

Das müssen die Eltern entscheiden: Soll mein Kind
auf eine allgemeine Schule oder soll mein Kind auf eine Förder-Schule?



In der Vorlage beschreibt der LVR:

So viele Kinder und Jugendliche lernen aktuell an den Förder-Schulen.
Und wie viele Kinder und Jugendliche
besuchen in Zukunft eine Förder-Schule vom LVR.
Der LVR nennt das: Schul-Entwicklungs-Planung.

Ein **Ergebnis** ist:

Immer mehr Kinder und Jugendliche haben eine Behinderung und brauchen besondere Unterstützung in der Schule.

Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche besuchen eine Förder-Schule vom LVR.

Der LVR hat daher 2 Ziele:

1. Der LVR will seine Förder-Schulen erhalten.
Solange sich Eltern für diese Schul-Form für ihr Kind entscheiden.
2. Der LVR will Kinder und Jugendliche an seinen Förder-Schulen unterstützen. Auch damit sie in die allgemeine Schule wechseln können, wenn sie es wollen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland ist nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Diese Vorlage ist Teil der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung der Verwaltung. Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung erlaubt es, auf Veränderungen angemessen zu reagieren und möglichst zeitnah Entwicklungen zu antizipieren.

In dieser Vorlage zur Schulentwicklungsplanung wird die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen der LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2004/05 bis zum Schuljahr 2017/18 dargelegt. Des Weiteren wird eine Aktualisierung der Planzahlen mithilfe von Abschätzungen bis zum Schuljahr 2028/29 vorgestellt. Die Abschätzungen erfolgen für die jeweiligen Förderschwerpunkte im Ganzen sowie als Übertragung auf jeden einzelnen Schulstandort (schulscharfe Planzahlen).

Die künftige Entwicklung der Schülerzahlen ist nach wie vor schwer vorhersehbar und ihre verlässliche Abschätzung durch eine Vielzahl unklarer Entwicklungen beeinträchtigt. Als Stichworte werden hier die Vorstellungen der neuen Landesregierung von der Inklusion im Schulbereich und damit verbunden die Rolle der Förderschulen im nordrhein-westfälischen Schulsystem sowie die weitere Entwicklung der Zuwanderung durch Flüchtlinge und der Bildungsweg der bereits Zugewanderten genannt. Zusammenfassend ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die in dieser Vorlage vorgestellten Planzahlen die Untergrenze der künftig zu erwartenden Schülerzahlen darstellen. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch eine progressive Entwicklung der Schülerzahlen denkbar. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehen an einigen Standorten akute Raumprobleme aufgrund gestiegener Schülerzahlen.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen bis zum aktuellen Schuljahr sind insgesamt steigende Schülerzahlen zu beobachten, wenngleich dieser Anstieg regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus unterschiedlich ausfällt. Im Hinblick auf die Planzahlen (Prognosen) soll folgendes Ergebnis herausgestellt werden: Die Verwaltung wird in ihrem Befund bestärkt, dass in den nächsten zehn Jahren kein Schulstandort aufgrund sinkender Schülerzahlen in seiner Existenz bedroht ist. Investitionen in den Erhalt der Schulgebäude sind notwendig, die Bau- und Investitionsplanung ist umzusetzen und fortzuschreiben (Vorlage 14/2099). Mit Blick auf die LVR-Förderschulen als Orte individueller Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bleibt für die künftige Entwicklung ein qualitatives und schulgesetzlich verankertes Strukturkonzept der neuen Landesregierung abzuwarten. In enger Zusammenarbeit mit Land und Bezirksregierungen wird die Verwaltung im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und gemäß den politischen Aufträgen proaktiv die Entwicklung der Inklusion an den LVR-Förderschulen weiter fördern.

Die laufende Schulentwicklungsplanung des Fachbereiches Schulen leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

Inhalt

1	Aufgaben der Schulentwicklungsplanung (SEP).....	7
2	Rahmenbedingungen der SEP.....	9
3	Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW	13
3.1	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	14
3.2	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen	18
3.3	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an allgemeinen Schulen.....	19
3.4	Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund an LVR-Förderschulen	23
3.5	Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen	24
4	Ist-Zahlen der Schülerinnen und Schüler und Abschätzung bis zum Schuljahr 2028/29 nach Förderschwerpunkt.....	26
4.1	Abschätzung der Schülerzahlen	26
4.1.1	Schülerzahlprognose und Zuwanderung	26
4.1.2	Bewertung der Abschätzung	27
4.1.3	Unterschiede in der Erhebungsweise der Schülerzahlen zwischen Land und LVR	27
4.2	Förderschwerpunkt Sehen (SE)	28
4.2.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	28
4.2.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29	30
4.2.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29 ..	31
4.3	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)	33
4.3.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	33
4.3.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29	34
4.3.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29 ..	35
4.4	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	37
4.4.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	37
4.4.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29	38
4.4.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29 ..	38
4.5	Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ)	41
4.5.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	41
4.5.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29	42

4.5.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29 ..	42
5	Fazit.....	45

1 Aufgaben der Schulentwicklungsplanung (SEP)

Der LVR ist der schulgesetzlich zuständige Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Die schulgesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben sich mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW (9. Schulrechtsänderungsgesetz, SchRÄndG) wesentlich verändert. Das 9. SchRÄndG ist zum Schuljahr 2014/15 in Kraft getreten. In ihm sind u.a. ein aufwachsender Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung und ein Wahlrecht der Eltern verankert.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die an allgemeinen Schulen beschult werden, stark zugenommen. Festzustellen ist aber auch, dass diese Entwicklung in einer rheinlandweiten Perspektive mit einer deutlichen und anhaltenden Zunahme der Diagnosen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe „bezahlt“ wird: Der steigende Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in allgemeinen Schulen geht im Rheinland wie auch in NRW insgesamt mit einer weiter steigenden Förderquote einher. Für die LVR-Förderschulen sind gerade in den Förderschwerpunkten Sprache (Sek. I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung steigende Schülerzahlen zu beobachten. Hier wie im Bereich der Sinnesbehinderungen handelt es sich bei den Neuaufnahmen an den LVR-Schulen auch um Wiederaufnahmen oder erstmalige Wechsel aus dem allgemeinen System. Welche Gründe für den Wechsel an eine Förderschule letztlich und im Einzelfall den Ausschlag geben, wurde im Jahr 2017 in einem Trainee-Projekt des LVR auf qualitativer Ebene erkundet. Auch wenn keine allgemeingültigen Aussagen auf Basis des Projektes erfolgen können, ergeben sich doch wertvolle Hinweise auf die Beweggründe für einen Wechsel an eine LVR-Förderschule. Zusammengefasst berichten Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie weitere befragte Expertinnen und Experten, dass die Beschulung an der allgemeinen Schule nicht funktioniert habe, weil die individuellen Bedarfe des Kindes im allgemeinen System nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Der Wechsel an eine Förderschule nach Beschulung im allgemeinen System wird von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern häufig als „Scheitern“ wahrgenommen und stellt für den Schüler und die Schülerin einen wesentlichen Bruch in der eigenen Bildungsbiographie dar. Solche Bildungsverläufe sind im Sinne des einzelnen Kindes und des einzelnen Jugendlichen dringend zu verhindern, da sie sich häufig nachteilig auf die individuelle Entwicklung auswirken. Gleichzeitig ist es nicht das Interesse des LVR als Schulträger, aus Fehlschlägen der Inklusion heraus und aufgrund der nach wie vor unzureichenden Steuerung des Umsetzungsprozesses durch das Land die eigenen Förderschulen erhalten oder gar ausbauen zu müssen. Letztlich verpuffen so die Inklusionsbemühungen der LVR-Förderschulen und des LVR insgesamt.

In ihrem Koalitionsvertrag vom September 2014 haben die Fraktion der CDU und die Fraktion der SPD der Landschaftsversammlung Rheinland Handlungsschwerpunkte ihrer Arbeit für die laufende 14. Wahlperiode festgelegt. „Ein zentraler Schwerpunkt ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen. [...] Ziel ist und bleibt die konsequente Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention! Der Anspruch der Menschen mit Behinderungen „Redet nicht über uns, redet mit uns“ ist die Richtschnur unseres Handelns.“ Im gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/18 der beiden Fraktionen werden die resultierenden Aufgaben für den LVR u.a. wie folgt konkretisiert: „Um den Prozess der schulischen Inklusion an den LVR-Schulen weiter voranzubringen, soll ein Konzept mit konkreten Zielen und Zeitvorgaben entwickelt werden.“ (Antrag 14/140, Zeile 352 ff.)

Aus der schulgesetzlich verankerten Zuständigkeit für die Förderschulen in den oben genannten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung und dem politischen Auftrag, die schulische Inklusion aktiv voranzubringen, leitet die Verwaltung zwei Aufgabenfelder ab, die gleichschrittig verfolgt werden müssen, um erfolgreich und nachhaltig auf ein inklusives Schulsystem hin wirken zu können:

1. Die Angebote und Leistungen der Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden.
2. Es sind Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen mit dem Ziel, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten der LVR-Schulen eine Beschulung im allgemeinen System zu ermöglichen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an den Schulen im Rheinland verändert damit aus Sicht der Verwaltung ganz wesentlich die Rahmenbedingungen, die bei der Schulentwicklungsplanung (SEP) für die LVR-Förderschulen zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine Generationenaufgabe und bedeutet für alle gesellschaftlichen Bereiche einen Transformationsprozess, so auch für den Bereich der schulischen Bildung. Durch diesen Prozess verändern sich die Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung des LVR fortlaufend, etwa im Hinblick auf das Wahlverhalten der Eltern oder die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Diagnose sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe und zur inklusiven Beschulung im Allgemeinen. Auch die Rolle der LVR-Förderschulen im Schulsystem kann sich verändern, etwa in Richtung von Unterstützungszentren für verschiedene und komplexe Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen. Denn bereits aktuell ergeben sich vermehrt Hinweise, dass den LVR-Förderschulen Kinder und Jugendliche zugewiesen werden, die sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe haben, für die der LVR als Schulträger schulgesetzlich nicht zuständig ist („fachfremde“ Unterstützungsbedarfe).

Die Steuerung des Veränderungsprozesses liegt dabei ganz wesentlich beim Land, sodass die Aufgaben des LVR auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem nicht nur im Interesse der Mitgliedskörperschaften, sondern auch in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung (kurz: MSB) und den Bezirksregierungen weiter zu entwickeln sind. Zu den Vorstellungen und Planungen der neuen Landesregierung hinsichtlich der weiteren Entwicklung der schulischen Inklusion ist bislang insbesondere bekannt, dass dem Wahlrecht der Eltern hinsichtlich des Förderortes künftig höchste Priorität zukommt.¹ Unter anderem soll aufgrund nur begrenzt verfügbarer Ressourcen im Bereich der weiterführenden Schulen die Zahl der inklusiven Schulen verringert werden und eine

¹ Die Darstellung fußt auf Ausführungen des Ministeriums für Schule und Bildung im Rahmen einer Besprechung mit den kommunalen Spitzenverbänden und Schulträgern zu Eckpunkten einer Neuausrichtung der Inklusion in der Schule, die am 11.01.2018 in Düsseldorf stattfand.

Konzentration der Ressourcen auf Schulen, die sich selbst ein „inklusives Profil“ geben, erfolgen. Darüber hinaus wird die Kooperation von Förderschulen und allgemeinen Schulen als bedeutender Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gesehen. Dabei ist das Schuljahr 2018/19 grundsätzlich als Übergangsjahr zu sehen, in dem erste Neuregelungen erlassen werden, ohne dass diese bereits Wirksamkeit entfalten könnten. Bekannt ist weiterhin, dass das MSB ein Konzept für den Förderschulbereich entwickeln wird, das auch konkrete Aussagen zu Förderschulklassen an allgemeinen Schulen und zu unterstützten Formen der Kooperation von Förderschulen und allgemeinen Schulen beinhalten soll. Nähere Informationen hierzu liegen derzeit nicht vor.

Zu beobachtende und zu erwartende Entwicklungen nimmt die SEP für die LVR-Förderschulen nunmehr verstärkt auf, indem sie selbst fortlaufend erfolgt, um auf Veränderungen angemessen reagieren zu können. Im letzten Jahr (2017) hat die Verwaltung begonnen, jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres die im Vorzeitraum erstellten Planungen mit den aktuellen Entwicklungen abzugleichen, geplante Maßnahmen und identifizierte, schulfachliche Schwerpunktsetzungen zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Die hiermit vorgelegte Vorlage liefert die zweite Aktualisierung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2028/29.

Um die SEP des LVR angesichts der veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und auf die veränderten Planungsfragen besser zuzuschneiden, hatten die Landschaftsverbände im Jahr 2015 einer Projektförderung des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zugestimmt. Aufgabe dieser Machbarkeitsstudie war es, Instrumente für die überregionale SEP zu entwickeln und auf das Beispiel der beiden Landschaftsverbände anzuwenden. Die Machbarkeitsstudie wurde dem Schulausschuss am 21.6.2016 mit der Vorlage 14/1283 zur Kenntnis gegeben.

Die in der Studie entwickelten Instrumente wurden zum ersten Mal im Jahr 2017 (vgl. Vorlage 14/1850) und nun zum zweiten Mal zur Aktualisierung der Planzahlen (Schülerzahlen) als einem der wichtigsten Schritte im Rahmen der fortlaufenden SEP des LVR eingesetzt. In dieser Vorlage werden die für die Aktualisierung der Planzahlen relevanten Darstellungen der Machbarkeitsstudie noch einmal aufgegriffen und um neuere Entwicklungen, etwa mit Blick auf Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund, ergänzt.

2 Rahmenbedingungen der SEP

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Die Landschaftsverbände sind in Nordrhein-Westfalen Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, der Sinnesbehinderungen (Sehen sowie Hören und Kommunikation) und Sprache in der Sekundarstufe I. Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses ein alle Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen.

Nachfolgend werden gesetzliche Regelungen und Verordnungen sowie sich verändernde Rahmenbedingungen erläutert, die für die SEP des LVR von besonderer Bedeutung sind.

Die SEP muss diese Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigen, um langfristig tragfähige Planungen für die einzelnen Schulstandorte zu generieren. Da die neue Landesregierung bislang – mit Ausnahme eines Aussetzens der Mindestgrößenverordnung für Förderschulen – keine Anpassung des Schulgesetzes NRW und/oder relevanter untergesetzlicher Regelungen vorgenommen hat, entsprechen die Ausführungen weitestgehend jenen in der Machbarkeitsstudie (Vorlage 14/1283) und werden, sofern erforderlich, um aktuelle Entwicklungen ergänzt.

Recht auf inklusive Beschulung und Feststellung sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe

Im Schulgesetz (SchulG) NRW sind seit dem 9. SchRÄndG u.a. ein aufwachsender Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung und ein Wahlrecht der Eltern² verankert. In der Folge hat in den letzten Jahren die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, stark zugenommen. Für die Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe, für die der LVR schulgesetzlich zuständig ist, ist aber zu beobachten, dass sich Eltern nach wie vor und in jüngster Vergangenheit sogar wieder zunehmend für die Förderschule entscheiden.

Eine weitere wichtige Determinante der zu erwartenden Entwicklung ist das Ausmaß, in dem sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe festgestellt werden. Seit Inkrafttreten des 9. SchRÄndG soll der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs im Regelfall durch die Eltern gestellt werden (§ 19 Abs. 5 SchulG NRW). Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit nur noch dem Elternwillen entsprechend als förderbedürftig etikettiert werden. Nur in Ausnahmefällen kann die allgemeine Schule einen solchen Antrag stellen, insbesondere wenn ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht (§ 19 Abs. 7 SchulG NRW). Bei einem vermuteten Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn der Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht. Nach Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

Diese Neuregelungen ließen erwarten, dass die Zahl der formal festgestellten Unterstützungsbedarfe und die Nachfrage nach Unterrichtung an Förderschulen abnehmen werden. Dieser Effekt ist nicht eingetreten – im Gegenteil. Wie in Abschnitt 3.1 noch beschrieben wird, steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf seit Jahren weiter an, und dies gegen den demografischen Trend.

Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Mit der damaligen Änderung des Schulgesetzes wurde auch die Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) novelliert. Diese sieht für Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung eine verbindliche Mindestgröße von 110 Schülern vor. Für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I beträgt die Mindestgröße 66 Schüler. Für genauere Erläuterungen zur damaligen Ände-

² „Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“ (§ 20 Abs. 2 SchulG NRW)

zung der MindestgrößenVO, die im November 2013 in Kraft trat, wird auf Abschnitt 3.2 der Vorlage 14/1283 verwiesen.

An Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören und Kommunikation werden Kinder in pädagogischer Frühförderung und Schüler, die im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde in allgemeinen Schulen gefördert werden, mitgezählt. Die LVR-Förderschulen überschreiten bislang die jeweils erforderliche Mindestgröße deutlich (hierzu genauer Abschnitt 4).

Mit dem Aufwachsen der Inklusion an den Schulen konnte insbesondere im Förderbereich Lernen ein Großteil der Förderschulen nicht fortbestehen; viele Förderschulen wurden zunächst in Förderschulverbünde überführt. Nach Inkrafttreten der geänderten MindestgrößenVO mussten die Schulträger die entsprechenden schulorganisatorischen Maßnahmen (Schließung, Bildung von Schulverbünden) mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/16 fassen. Im Schuljahr 2015/16 gab es in NRW noch 571 öffentliche und private Förderschulen und Schulen für Kranke, im Schuljahr 2016/17 sind dies noch 523 Schulen. Hierunter fanden sich im Schuljahr 2015/16 noch 180 Förderschulen Lernen, von denen weitere 51 Schulen auslaufend gestellt waren.³ Im Schuljahr 2012/13 gab es in NRW noch 727 Förderschulen, hierunter 306 Förderschulen Lernen.⁴

Die neue Landesregierung hat eine Änderung der MindestgrößenVO eingeleitet. Die Änderungsverordnung vom 24. August 2017 ermöglicht zunächst die Fortführung von öffentlichen Förderschulen und von Teilstandorten solcher Förderschulen, die die Mindestgrößen nach der Verordnung vom 16. Oktober 2013 nicht erreichen und nicht bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 vollständig aufzulösen waren. Diese Regelung ist bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 befristet. Das MSB hat angekündigt, bis dahin über geänderte Mindestgrößen entscheiden und diese neu festsetzen zu wollen. Die Landesregierung verfolge dabei das Ziel, Förderschulen überall dort zu ermöglichen, wo eine hinreichende Zahl von Eltern ein solches Angebot wünscht.⁵

Die hohe Mindestgröße für Förderschulen mit den vergleichsweise seltenen Schwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung könnte aber zukünftig bei weiterer Zunahme der inklusiven Beschulung dem Erhalt eines jeweils regional erreichbaren Förderschulangebots und damit der Wahlmöglichkeit der Eltern entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund kann erwartet werden, dass gerade für Förderschulen mit Schwerpunkten in Zuständigkeit der Landschaftsverbände die Mindestgröße abgesenkt wird. Im Rahmen des zu erwartenden Beteiligungsverfahrens wird der LVR die Kommunalen Spitzenverbände um Unterstützung dieses Anliegens ersuchen.

³ Quelle: MSW (2016): Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2015/16. Statistische Übersicht 391 – 1. Auflage.

⁴ Quelle: MSW (2014): Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2012/13. Statistische Übersicht 379 – 2. Auflage.

⁵ Quelle: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Mindestgroessenverordnung_Aspekte/index.html

Richtlinien zu Klassenbildung und Grundstellenzahl

Weitere Rahmenbedingungen für die SEP liefern die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW⁶ zu jedem Schuljahr. Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl⁷ an Schulen aller Schulformen. Bezogen auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände sind diese Vorschriften im Zuge der Umsetzung der Inklusion bislang unverändert geblieben - mit Ausnahme der Förderschulen mit Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I. Für diese Förderschulen ist der Klassenfrequenzrichtwert von 11 im Schuljahr 2013/14 auf 13 zum Schuljahr 2014/15 angehoben worden, d.h. für die Bildung der Klassen werden seitdem zwei Schüler (je Klasse) mehr benötigt bzw. bei gegebener Schülerzahl werden weniger Klassen gebildet. An einer Förderschule mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I mit 140 Schülern ist rein rechnerisch nicht mehr von rund 13 Lerngruppen auszugehen, sondern von nur noch rund 11 (gerundet von 12,73 bzw. 10,77 Lerngruppen). Hinsichtlich der Grundstellenzahl werden Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I somit seit dem Schuljahr 2014/15 den anderen Förderschulen mit Schwerpunkten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen gleichgestellt.

Zwar fällt die Steuerung der Lehrerstellenzuweisungen an die Schulen nicht in die Zuständigkeit des Schulträgers. Dennoch ist für die Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I festzustellen, dass

1. die Erhöhung der Relation „Schüler je Stelle“ bei gegebenen Bedarfen der Schüler eine Verschlechterung des Betreuungsverhältnisses und damit der individuellen Fördersituation an den Schulen darstellt.
2. die Lerngruppen deutlich größer geworden sind, sodass die Raumgrößen in diesen Förderschulen nicht mehr ausreichen.

Zum Schuljahr 2014/2015 wurden schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler in die Berechnung der Grundstellenzahl aufgenommen. Gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, AO-SF) liegt eine Schwerstbehinderung vor, wenn bei einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinausgeht (§15 AO-SF). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet in diesen Fällen über eine intensivpädagogische Förderung aufgrund einer Schwerstbehinderung.⁸ Die VO zu § 93 Abs. 2 SchulG setzt für diese Fälle eine Relation „Schüler je Stelle“ von 4,17 fest. Ausgenommen sind Schüler, bei denen der Förderschwerpunkt Emotionale und

⁶ Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2017.

⁷ Die Grundstellenzahl bezeichnet die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen.

⁸ Früher galten Schülerinnen und Schüler als schwerstbehindert, deren Behinderung auf der Grundlage einer geistigen Behinderung, einer Körperbehinderung oder einer Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausging oder bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeiten, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorlagen (vgl. Vorlage 14/2099, S. 10 ff.).

soziale Entwicklung vorliegt, obwohl für diese Kinder und Jugendlichen laut AO-SF ebenfalls eine intensivpädagogische Förderung angezeigt sein kann.

Für die LVR-Förderschulen bedeutet dies:

1. Bei gleichzeitigem Vorliegen eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs z.B. in den Bereichen Sehen und Emotionale und soziale Entwicklung, wodurch ein intensivpädagogischer Unterstützungsbedarf begründet sein kann, findet eine Relation Schüler-je-Stelle von 7,83 (Sehbehinderung) und nicht von 4,17 (Schwerstbehinderung) Anwendung.
2. Nimmt an einer Schule der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die als schwerstbehindert gelten bzw. für die ein intensivpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt, zu, so kann dies rein rechnerisch zur Bildung von mehr Lerngruppen und damit zu einem zunehmenden Raumbedarf führen (auch ohne Berücksichtigung weiterer Erfordernisse, z.B. in den Bereichen Pflege und Therapie).

Nach § 93 Abs. 3 SchulG NRW sind die Relationen „Schüler je Stelle“ sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr festzusetzen. Für das Schuljahr 2018/19 liegt demgemäß wieder ein Entwurf einer Änderungsverordnung vor, aus dem sich für die Förderschwerpunkte in Zuständigkeit der Landschaftsverbände keine Veränderungen ergeben.

3 Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW

Begrifflichkeiten

- Allgemeine Schulen und Förderschulen bilden zusammen den Bereich der **allgemeinbildenden** Schulen.
- Die **Förderquote** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an allen Schülerinnen und Schülern im schulpflichtigen Alter an, unabhängig von ihrem Förderort.
- Die **Förderschulbesuchsquote** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, die an Förderschulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf an.
- Der **Inklusionsanteil** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, die inklusiv an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf an.

Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung: Abkürzungen

- Lernen: LE, Emotionale und soziale Entwicklung: ES, Sprache: SQ
zusammengefasst zu den Lern- und Entwicklungsstörungen: LES
- Sehen: SE, Hören und Kommunikation: HK
zusammengefasst bezeichnet als Sinnesbeeinträchtigungen/-behinderungen
- Geistige Entwicklung: GG
- Körperliche und motorische Entwicklung: KM

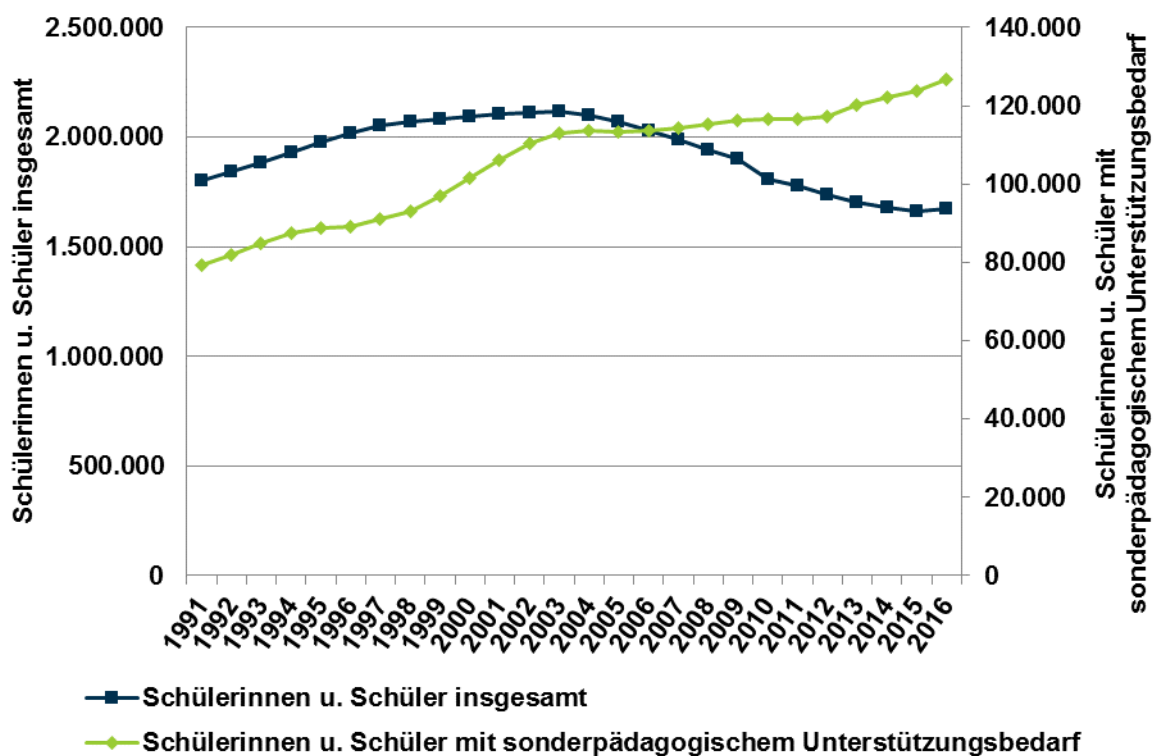
3.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung ist in Nordrhein-Westfalen seit Mitte der 1990er Jahre durch eine steigende Förderquote gekennzeichnet. Bei aktuell stagnierenden Schülerzahlen, steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf weiter an (vgl. Abbildung 1). Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Sekundarstufe I in den letzten zehn Jahren um 17,7% zurückging, ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, mit Ausnahme des Schwerpunktes Lernen, drastisch gestiegen (vgl. Tabelle 1). Allerdings ist auch im Förderschwerpunkt Lernen aktuell ein leichter Anstieg zu verzeichnen. So ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Lernen im Schuljahr 2016/17 im Vergleich zum Vorjahr um 1,4% angestiegen. Im Förderschwerpunkt Sprache nahm ihre Zahl innerhalb von zehn Jahren um 44 %, im Schwerpunkt Hören und Kommunikation um fast 29% zu. Spitzenreiter der Entwicklung ist der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, hier nahm die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Unterstützungsbedarf binnen zehn Jahren um rund 92% zu.

In allen Förderschwerpunkten (Ausnahme Lernen) läuft die Entwicklung damit gegen den demografischen Trend, Beispiel Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: Wären die Schülerzahlen in diesem Schwerpunkt dem demografischen Rückgang gefolgt, so wären im Schuljahr 2016/17 noch 6.961 Schülerinnen und Schüler mit diesem Unterstützungsbedarf in NRW zu erwarten gewesen. Tatsächlich haben im Schuljahr 2016/17 aber 9.799 Schülerinnen und Schüler einen festgestellten Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Das bedeutet, die in Tabelle 1 dargestellte Differenz (+1.338 Schülerinnen und Schüler) entspricht nicht der Planungslücke aus Sicht des Schuljahres 2006/07 – diese würde rund 2.838 Schülerinnen und Schüler betragen.

Die Entwicklung in den Feststellungen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe findet statistisch Ausdruck in der Förderquote. Vor zehn Jahren, im Schuljahr 2006/07, hatten von allen Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe (rund 782.000) 5,4% einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (vgl. Tabelle 2). Im Schuljahr 2016/2017 betrug dieser Anteil 7,1%. Im selben Zeitraum ist die Förderquote in der Sekundarstufe I von 5,7% auf 7,9% gestiegen. Mit Ausnahme des Förderschwerpunktes Lernen haben die Förderquoten in allen Bereichen sonderpädagogischer Förderung zugenommen, besonders deutlich jedoch für den Unterstützungsbedarf Sprache in der Primarstufe (von 1,4% im Schuljahr 2006/07 auf 1,9% im Schuljahr 2016/17) und für den Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung in der Sekundarstufe I (von 0,8% auf 2,0% im selben Zeitraum).

Abbildung 1: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und Schülerinnen und Schüler insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2016/17



Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396), Düsseldorf.

Tabelle 1: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkten, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1995/96, 2006/07, 2015/16 und 2016/17

Schülerinnen und Schüler	insges.	Mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt						
		LE	ES	SQ	HK	SE	GG	KM
1995/96	1.975.908	47.179	8.247	9.288	3.341	1.920	12.721	6.105
2006/07	2.030.422	51.822	15.455	13.208	4.050	2.494	18.236	8.461
2015/16	1.660.489	38.438	28.892	18.715	5.012	2.789	20.378	9.720
2016/17	1.670.481	38.966	29.694	19.046	5.215	2.891	21.251	9.799
Veränderung 2016 zu 2006 (in %)	-17,7%	-24,8%	+92,1%	+44,2%	+28,7%	+15,9%	+16,5%	+15,8%
Veränderung 2016 zu 2006 (abs.)	-359.941	-12.856	+14.239	+5.838	+1.165	+397	+3.015	+1.338

Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396), Düsseldorf.

Tabelle 2: Förderquote nach Förderschwerpunkten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2006/07, 2014/15 bis 2016/17

Primarstufe		Förderquote						
Jahr	LE	ES	SB	HK	SE	GG	KM	Insgesamt
2006/07	1,6%	0,7%	1,4%	0,3%	0,2%	0,7%	0,5%	5,4%
2014/15	1,4%	1,5%	2,1%	0,5%	0,3%	0,9%	0,6%	7,3%
2015/16	1,4%	1,5%	2,0%	0,5%	0,3%	0,9%	0,6%	7,3%
2016/17	1,4%	1,5%	1,9%	0,5%	0,3%	1,0%	0,6%	7,1%

Sekundarstufe I		Förderquote						
Jahr	LE	ES	SB	HK	SE	GG	KM	Insgesamt
2006/07	3,1%	0,8%	0,2%	0,1%	0,1%	1,0%	0,4%	5,7%
2014/15	3,0%	1,7%	0,4%	0,2%	0,1%	1,3%	0,5%	7,2%
2015/16	2,9%	1,9%	0,5%	0,2%	0,1%	1,4%	0,6%	7,6%
2016/17	3,0%	2,0%	0,6%	0,2%	0,1%	1,4%	0,6%	7,9%

Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396), Düsseldorf

Der Frage, warum die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gegen den demografischen Trend weiter ansteigt, wurde bislang von Seiten des Landes nicht systematisch nachgegangen. Nachfolgend werden aus Sicht der Verwaltung wesentliche Erklärungsansätze genannt, die auch in der Machbarkeitsstudie des WIB sowie in Vorlage 14/1850 („Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Planzahlen 2017“) diskutiert wurden. Die Verwaltung befindet sich zu den aufgeworfenen Fragen und den Konsequenzen für die Förderschulen inzwischen in Gesprächen mit den Schulleitungen der LVR-Förderschulen, den unteren und oberen Schulaufsichten sowie dem MSB.

1. Der medizinische Fortschritt sorgt u.a. dafür, dass mehr Neugeborene mit einer schwerwiegenden körperlichen und/oder geistigen Behinderung überleben als früher sowie für verfeinerte Verfahren zur Diagnose und hat damit Einfluss auf die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe. Hinzu kommt eine höhere Sensibilität der Lehrkräfte für (heil-)pädagogische Bedarfe der Kinder und Jugendlichen (sog. „Kultur des Hinsehens“).
2. Mit dem 9. SchRÄndG wurde von Landesseite u.a. das Ziel verfolgt, weniger Kinder und Jugendliche als förderbedürftig „abzustempeln“. Das „Etikett“ des Unterstützungsbedarfs ist aber nach wie vor notwendige Voraussetzung für den Besuch einer Förderschule. Wenn nun Eltern die Förderschule als den geeigneten Förderort für ihr Kind ansehen, erfordert dies die Diagnose des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs. Dies würde bedeuten, dass auch die Wahl der Eltern die Zahl der Diagnosen beeinflussen kann. Erste Ergebnisse einer entsprechenden Auswertung der LVR-eigenen Schulstatistik weisen darauf hin, dass zurzeit etwa jeder zweite Quereinsteiger⁹ an Förderschulen aus dem Gemeinsamen Lernen wechselt.
3. Nach wie vor hängt die Ausstattung einer Schule des Gemeinsamen Lernens mit personellen Ressourcen von der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Unterstützungsbedarf ab. Der Stellenanteil der sonderpädagogischen Fachkraft „hängt“ am Schulkind und es entsteht der Eindruck, dass es mit der Änderung des Schulgesetzes nicht gelungen ist, dieses sog. Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma aufzulösen. Dies gilt gerade auch für die Unterstützungsbedarfe in Zuständigkeit der Landschaftsverbände.
4. Bei Betrachtung der absoluten Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf nach den einzelnen Förderschwerpunkten (vgl. Tabelle 1) fallen nach wie vor Verwerfungen auf, die erklärungsbedürftig erscheinen.

So ist etwa die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen in den letzten zehn Jahren um rund 12.900 zurückgegangen. Im selben Zeitraum hat die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung um rund 14.200 Schülerinnen und Schüler zugenommen. Ähnlich stehen diese Zahlen zueinander, wenn die Entwicklung nicht über zehn Jahre, sondern für einzelne Schuljahre betrachtet wird.

⁹ Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die nicht mit der Einschulung an der LVR-Förderschule gestartet sind, sondern durch einen Schulwechsel.

Im Bereich Sprache in der Primarstufe ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Unterstützungsbedarf leicht rückläufig, in der Sekundarstufe I hat sie bis zum Schuljahr 2016/17 weiter stark zugenommen, um rund 67% innerhalb von drei Schuljahren (2013/14: 3.782 Schülerinnen und Schüler; 2014/15: 4.544; Schuljahr 2015/16: 5.515, Schuljahr 2016/17: 6.309).

Zu beiden Entwicklungen liegen auch weiterhin keine verifizierten Erklärungsansätze vor. Insbesondere ist nicht klar, inwiefern es sich um Momentaufnahmen oder um einen beginnenden, längerfristigen Aufwuchs in den Förderbereichen Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Sek. I) handelt. Es ist kaum vorstellbar, dass die oben bereits genannten Erklärungsansätze für steigende Förderquoten die alleinigen Ursachen für den enormen Aufwuchs im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I sein könnten. Inwieweit etwa die Schließung von Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu einem veränderten Begutachtungs- und Diagnoseverhalten führen könnte - vergleichbare Verschiebungen sind auch zwischen den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Geistige Entwicklung zu erkennen - bedarf aus Sicht der Verwaltung einer eingehenden Prüfung durch die Landesbehörden und die Schulaufsichten.

Von Seiten der Verwaltung sind die notwendigen Analysen zur Aufklärung der geschilderten Entwicklungen aufgrund mangelnden Datenzugriffs und aufgrund der Zuständigkeit des Landes und insbesondere der Schulaufsichten nicht durchführbar. Gleichwohl ist eine Aufklärung für die Planung der Förderschulstandorte aller Schwerpunkte – aktuell besonders für den Förderschwerpunkt Sprache I (Sek. I) – unabdingbar. Die Verwaltung wird daher auch weiterhin das MSB und die Bezirksregierungen um eine Erklärung aus Sicht der Steuerungsinstanz ersuchen und zu den Ergebnissen berichten.

3.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Hinsichtlich der besuchten Schulform und damit des Förderortes ist festzustellen, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden (Inklusionsanteil), bereits seit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2009 deutlich gestiegen ist.

In der Primarstufe besuchten im Schuljahr 2006/07 18,5% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allgemeine Schulen, im Schuljahr 2012/13 waren es landesweit bereits 33,6%. In den folgenden Schuljahren stieg der Inklusionsanteil weiter auf 38,0% (2013/14), 40,2% (2014/15) und 41,1% (2016/17, vgl. Tabelle 3). Für die Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Hören und Kommunikation stagnieren jüngst die Inklusionsanteile in der Primarstufe bzw. sind leicht rückläufig. Da die Umsetzung der Inklusion an den Schulen ein von der Primarstufe ausgehendes Aufwachsen des gemeinsamen Unterrichts vorsieht, nähert sich die Entwicklung über die Zeit jener in der Primarstufe an. In der Sekundarstufe I lag der Inklusionsanteil im Schuljahr 2013/14 bei 23,9% und stieg im Schuljahr 2014/15 auf 30,0%. Im Schuljahr 2016/2017 liegt er bereits bei 39,9%.

Festzustellen ist aber auch, dass der Aufwuchs des gemeinsamen Unterrichts maßgeblich der starken Zunahme im Förderbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zuzuschreiben ist. Im Förderschwerpunkt Lernen besuchen im Schuljahr 2016/17 72,4% der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Primarstufe eine allgemeine Schu-

le, im Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sind es 49,5%. In der Sekundarstufe I führt der Förderschwerpunkt Sprache die Entwicklung an: 64,7% aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die einen festgestellten Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache haben, besuchen eine allgemeine Schule. Bemerkenswert ist, dass im Bereich Sprache der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I fast doppelt so hoch ausfällt wie in der Primarstufe. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die frühe, bedarfsorientierte Förderung der Kinder in den Grund- und Förderschulen verstärkt zu Übergängen in die Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen führt.

Zwar hat sich in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier deutlich geringer aus. So besucht z.B. laut den Daten des Landes NRW im Schuljahr 2016/17 von den Kindern mit Hörschädigungen oder -behinderungen nur rund jedes fünfte Kind eine allgemeine Grundschule. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Statistiken des Landes die Kinder in der Frühförderung als Schülerinnen und Schüler der Förderschule zählen. Das mindert den Inklusionsanteil in der Primarstufe.

Tabelle 3: Inklusionsanteile nach Unterstützungsbedarf in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2006/07, 2013/14 bis 2016/17

		Inklusionsanteil (in %)							
Schul- stufe	Schul- jahr	Lern- und Entwicklungs- Störungen (LES)			Sinnes- schädigungen		GG	KM	Ins- gesamt
		LE	ES	SQ	HK	SE			
Primar- stufe	06/07	27,9	27,8	12,2	10,6	6,8	6,2	21,2	18,5
	13/14	61,8	50,0	31,1	19,4	13,9	15,7	31,4	38,0
	14/15	66,3	51,7	32,7	21,9	15,4	18,4	34,8	40,2
	15/16	70,7	51,4	32,3	23,4	15,6	21,7	36,9	41,3
	16/17	72,4	49,5	32,5	21,7	16,6	22,8	35,9	41,1
Sekundar- stufe I	06/07	5,5	10,9	13,0	7,6	11,4	2,0	8,9	6,2
	13/14	27,3	31,0	46,5	27,4	27,2	3,2	17,3	23,9
	14/15	35,1	38,3	54,8	32,5	30,8	3,6	19,8	30,0
	15/16	43,3	44,4	60,6	38,0	33,8	5,2	22,0	36,0
	16/17	49,6	46,8	64,7	40,8	37,1	6,0	22,5	39,9

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich auf Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile in der Primarstufe höher ausfallen, vgl. auch Vorlage 14/1850).

Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396), Düsseldorf.

3.3 Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Allgemeine Schulen werden auf absehbare Zeit und für die hier betrachteten Unterstützungsbedarfe nicht so ausgestattet sein können wie die spezialisierten Förderschulen. Dies nicht zuletzt, da das SchulG NRW insoweit nach wie vor keine Qualitätsstandards für

die Beschulung im allgemeinen System setzt. Betroffen ist zunächst die sächliche und räumliche Ausstattung der allgemeinen Schulen. Hier sucht der LVR mit seiner freiwilligen Leistung der „LVR-Inklusionspauschale“ unterstützend zu wirken, indem auf Antrag durch die Mitgliedskörperschaften im Einzelfall die bedarfsspezifische sächliche und räumliche Ausstattung an den allgemeinen Schulen finanziell gefördert wird.

Daneben verfügen die LVR-Förderschulen über therapeutisches und pflegerisches Personal. In der Machbarkeitsstudie des WIB wurde darauf hingewiesen, dass dies ein Motiv für die Eltern sein könnte, die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule zu wählen und es erscheint naheliegend, dass diese Tendenz noch einmal größer ist, wenn das Kind intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung¹⁰ bedarf. Bei gleichzeitig weiter aufwachsendem Gemeinsamem Lernen könnte dies für die Förderschulen bedeuten, dass sich schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche stärker als bisher an den Förderschulen konzentrieren. Dies würde sich nicht nur auf die Intensität der Betreuung und auf die Inanspruchnahme therapeutisch-pflegerischer Leistungen auswirken, sondern kann hinsichtlich des Grades der Behinderungen zu weniger heterogenen Schülerschaften an den Förderschulen führen. Dadurch würde sich auch das soziale Gefüge an den Förderschulen verändern, da sich die Schüler z.B. weniger gegenseitig unterstützen und fördern könnten.

In Tabelle 4 ist für die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung dargestellt, wie sich Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf bei Schwerstbehinderung auf allgemeine Schulen und Förderschulen in NRW verteilen.¹¹ In der Primarstufe sind die Anteile der Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung jüngst leicht rückläufig (Ausnahme KM), was auch auf das geänderte Feststellungsverfahren gemäß AO-SF zurückzuführen sein dürfte. Insofern kann nicht aufgeklärt werden, ob es sich um einen Rückgang der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler oder um einen Rückgang der Feststellungen gemäß AO-SF durch die Schulaufsicht handelt.

Eine klare Tendenz zu einer zunehmenden Konzentration von schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern an Förderschulen zeigt sich hingegen in der Sekundarstufe I. Für den Bereich der Sinnesbehinderungen fallen zudem die großen Unterschiede, absolut wie relativ, zwischen Primarstufe und Sekundarstufe I auf. Während im Schuljahr 2016/17 im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in der Primarstufe 62 von 2.422 Schülerinnen und Schülern (2,6%) als schwerstbehindert gelten, sind dies in der Sekundarstufe I 133 von 1.256 Schülerinnen und Schülern (10,6%). Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich die Abnahme der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I aus den zunehmenden Übergängen in das Gemeinsame Lernen am Ende der Grundschulzeit. Gleichzeitig verbleiben aber in der Sekundarstufe I anteilig mehr schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen.

¹⁰ Definition und Begrifflichkeit von Schwerstbehinderung folgt § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (§ 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung), vgl. hierzu auch Abschnitt 2.

¹¹ Eine entsprechende Statistik für den Förderschwerpunkt Sprache ist nicht Bestandteil der verwendeten Veröffentlichung des Ministeriums für Schule und Bildung. Auch die Schülerstatistiken der Landschaftsverbände erheben schwerstbehinderte Schüler nicht bzw. nicht regelmäßig, so dass die Entwicklung im Förderschwerpunkt Sprache nicht analog nachvollzogen werden kann.

Insgesamt sind Schülerinnen und Schüler mit Schwerstbehinderung bzw. mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen nach wie vor die Ausnahme. In den drei ausgewählten Förderschwerpunkten und in beiden Schulstufen besuchen mindestens 94% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen eine Förderschule. Eine (relative) Ausnahme ist hier der Förderschwerpunkt Sehen in der Primarstufe, hier besuchen 92,1% der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler eine Förderschule.

Auf die Konsequenzen dieser Entwicklung für die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung der Förderschulen wurde bereits im Zusammenhang mit der Schüler-Lehrer-Relation in Kapitel 2 hingewiesen. Aufgrund des zunehmenden Anteils schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler sollte die resultierende Absenkung der Lerngruppengrößen an eine Absenkung der Mindestgröße der Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören und Kommunikation gekoppelt sein (vgl. Abschnitt 2).

Tabelle 4: Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler in ausgewählten Förderschwerpunkten an Förderschulen und an allgemeinen Schulen, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2006/07 und 2013/14 bis 2016/17

Schulstufe	Schuljahr	Hören und Kommunikation (HK)							
		An Förder-schulen	davon mit SBH		An allgemeinen Schulen	davon mit SBH		insges.	Anteil an Förder-schulen
			Anz.	Anteil		Anz.	Anteil		
Primarstufe	06/07	2.187	75	3,4%	258	6	2,3%	81	92,6%
	13/14	2.406	74	3,1%	580	5	0,9%	79	93,7%
	14/15	2.399	81	3,4%	674	5	0,7%	86	94,2%
	15/16	2.363	62	2,6%	722	6	0,8%	68	91,2%
	16/17	2.422	62	2,6%	671	4	0,6%	66	93,9%
Sekundar-stufe I	06/07	1.483	134	9,0%	122	3	2,5%	137	97,8%
	13/14	1.200	137	11,4%	454	5	1,1%	142	96,5%
	14/15	1.198	121	10,1%	577	7	1,2%	128	94,5%
	15/16	1.194	141	11,8%	733	4	0,5%	145	97,2%
	16/17	1.256	133	10,6%	866	9	1,0%	142	93,7%
Schulstufe	Schuljahr	Sehen (SE)							
		An Förder-schulen	davon mit SBH		An allgemeinen Schulen	davon mit SBH		insges.	Anteil an Förder-schulen
			Anz.	Anteil		Anz.	Anteil		
Primarstufe	06/07	1.662	102	6,1%	121	1	0,8%	103	99,0%
	13/14	1.615	89	5,5%	260	4	1,5%	93	95,7%
	14/15	1.597	80	5,0%	291	4	1,4%	84	95,2%
	15/16	1.625	69	4,2%	301	4	1,3%	73	94,5%
	16/17	1.648	58	3,5%	327	5	1,5%	63	92,1%
Sekundar-stufe I	06/07	630	167	26,5%	81	11	13,6%	178	93,8%
	13/14	548	177	32,3%	205	3	1,5%	180	98,3%
	14/15	560	190	33,9%	249	3	1,2%	193	98,4%
	15/16	571	195	34,2%	292	3	1,0%	198	98,5%
	16/17	576	191	33,2%	340	6	1,8%	197	97,0%
Schulstufe	Schuljahr	Körperliche und motorische Entwicklung (KM)							
		An Förder-schulen	davon mit SBH		An allgemeinen Schulen	davon mit SBH		insges.	Anteil an Förder-schulen
			Anz.	Anteil		Anz.	Anteil		
Primarstufe	06/07	2.863	1.071	37,4%	771	25	3,2%	1.096	97,7%
	13/14	2.770	1.115	40,3%	1.269	54	4,3%	1.169	95,4%
	14/15	2.731	1.184	43,4%	1.460	59	4,0%	1.243	95,3%
	15/16	2.625	1.035	39,4%	1.538	46	3,0%	1.081	95,7%
	16/17	2.634	1.055	40,1%	1.473	60	4,1%	1.115	94,6%
Sekundar-stufe I	06/07	4.396	1.556	35,4%	431	46	10,7%	1.602	97,1%
	13/14	4.323	1.605	37,1%	906	75	8,3%	1.680	95,5%
	14/15	4.328	1.582	36,6%	1.066	88	8,3%	1.670	94,7%
	15/16	4.337	1.619	37,3%	1.220	80	6,6%	1.699	95,3%
	16/17	4.412	1.643	37,2%	1.280	86	6,7%	1.729	95,0%

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich auf Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396), Düsseldorf.

In der nachfolgenden Tabelle 5 wird der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung in den LVR-Förderschulen für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass der größte Anteil an schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern mit rund 35 % an den KM-Schulen aufzufinden ist. Allerdings wird beim Jahresvergleich deutlich, dass auch im Bereich der Sinnesbehinderungen ein Anstieg zu verzeichnen ist. Insgesamt liegt der durchschnittliche Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Schwerstbehinderung an LVR-Förderschulen unverändert bei 26,6 %.

Tabelle 5: Anteil von SuS mit Schwerstbehinderung in den LVR-Förderschulen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Förderschulen mit Schwerpunkt:	SMB-Anteil in % 2016/2017	SMB-Anteil in % 2017/2018
Hören und Kommunikation*	15,7 %	17,1 %
<i>darunter: Euskirchen</i>	89,8 %	92,9 %
Sehen*	27,5 %	30,0 %
<i>darunter: Düren</i>	56,1 %	60,6 %
Körperliche und motorische Entwicklung	35,9 %	35,1 %
Insgesamt	26,6 %	26,6 %

*Hinweis: * Berücksichtigt werden können ausschließlich die Präsenzschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen.*

3.4 Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund an LVR-Förderschulen

Angesichts der medizinischen und persönlichen Vergangenheit vieler Kinder mit Fluchthintergrund (z.B. durch Kriegsverletzungen, bisherige medizinische Versorgung im Herkunftsland und während der Flucht) könnte der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf in der Gruppe der Zugewanderten erhöht sein. Hierzu liegen allerdings bislang keine Informationen, etwa seitens des Landes, vor. Seit dem Schuljahr 2016/17 wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die ein Fluchthintergrund angenommen werden kann, im Rahmen der LVR-eigenen Schulstatistik zusätzlich erhoben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass derzeit anzunehmen ist, dass der Großteil der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler mit großer Wahrscheinlichkeit in NRW verbleiben wird und sie insofern auch an den LVR-Förderschulen eine qualitativ wie quantitativ bedeutende Gruppe darstellen kann.

Nachfolgend wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund, die in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 an den LVR-Förderschulen beschult werden, dargestellt (vgl. Tabelle 6). Hierbei wird deutlich, dass die Gesamtanzahl binnen eines Jahres lediglich geringfügig angestiegen ist (+ 15 SuS, 0,2%). Im Bereich Hören und Kommunikation werden mit 9,1% anteilig die meisten Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund beschult. Sowohl an den SE-Schulen als auch im KM-Bereich ist die Zahl leicht rückläufig (SE: - 1,6%, KM: -0,3%).

Tabelle 6: Übersicht der Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund an den LVR-Förderschulen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Förderschulen mit Schwerpunkt:	Anzahl SuS mit Fluchthintergrund und Anteil an allen SuS (in %)		Anzahl SuS mit Fluchthintergrund und Anteil an allen SuS (in %)	
	2016/2017		2017/2018	
Hören und Kommunikation*	58	5,9 %	86	9,1 %
Sehen*	27	6,3 %	21	4,7 %
Körperliche und motorische Entwicklung	130	3,4 %	120	3,1 %
Sprache	0	0,0 %	3	0,3 %
Insgesamt	215	3,5 %	230	3,7 %

Hinweis: * Berücksichtigt werden können ausschließlich die Präsenzschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen.

3.5 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen

Wie in Abschnitt 1 bereits erwähnt, handelt es sich bei den Neuaufnahmen an den LVR-Förderschulen nicht zuletzt auch um Wiederaufnahmen oder Wechsel aus dem allgemeinen System. Nachfolgend werden die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an den LVR-Förderschulen näher betrachtet. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die nicht mit der Einschulung an der jeweiligen LVR-Förderschule gestartet sind, sondern durch einen Schulwechsel. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger aus dem allgemeinen System wechseln. Der Wechsel kann auch innerhalb des Förderschulsystems (andere LVR-Förderschule, Nicht-LVR-Förderschule) erfolgen oder die vorherige Schulbildung ist unbekannt (z.B. Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund).

Die verwaltungsseitige Erhebung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger erfolgt seit dem Schuljahr 2016/2017. Die Schülerzahlenabfrage ist jedoch im aktuellen Schuljahr neu strukturiert worden und ermöglicht eine differenziertere Auswertung der Neuaufnahmen. Daher ist ein Vergleich zum Vorjahreswert nicht möglich. Tabelle 7 zeigt die nach dem Stichtag 15.10.2016 – 15.10.2017 neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie Anzahl und Anteil der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

Tabelle 7: Übersicht der Neuaufnahmen und der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen nach dem 15.10.2016 – 15.10.2017

Förderschulen mit Schwerpunkt:	Neuaufnahmen	Davon: Anzahl Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und Anteil an Neuaufnahmen (in %)	
Sehen	59	34	57,6 %
Hören und Kommunikation	114	56	49,1 %
Körperliche und motorische Entwicklung	590	266	45,1 %
Sprache	233	74	31,8 %
Insgesamt	996	430	43,2 %

Hinweis: Berücksichtigt werden ausschließlich Präsenzschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen.

Von allen neu an den Schulen aufgenommenen Schülerinnen und Schülern sind demnach 43,2 % Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Von den 430 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger stammen 276 (64,2 %) aus dem allgemeinen System. Die weiteren Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger verteilen sich auf die folgenden Bereiche: andere LVR-Förderschule (12,12 %), Nicht-LVR-Förderschule (13,2%), Sonstige (10,5%). Unter der Rubrik „Sonstige“ werden u.a. Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund berücksichtigt.

Welche Gründe für den Wechsel an eine LVR-Förderschule letztlich den Ausschlag geben, wurde im Jahr 2017 in einem Trainee-Projekt im LVR-Fachbereich Schulen auf qualitativer Ebene erkundet. Auch wenn keine allgemeingültigen Aussagen auf Basis des Projektes erfolgen können, ergeben sich doch wertvolle Hinweise für die Beweggründe des Wechsels an eine LVR-Förderschule. Die Informationen wurden mit Hilfe von 41 qualitativen, leitfadengestützten Interviews mit Schulleitungen der LVR-Förderschulen und ihren Koordinatorinnen und Koordinatoren des Gemeinsamen Lernens, Lehrkräften der allgemeinen Schulen im Gemeinsamen Lernen, Elterninitiativen, Eltern und Schülerinnen und Schülern gewonnen. Es wurden Gründe sowohl auf personaler, sozialer und organisationaler Ebene als auch in den institutionellen Rahmenbedingungen erfasst.

Bezogen auf das allgemeine Schulsystem bemängeln die Akteure auf organisationaler Ebene zu wenig Personal sowie fehlende Differenzierungsräume und Barrierefreiheit. Fehlende soziale Ressourcen determinieren den Wechsel (zurück) an die Förderschule durch die fehlende Peergroup an der allgemeinen Schule sowie ein fehlendes Verständnis und mangelnde Anwendung des Nachteilsausgleichs. Auf personaler Ebene werden Gründe für den Schulwechsel in mangelndem Selbstbewusstsein, fortschreitenden Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten beschrieben. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie weitere befragte Expertinnen und Experten berichten, dass die Beschulung an der allgemeinen Schule nicht „funktioniert“ habe und die individuellen Bedarfe des Kindes im allgemeinen System nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

4 Ist-Zahlen der Schülerinnen und Schüler und Abschätzung bis zum Schuljahr 2028/29 nach Förderschwerpunkt

4.1 Abschätzung der Schülerzahlen

Die Methodik zur Abschätzung der Schülerzahlen, für die der LVR schulgesetzlich zuständig ist, wurde entwickelt und wissenschaftlich geprüft in der Machbarkeitsstudie des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (vgl. Vorlage 14/1283). Im direkten Vergleich dreier Methoden hatte die Variante „Status Quo“ die Schülerzahlen am aktuellen Rand am besten vorhersagen können. Daher wird diese Variante nun zum Basisjahr 2016/2017 angewandt, um Planzahlen der Schülerinnen und Schüler bis zum Jahr 2028/2029 zu erhalten. Die Güte der Vorhersage kann mit Hilfe des Vergleiches dieser Abschätzung zu den aktuellen Daten der Amtlichen Schülerstatistik dargestellt werden. In einem weiteren Schritt werden dann die erhaltenen Veränderungsraten, die für jedes Schuljahr bis 2028/29 erwartet werden, auf jeden einzelnen Schulstandort übertragen und so schulscharfe Planzahlen berechnet.

Zu beachten ist, dass die Variante Status quo mit konstanter Fortschreibung der Förderquoten und Inklusionsanteile des Schuljahres 2016/17 eine Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahlen liefert, die sich ausschließlich an der erwarteten demografischen Entwicklung orientiert. In der Machbarkeitsstudie lieferte dieses Vorgehen die beste Passung zu den Ist-Werten des Schulträgers. Allerdings ergibt sich dies nicht unbedingt aufgrund möglicherweise stagnierender Inklusionsbemühungen, sondern weil diese Variante die veränderte Demografie und die weiterhin steigende Förderquote am besten kompensiert. Wie die Berechnungen der Verwaltung zeigen, liegen mit der aktualisierten Abschätzung auch weiterhin konservative Planzahlen vor, die die Schülerzahlen in Zuständigkeit des LVR des jüngsten Schuljahres 2017/18 zum Teil deutlich unterschätzen. Die Abschätzung liefert damit auch weiterhin eine Untergrenze der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29.

Für die ausführliche Darstellung der Methodik und der zentralen Annahmen, die der Abschätzung der Planzahlen mit der Variante Status quo zugrunde liegen, wird auf die Vorlage 14/1283 verwiesen.

4.1.1 Schülerzahlprognose und Zuwanderung

Die als Basis für die Abschätzung verwendete Schülerzahlprognose des MSB wurde im Oktober 2017 aktualisiert. Grundsätzlich sind die zuletzt beobachteten Entwicklungen im Schulsystem im Wesentlichen fortgeschrieben worden. Bezüglich der Zuwanderung äußert das MSB im Manteltext der Schülerprognose:

„Hinsichtlich der unvorhergesehenen Zuwanderung konnten in den letzten Prognosen lediglich pauschale Annahmen jeweils nach vorliegendem Erkenntnisstand zu der Zahl der zusätzlichen schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler und zur Verteilung dieser Schülerinnen und Schüler auf die Schulformen und Bildungsgänge getroffen werden. Aufgrund der Ergebnisse der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2016/17 und der derzeit gegenüber den Jahren 2015 und 2016 rückläufigen Zuwanderung muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Zuwanderungszahlen des Jahres 2015 und 2016 absehbar nicht mehr erreicht werden. Besondere Annahmen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Zuwanderung wur-

den deshalb nicht mehr getroffen. Grundannahme für die vorliegende Prognose ist, dass die Einschulungs- und Übergangsquote wieder schrittweise auf das Niveau des Jahres 2014 zurückgehen werden. Die vorliegende Prognose ist insoweit mit großen Unsicherheiten behaftet, da weder die künftige Entwicklung der Zuwanderung von schulpflichtigen Kindern noch der weitere Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten genau eingeschätzt werden kann."

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), welche maßgeblich für die Landesplanung in NRW ist, zuletzt im Jahr 2015 aktualisiert worden ist. Diese Vorausberechnung beruht auf dem auf Grundlage des Zensus 2011 ermittelten Bevölkerungsstand zum 01.01.2014. Die Zuwanderung ab 2014 konnte in dieser Prognose zum großen Teil keine Berücksichtigung finden. In der Regel findet alle drei Jahre eine Aktualisierung der Berechnung statt. Aktuell kommt es jedoch zu erheblichen Verzögerungen. Im Manteltext zur Schülerprognose des MSB heißt es in diesem Zusammenhang außerdem:

„Der im Rahmen einer von der Bertelsmann-Stiftung in Auftrag gegebenen Studie angenommene Trend bundesweit ansteigender Geburtenraten wird ggf. in künftigen Vorausberechnungen zu berücksichtigen sein. Eine Verstetigung dieses Trends könnte dann zur Folge haben, dass sich die Schülerzahl ab dem Schuljahr 2020/21 gegenüber der derzeitigen Prognose schrittweise, beginnend in der Grundschule erhöhen würde. Die weitere Entwicklung ist jedoch zunächst abzuwarten."

Dennoch muss vor dem Hintergrund der aktuell zu beobachtenden Entwicklungen (vgl. Abschnitt 3) davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Schülerprognose die tatsächlich künftig zu erwartenden Schülerzahlen unterschätzt und dies schon ohne Berücksichtigung weiterer Einflussgrößen zu einer konservativen Abschätzung der an den LVR-Förderschulen zu erwartenden Schülerzahlen führt.

4.1.2 Bewertung der Abschätzung

Um die Güte der Abschätzung durch die Status-Quo-Variante beurteilen zu können, wird sie am aktuellen Rand, d.h. für das jüngste Schuljahr 2017/18, den Daten der Schülerstatistik gegenübergestellt. Da die Amtliche Schülerstatistik für das Schuljahr 2017/2018 bereits vorliegt, werden diese Daten auch entsprechend verwendet.

Die Bewertung der Abschätzung kann naturgemäß nicht über das aktuelle Schuljahr hinaus erfolgen. Die Schülerzahlen im Ist stellen aber letztlich auch nur Momentaufnahmen einer langfristigen, nicht beobachtbaren Entwicklung dar. In der jüngeren Vergangenheit und aktuell wurden und werden in jedem Förderschwerpunkt Verwerfungen der Schülerzahlen zu beobachten sein, die aus der Vergangenheit nicht hätten prognostiziert werden können und für die keine inhaltlichen Erklärungen vorliegen, sodass derzeit keine begründeten Annahmen zur künftigen Entwicklung getroffen werden können.

4.1.3 Unterschiede in der Erhebungsweise der Schülerzahlen zwischen Land und LVR

Zu beachten ist die unterschiedliche Erhebungsweise der Schülerzahlen. Die amtlichen Schuldaten, die für die Abschätzung der Schülerzahlen landesweit und damit für die Erstellung der Prognosefaktoren verwendet werden, erheben die Zahl der Schüler nach ihrem primären sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Die Schülerstatistik des LVR

liefert die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt der Schule. In beiden Fällen (amtliche Schuldaten und Daten des Schulträgers) werden neben den Präsenzscherinnen und -schülern am Standort auch die Kinder in Frühförderung mitgezählt.

Auf die unterschiedliche Erhebungsart dürften dann auch die Unterschiede zwischen den Ist-Werten der Schulträger und den Ist-Werten der amtlichen Schuldaten zurückzuführen sein, die sich bereits in der Vergangenheit zeigten, und so auch für das aktuelle Basisjahr 2016/17. Gemäß der wissenschaftlichen Einschätzung in der Machbarkeitsstudie wird angenommen, dass diese Abweichungen die Prognosefaktoren, die im nächsten Schritt auf die einzelnen Schulen angewendet werden, nicht maßgeblich verzerren, da es sich relativ zur Gesamtschülerzahl nach Unterstützungsbedarf um geringe Fallzahlen handelt. Eine Ausnahme stellt der Förderschwerpunkt Sprache dar: Im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I weisen die amtlichen Schuldaten rund 303 Schülerinnen und Schüler mehr an Förderschulen aus (vorheriges Basisjahr 2014/15: rd. 250 Schülerinnen und Schüler). Dies ist insbesondere auf Schülerinnen und Schüler zurückzuführen sein, die beim Übergang in die Sekundarstufe I an öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen verbleiben und mit ihrem Unterstützungsbedarf Sprache nicht ins allgemeine System oder an eine Sprachförderschule des LVR übergehen.

4.2 Förderschwerpunkt Sehen (SE)

4.2.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 8 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18 dargestellt. Es werden die Präsenzscherinnen und Präsenzscher getrennt von den Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen sowie den Kindern in der Frühförderung dargestellt. Abbildung 2 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2017/18 dar.

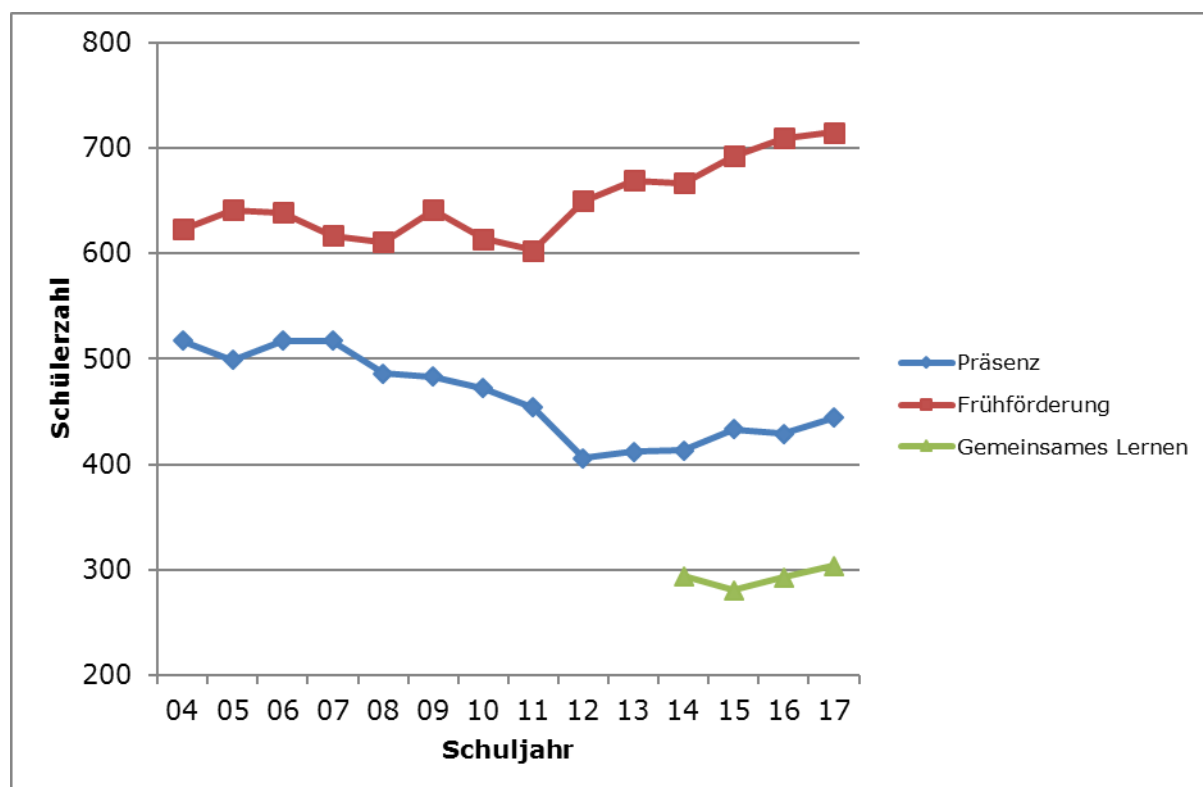
Seit dem Schuljahr 2012/13 sind für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen wieder steigende Schülerzahlen zu verzeichnen. In den letzten drei Schuljahren hat die Zahl der in der Frühförderung betreuten Kinder um rund 7% zugenommen und ist von 667 Kindern im Schuljahr 2014/15 auf 715 im aktuellen Schuljahr 2017/18 gestiegen. Bei den Kindern in der Frühförderung ist zu beachten, dass häufig auch unterjährige Aufnahmen erfolgen. Die Schulen melden bereits, dass die Anzahl der Kinder im Laufe des Schuljahres mitunter noch erheblich zunehmen wird. Wöchentlich werden neue Kinder gemeldet. Die in Tabelle 8 dargestellten Ist-Zahlen stellen somit gerade für die Frühförderung eine Momentaufnahme dar (Stichtag 15.10.2017). Auch die Zahl der Präsenzscherinnen und -schüler steigt weiter leicht an.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen gefördert werden, war in den letzten Jahren geringfügigen Schwankungen unterworfen. Im aktuellen Schuljahr steigt die Zahl jedoch um 3,8 % gegenüber dem Vorjahr an. Ob die Zunahme der Kinder in der Frühförderung mittelfristig auch zu steigenden Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen und an den LVR-Förderschulen führen oder ob der Unterstützungsbedarf durch die erfolgreiche frühe Förderung vermehrt bei Schuleintritt aufgehoben wird, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen.

Tabelle 8: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Schuljahre 2012/13 bis 2017/18

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18
Präsenz	406	412	413	433	429	444
Früh-Förderung	650	669	667	692	709 ¹²	715
Gemeinsames Lernen			294	281	293	304
Insgesamt	1.056	1.081	1.374	1.406	1.431	1.463

Abbildung 2: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Schuljahre 2004/05 bis 2017/18



¹² Hier handelt es sich um eine Korrektur der Vorlage 14/1850: Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lagen die Daten aus der Amtlichen Schulstatistik noch nicht vor. Aus diesem Grund sind die Zahlen aus der LVR-Schülerstatistik verwendet worden. Inzwischen liegen die Amtlichen Daten vor. Die Anzahl der Kinder in der Frühförderung im Schuljahr 2016/17 ist daher entsprechend korrigiert worden (709 Kinder statt 734 Kinder).

4.2.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen ist in Tabelle 9 dargestellt. Betrachtet werden ausschließlich Präsenzs Schülerinnen und -schüler sowie die Kinder in Frühförderung, da diese Schülergruppen für die Schulträgeraufgaben hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung der LVR-Förderschulen relevant sind. Die Abschätzung liefert rheinlandweit einen leichten Rückgang der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen bis zum Schuljahr 2023/24. Ab diesem Zeitpunkt stagnieren die Schülerzahlen bzw. steigen sogar leicht an.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2017/18 werden die rheinlandweit an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen beschulten Präsenzs Schülerinnen und -schüler um 11 Schülerinnen und Schüler unterschätzt. Dies entspricht der Größenordnung von einer Lerngruppe bezogen auf alle LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen und im Verhältnis zur Ist-Zahl einer Abweichung von 2,5%.

Tabelle 9: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen bis zum Schuljahr 2028/29

Schuljahr		16/17 (Basis)	17/18	18/19	19/20	...	25/26	28/29	
IST-Schülerzahl		Gesamt	1.138	1.159					
		Präsenz	429	444					
		FF	709 ¹³	715					
	Abgeschätzte Schülerzahl	Gesamt	1.141	1.148	1.145	1.140	...	1.135	1.141
		Präsenz	430	433	432	430		428	430
		FF	711	715	713	710		707	711
	Differenz zum IST	Präsenz	1	-11					
		FF	2	0					

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

¹³ vgl. Fußnote 12

4.2.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 10 dargestellt. Bei der Darstellung werden die Gesamtschülerzahl, die Anzahl Kinder in der Frühförderung und die Anzahl der Präsenzscherinnen und Präsenzscher aufgeführt. An dieser Stelle wird nur ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung hat die Verwaltung im Rahmen der Bewertung der Raumkapazitäten (vgl. Vorlage 14/2099) vorgenommen. Im Schwerpunkt Sehen gibt es am Standort Düsseldorf Vergleich zum Vorjahr einen größeren Aufwuchs in der Frühförderung (+16). Laut Auskunft der Schule wird dieser Anstieg im Laufe des Schuljahres weiter zunehmen. Diese Tendenz zeichnet sich ebenfalls am Standort Duisburg ab. Auch hier ist die Zahl der Kinder in der Frühförderung laut Auskunft der Schule inzwischen auf 172 Kinder angestiegen (+28 Kinder im Vergleich zur Stichtagsmeldung).

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2028/29 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu führen, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen würde. Alle Standorte sind daher auch für die nächsten zehn Jahre als weiterhin notwendige Standorte anzusehen. Bei der Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zudem zu bedenken, dass die vorhergesagte Stagnation in den Schülerzahlen aktuell nicht beobachtet wird, sondern stattdessen an drei der vier Standorte mit Präsenzscherinnen und -schülern die Schülerzahlen steigen. Die Verwaltung wird die Entwicklung ausgehend von zum Teil stark steigenden Zahlen in der Frühförderung bereits kurzfristig in den Blick nehmen.

Tabelle 10: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre *

	IST-Zahlen (ohne GL)						Abschätzung ohne GL				
	2016/2017			2017/2018			2017/2018		2018/2019	2025/2026	2028/2029
FSP SE	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	102	102	0	96	96	0	103	7	102	101	102
Duisburg	225	144	81	237	148	89	226	-11	226	224	225
Düren	289	84	205	296	83	213	291	-5	290	287	289
Düsseldorf	284	189	95	298	205	93	286	-12	285	282	284
Köln	238	190	48	232	183	49	239	7	239	237	238

*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.3 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

4.3.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 11 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18 dargestellt. Es werden die Präsenzscherinnen und Präsenzschüler getrennt von den Schölerinnen und Schölern im Gemeinsamen Lernen sowie den Kindern in der Frühförderung dargestellt. Abbildung 3 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2017/18 dar.

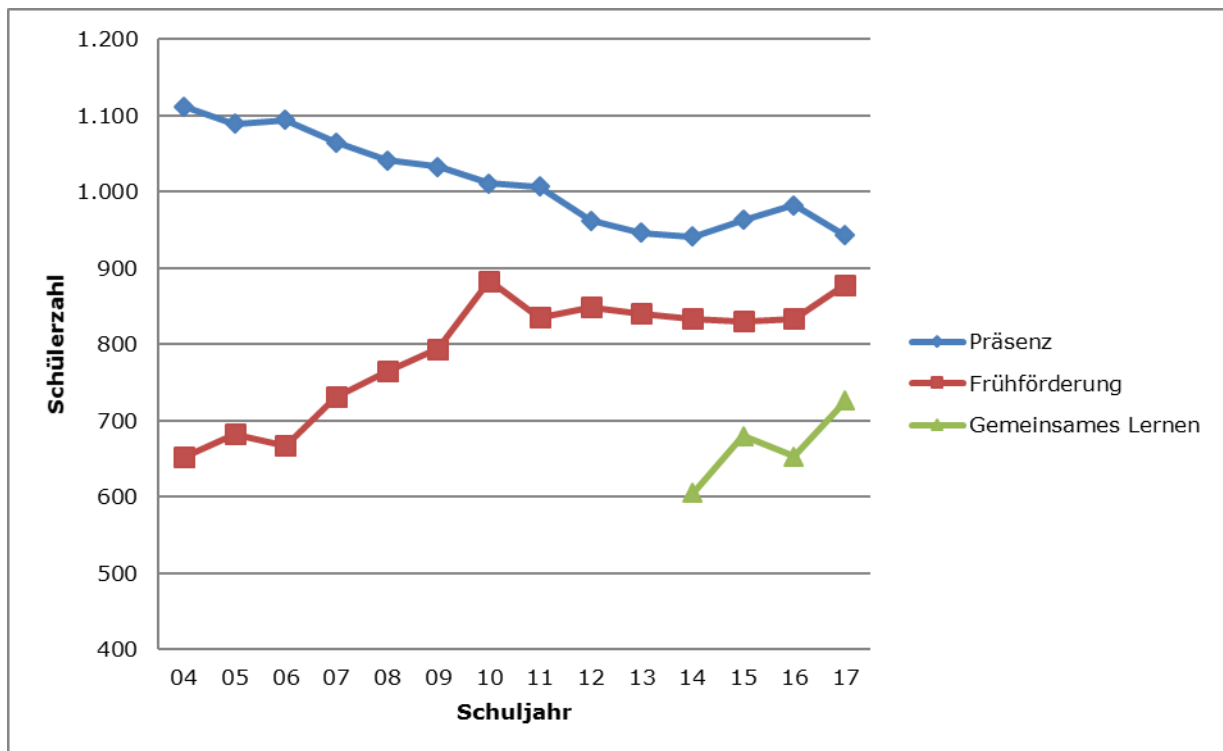
Im Hinblick auf die Präsenzschölerinnen und -schöler ist zu beobachten, dass bis zum Schuljahr 2014/15 eine kontinuierliche Abnahme zu verzeichnen war. Nach einem leichten Anstieg ist die Anzahl der Präsenzschölerinnen und -schöler im aktuellen Schuljahr wieder auf das Niveau von 2014/15 gesunken. Nach Rücksprache mit den Schulen lässt sich dieser Rückgang durch die Entlassung eines besonders starken Jahrganges erklären. Der nächste Entlassjahrgang wird in dieser Hinsicht deutlich weniger ins Gewicht fallen. Hinzu kommt, dass sich die Schülerzahlen aufgrund von unterjährigen Neuaufnahmen durch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bereits wieder auf ähnlichem Niveau wie im Schuljahr 2015/16 befinden. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen gefördert werden, ist im aktuellen Schuljahr stark angestiegen (+ 73 im Vergleich zum Vorjahr).

Die Zahl der Kinder, die in der Frühförderung gefördert werden, war an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation in den vergangenen Jahren rückläufig. Im aktuellen Schuljahr 2017/18 steigt die Zahl jedoch stark an (+44 Kinder, 5,3%). Es werden 878 Kinder in der Frühförderung betreut. Demgegenüber stehen 943 Präsenzschölerinnen und -schöler. In der Konsequenz nimmt auch die Gesamtschölerschaft im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation zu.

Tabelle 11: Entwicklung der Ist-Schölerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Schuljahre 2012/13 bis 2017/18

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18
Präsenz	962	946	941	963	982	943
Frühförderung	849	840	834	830	834	878
Gemeinsames Lernen			605	680	653	726
Insgesamt	1.811	1.786	2.380	2.473	2.430	2.547

Abbildung 3: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Schuljahre 2004/05 bis 2017/18



4.3.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation ist in Tabelle 12 dargestellt. Betrachtet werden ausschließlich Präsenzscherinnen und-schüler sowie die Kinder in Frühförderung, da diese Schülergruppen für die Schulträgeraufgaben hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung der LVR-Förderschulen relevant sind. Die Abschätzung liefert bis zum Jahr 2022/23 rheinlandweit einen moderaten Rückgang, danach wird mit einer Stagnation der Schülerzahlen gerechnet.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2017/18 werden die rheinlandweit an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation betreuten Kinder in der Frühförderung um 10 Kinder unterschätzt. Überschätzt wird dagegen die Zahl der Präsenzscherinnen und -schüler. Hier liegen Abschätzung und Ist-Zahlen im aktuellen Schuljahr 2017/18 um 78 Scherinnen und Schüler auseinander, da die Abschätzung den vergleichsweise starken Rückgang des letzten Schuljahres bedingt durch die Entlassung eines besonders starken Jahrganges nicht antizipieren kann.

Tabelle 12: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation bis zum Schuljahr 2028/29

		Schuljahr	16/17 (Basis)	17/18	18/19	19/20	...	25/26	28/29
IST-Schülerzahl		Gesamt	1.816	1.821					
		Präsenz	982	943					
		FF	834	878					
	Abgeschätzte Schülerzahl	Gesamt	1.879	1.889	1.884	1.874	...	1.862	1.872
		Präsenz	1.016	1.021	1.019	1.013		1.007	1.012
		FF	863	868	865	861		855	860
	Differenz zum IST	Präsenz	34	78					
		FF	29	-10					

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.3.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 13 dargestellt. Bei der Darstellung werden die Gesamtschülerzahl, die Anzahl Kinder in der Frühförderung und die Anzahl der Präsenzscherinnen und Präsenzscher aufgeführt. An dieser Stelle wird ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung hat die Verwaltung im Rahmen der Bewertung der Raumkapazitäten (vgl. Vorlage 14/2099) vorgenommen.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2028/29 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu führen, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen würde. Alle Standorte sind daher auch für die nächsten zehn Jahre als weiterhin notwendige Standorte anzusehen. Während über alle Schulen die Differenz zwischen der Planzahl und der Ist-Zahl für das aktuelle Schuljahr 2017/18 marginal ausfällt (+3 SuS), zeigen sich bedeutende Unterschiede zwischen den einzelnen Standorten. Für die Standorte in Köln und besonders in Essen zeigt sich ein enormer Aufwuchs der Frühförderung. Dies stellt die Standorte zwar nicht vor räumliche oder sächliche Kapazitätsprobleme. Die Verwaltung wird aber auch hier die von der Frühförderung ausgehende, mögliche Entwicklung in den Blick nehmen.

Tabelle 13: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre*

	IST-Zahlen (ohne GL)						Abschätzung ohne GL				
	2016/2017			2017/2018			2017/2018		2018/2019	2025/2026	2028/2029
FSP HK	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	189	85	104	189	99	90	190	1	189	187	188
Düsseldorf	351	176	175	336	173	163	353	17	352	348	350
Essen	306	121	185	332	144	188	308	-24	307	303	305
Euskirchen	168	60	108	157	58	99	169	12	168	166	167
Köln	487	266	221	493	272	221	489	-4	488	483	485
Krefeld	315	126	189	314	132	182	317	3	316	312	314

*Legende: FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft.

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.4 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

4.4.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

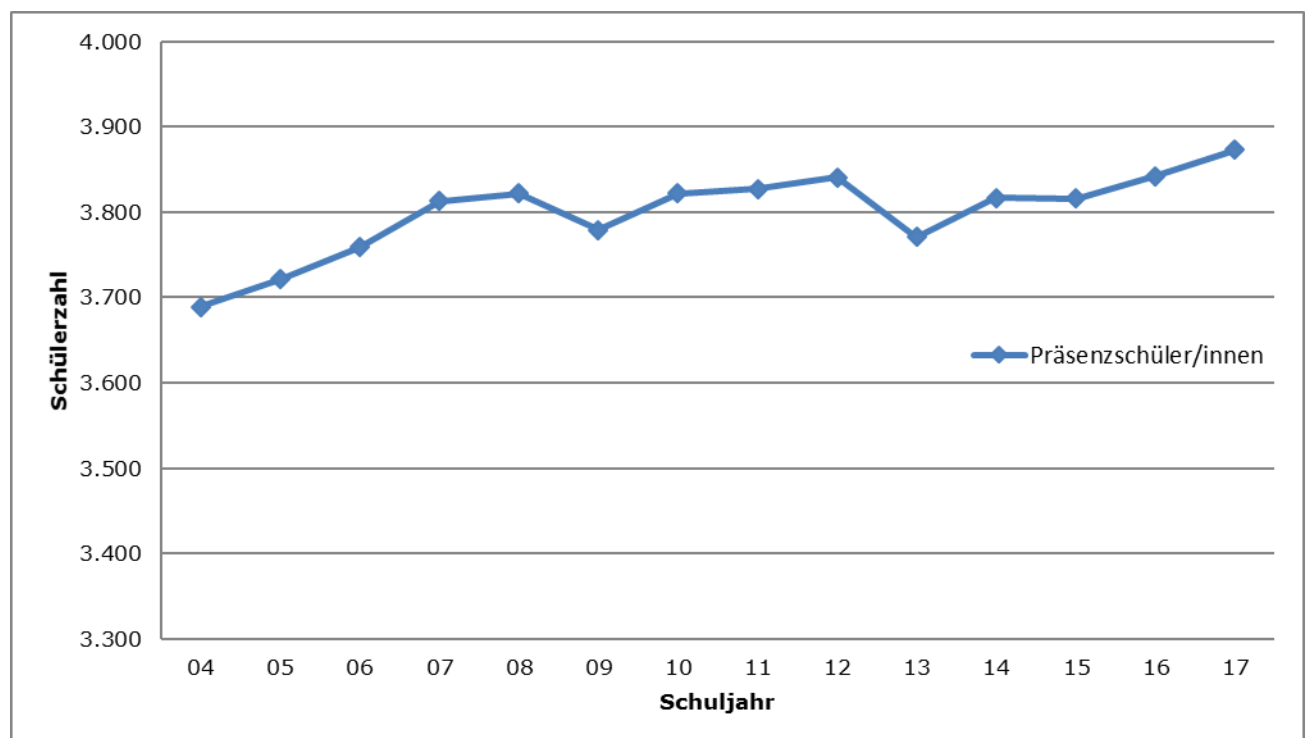
In Tabelle 14 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18 dargestellt. Im aktuellen Schuljahr besuchen 3.873 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule mit diesem Schwerpunkt.

Tabelle 14: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Schuljahre 2012/13 bis 2017/18

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18
Präsenz/ Insgesamt	3.841	3.771	3.817	3.816	3.842	3.873

Abbildung 4 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2017/18 dar. Diese Entwicklung ist gekennzeichnet durch einen tendenziellen Anstieg der Schülerzahlen, der in leichten Wellen verläuft, da zum Schuljahr 2009/10 und zum Schuljahr 2013/14 vorübergehend rückläufige Schülerzahlen zu beobachten waren. Seit dem Schuljahr 2015/16 steigen die Zahlen kontinuierlich an.

Abbildung 4: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Schuljahre 2004/05 bis 2017/18



4.4.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ist in Tabelle 15 dargestellt. Die Abschätzung liefert bis zum Jahr 2025/26 rheinlandweit einen moderaten Rückgang (Ausnahme 2017/18: +0,2%), danach wird mit einer Stagnation der Schülerzahlen gerechnet.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Die Prognose sagt für das aktuelle Schuljahr 2017/18 einen leichten Anstieg der Schülerzahlen vorher (+6 SuS). In den folgenden Schuljahren geht die Vorhersage von einem moderaten Rückgang der Schülerzahlen aus. Beim Vergleich der Ist-Zahlen des Schuljahres 2017/18 mit den prognostizierten Werten zeigt sich jedoch, dass die Status Quo-Variante die Schülerzahl um 49 Schülerinnen und Schüler unterschätzt. Dies entspricht einer Unterschätzung um 1,3% in Relation zur tatsächlichen Ist-Zahl.

Die Status Quo-Variante für die Entwicklung der Schülerzahlen in den kommenden zehn Jahren liefert daher für den Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung eine sehr konservative Abschätzung, welche die zu erwartende Schülerschaft voraussichtlich deutlich unterschätzt.

Tabelle 15: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zum Schuljahr 2028/29

Schuljahr		16/17 (Basis)	17/18	18/19	19/20	...	25/26	28/29
IST-Schülerzahl		3.746	3.778					
	Abgeschätzte Schülerzahl	3.723	3.729	3.719	3.693		3.644	3.659
	Differenz zum IST	-23	-49					

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.4.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 16 dargestellt. An dieser Stelle wird daher nur ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung hat die Verwaltung im Rahmen der Bewertung der Raumkapazitäten (vgl. Vorlage 14/2099) vorgenommen.

Wie die Prognose bis zum Jahr 2028/29 zeigt, sind auch für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung alle Standorte als notwendige Standorte anzusehen. Zur Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu bedenken, dass der vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell nicht beobachtet wird, sondern stattdessen an 10 von 19 Standorten die tatsächlichen Schülerzahlen unterschätzt werden.

Aufgrund steigender Schülerzahlen besteht an manchen Standorten bereits zum jetzigen Zeitpunkt akute Raumnot. Diese hat die Verwaltung im Rahmen der Vorlage 14/2099 näher in den Blick genommen.

Um dem akuten Raumdefizit zu begegnen und eine weiterhin qualitativ hochwertige Beschulung zu ermöglichen, sind am Standort Bedburg-Hau Modulbauten bereitgestellt worden. Am Standort Linnich konnte der Raumbedarf in Abstimmung mit der Schulleitung innerhalb des Gebäudes gelöst werden. Weitere Schulen überschreiten mit ihren aktuellen Schülerzahlen die Standardgröße und befinden sich somit in der Nähe der räumlichen Kapazitätsgrenzen (u.a. die Standorte Bonn, Euskirchen, Köln II, Krefeld, Oberhausen, Pulheim, Wiehl). Hier könnte ggf. kurzfristig Handlungsbedarf entstehen. Die Verwaltung wird diese Standorte engmaschig beobachten und Maßnahmen prüfen.

Tabelle 16: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre*

	IST-Zahlen (ohne GL)		Abschätzung ohne GL				
	2016/2017	2017/2018	2017/2018		2018/2019	2025/2026	2028/2029
FSP KM	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	280	290	280	-10	280	274	275
Bedburg-Hau	166	164	166	2	166	162	163
Bonn	222	235	222	-13	222	217	218
Duisburg	202	212	202	-10	202	198	199
Düsseldorf	191	186	191	5	191	187	188
Essen	235	234	235	1	235	230	231
Euskirchen	186	188	186	-2	186	182	183
Köln I	228	222	228	6	228	223	224
Köln II (ohne SEK.II)	168	174	168	-6	168	164	165
Krefeld	220	223	220	-3	220	215	216
Leichlingen	157	171	157	-14	157	154	154
Linnich	167	154	167	13	167	163	164
Mönchengladbach	172	169	172	3	172	168	169
Oberhausen	128	139	128	-11	128	125	126
Pulheim	186	177	186	9	186	182	183
Rösrath	220	220	220	0	220	215	216
St. Augustin	293	280	293	13	293	287	288
Wiehl	147	155	147	-8	147	144	144
Wuppertal	178	185	178	-7	178	174	175

*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.5 Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ)

4.5.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

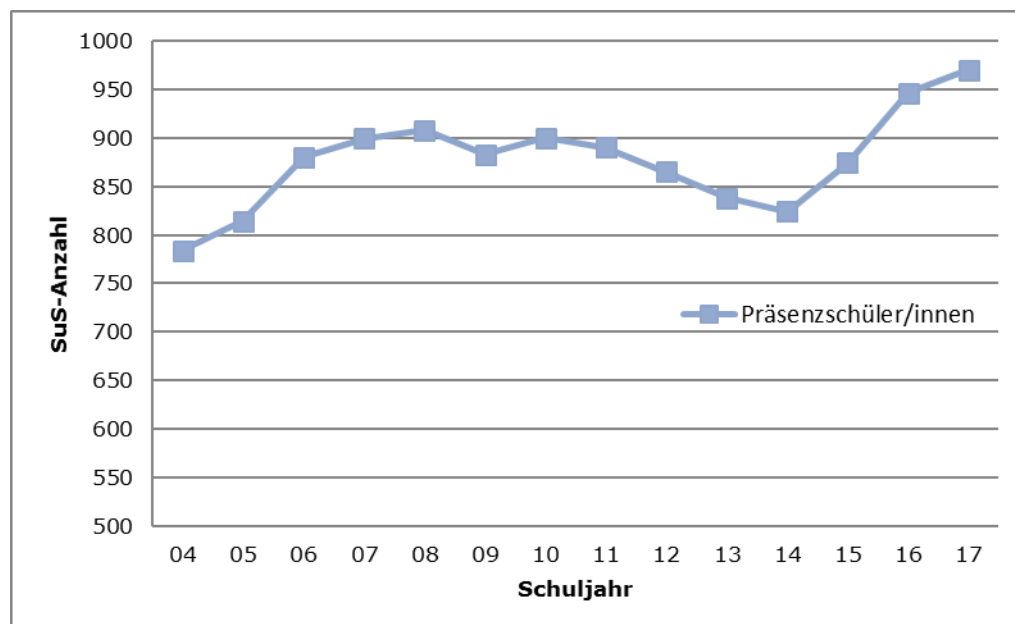
In Tabelle 17 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18 dargestellt. Im aktuellen Schuljahr besuchen 970 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule mit diesem Schwerpunkt.

Tabelle 17: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I), Schuljahre 2012/13 bis 2017/18

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18
Präsenz/ Insgesamt	865	838	824	874	946	970

Wie Abbildung 5 verdeutlicht, verlief die Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2014/15 mit einem leichten, aber anhaltenden Abwärtstrend. In den letzten drei Schuljahren ist dann die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache sprunghaft angestiegen. Während im Schuljahr 2014/15 noch 824 Schülerinnen und Schüler diese Förderschulen besuchten, sind es im aktuellen Schuljahr 2017/18 bereits 970. Dies entspricht einem Anstieg um 146 Schülerinnen und Schüler (+ rd. 18%) binnen dreier Schuljahre. Erklärungsansätze für diese Entwicklung wurden bereits in Abschnitt 3.1 (S. 17–18) genannt.

Abbildung 5: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I), Schuljahre 2004/05 bis 2017/18



4.5.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I) ist in Tabelle 18 dargestellt. Wie in Abschnitt 4.1.3 bereits erläutert, werden dabei die Schülerzahlen des Basisjahres um jene Schülerinnen und Schüler korrigiert, die mit ihrem Unterstützungsbedarf Sprache offensichtlich an anderen Förderschulen verbleiben.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Die Prognose sagt einen Rückgang der Schülerzahlen um drei Schülerinnen und Schüler zum aktuellen Schuljahr 2017/18 vorher. Die Ist-Zahlen belegen jedoch einen Anstieg in Höhe von 24 Schülerinnen und Schüler. In absoluten Zahlen unterschätzt damit die Status Quo-Variante im Schuljahr 2017/18 die Schülerzahl um 27 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einer Unterschätzung um 2,8% in Relation zur tatsächlichen Ist-Zahl. Die Status Quo-Variante liefert also für den Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I eine konservative Abschätzung, die mit den Entwicklungen am aktuellen Rand nicht konform geht.

Tabelle 18: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I) bis zum Schuljahr 2028/29

Schuljahr		16/17 (Basis)	17/18	18/19	19/20	...	25/26	28/29
IST-Schülerzahl		946	970					
	Abgeschätzte Schülerzahl	946	943	941	932		911	914
	Differenz zum IST	0	-27					

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.5.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 19 dargestellt. An dieser Stelle wird nur ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung hat die Verwaltung im Rahmen der Bewertung der Raumkapazitäten (vgl. Vorlage 14/2099) vorgenommen.

Auch für den Förderschwerpunkt sind weiterhin alle Standorte als notwendige Standorte für die nächsten zehn Jahre anzusehen. Zur Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu bedenken, dass der vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell keineswegs beobachtet wird, sondern stattdessen an vier von fünf Standorten die Schülerzahlen steigen oder stagnieren. So beträgt der tatsächliche Zuwachs zwischen dem Schuljahr 2014/15 und dem aktuellen Jahr 2017/18 in Bornheim 48 Schülerinnen und Schüler, in Düsseldorf 21 Schülerinnen und Schüler, in Essen 22 Schülerinnen und Schüler, in Köln 47 Schülerinnen und Schüler und in Stolberg 8 Schülerinnen und Schüler.

Wenn der Anstieg sich in ähnlicher Weise fortsetzt, werden die LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I sehr bald an Ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, sodass die Verwaltung diese Förderschulen bei der fortlaufenden SEP bereits kurzfristig genauer in den Blick nehmen und die Gründe für den nicht erwarteten Anstieg der Schülerzahlen untersuchen wird.

Am Standort Düsseldorf wird die maximale Auslastung aktuell deutlich überschritten. Aus diesem Grund werden sowohl eine Sanierung des bestehenden Schulgebäudes als auch eine bauliche Erweiterung umgesetzt. Auch am Standort Köln besteht akuter Raumbedarf, da für das kommende Schuljahr 2018/19 bis zu 50 Neuanmeldungen erwartet werden. Die kommende Jahrgangsstufe fünf müsste somit dreizügig eingerichtet werden, die Schule ist jedoch grundsätzlich zweizügig konzipiert. Hier kommt erschwerend hinzu, dass der dreiteilige Werkraum in dem von der Stadt Köln angemieteten Schulgebäude, der u.a. auch als Klassenraum dienen soll, aufgrund von Baumängeln seit inzwischen eineinhalb Jahren nicht nutzbar ist. Für die geplante Aufstellung von Modulbauten (zwei Klassenräume inkl. Gruppenraum) steht die Baugenehmigung der Stadt Köln noch aus. Zu dieser Sondersituation hat bereits ein Gespräch zwischen dem LVR-Fachbereich Schulen, der Schulleitung und dem Schulamt der Stadt Köln (untere Schulaufsicht) stattgefunden.

Gleichzeitig wird deutlich, dass auch der Standort Bornheim rasant gewachsen ist, somit keine zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aus dem Kölner Umland aufnehmen und den Standort Köln nicht entlasten kann.

Für den Förderschwerpunkt Sprache gilt insbesondere, dass keine Berichte des zuständigen Ministeriums oder sonstige Erkenntnisse zu steigenden Prävalenzraten im Bereich der Sprachbehinderung vorliegen. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass es sich hier um regional sehr verschiedene Verschiebungen von den weiteren Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen handelt, die zu einem nicht unerheblichen Teil in den letzten Schuljahren geschlossen oder auslaufend gestellt wurden (vgl. Kapitel 2).

Tabelle 19: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre*

	IST-Zahlen (ohne GL)		Abschätzung ohne GL				
	2016/2017	2017/2018	2017/2018		2018/2019	2025/2026	2028/2029
FSP SQ	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Bornheim	144	159	144	-15	143	139	139
Düsseldorf	232	242	231	-11	231	223	224
Essen	185	182	184	2	184	178	179
Köln	135	149	135	-14	134	130	130
Stolberg	250	238	249	11	249	241	241

*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

5 Fazit

In dieser Vorlage zur fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden die Ist-Schülerzahlen der LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2004/05 bis zum Schuljahr 2017/18 dargelegt. Des Weiteren wird eine Aktualisierung der Planzahlen mithilfe von Abschätzungen bis zum Schuljahr 2028/29 vorgestellt. Die Abschätzungen erfolgen für die jeweiligen Förderschwerpunkte im Ganzen sowie als Übertragung auf jeden einzelnen Schulstandort (schulscharfe Planzahlen).

Die künftige Entwicklung der Schülerzahlen ist nach wie vor schwer vorhersehbar und ihre verlässliche Abschätzung durch eine Vielzahl unklarer Entwicklungen beeinträchtigt. Als Stichworte werden hier die Vorstellungen der neuen Landesregierung von der Inklusion im Schulbereich und damit verbunden die Rolle der Förderschulen im nordrhein-westfälischen Schulsystem sowie die weitere Entwicklung der Zuwanderung durch Flüchtlinge und der Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten genannt. Zusammenfassend ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die in dieser Vorlage vorgestellten Planzahlen die Untergrenze der künftig zu erwartenden Schülerzahlen darstellen. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch eine progressive Entwicklung der Schülerzahlen denkbar.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehen an Förderschulen mit den Schwerpunkten Sprache und Körperliche und motorische Entwicklung akute Raumprobleme aufgrund gestiegener Schülerzahlen, derer sich die Verwaltung basierend auf der Vorlage (14/2099) annimmt. Im Hinblick auf die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen bis zum aktuellen Schuljahr sind insgesamt steigende Schülerzahlen zu beobachten, wenngleich dieser Anstieg regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus unterschiedlich ausfällt. Dies gilt insbesondere für die an einigen Standorten zu beobachtende Zunahme der Frühförderzahlen in den Schwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation. Inwieweit hieraus perspektivisch steigende Schülerzahlen in der Primarstufe der betreffenden Schulen resultieren können, wird seitens der Verwaltung weitergehend untersucht werden. Auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die von einer allgemeinen Schule (zurück) an eine LVR-Förderschule wechseln, nimmt insgesamt zu, sodass auch Quereinstiege die Schülerzahlen an den Schulen des LVR mindestens mittelfristig zunehmend beeinflussen.

Im Hinblick auf die Planzahlen (Prognosen) soll folgendes Ergebnis herausgestellt werden: Die Verwaltung wird in ihrem Befund bestärkt, dass in den nächsten zehn Jahren kein Schulstandort aufgrund sinkender Schülerzahlen in seiner Existenz bedroht ist. Investitionen in den Erhalt der Schulgebäude sind notwendig, die Bau- und Investitionsplanung ist umzusetzen und fortzuschreiben (Vorlage 14/2099). Mit Blick auf die LVR-Förderschulen als Orte individueller Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bleibt für die künftige Entwicklung ein qualitatives und schulgesetzlich verankertes Strukturkonzept der neuen Landesregierung abzuwarten. In enger Zusammenarbeit mit Land und Bezirksregierungen wird die Verwaltung im Rahmen der eigenen Zustän-

digkeit und gemäß den politischen Aufträgen proaktiv die Entwicklung der Inklusion an den LVR-Förderschulen weiter befördern.

Im Auftrag

D r. S c h w a r z

Anlage

Anlage 1 – Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inkl. GL-Zahlen

Anlage 2 – Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inkl. GL-Zahlen

Anlage 1 zu Vorlage 14/2563

Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen*

	Ist-Zahlen								Abschätzung				
	2016/17				2017/18				2017/18		2018/19	2025/26	2028/29
	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
FSP SE													
Aachen	172	102	0	70	167	96	0	71	173	6	173	171	172
Duisburg	303	144	81	78	325	148	89	88	305	-20	304	301	303
Düren	298	84	205	9	308	83	213	12	300	-8	299	296	298
Düsseldorf	332	189	95	48	347	205	93	49	334	-13	333	330	332
Köln	326	190	48	88	316	183	49	84	328	12	327	324	326

*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Anlage 2 zu Vorlage 14/2563

Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen*

	Ist-Zahlen								Abschätzung				
	2016/17				2017/18				2017/18		2018/19	2025/26	2028/29
FSP HK	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	268	85	104	79	271	99	90	82	269	-2	269	266	267
Düsseldorf	435	176	175	84	457	173	163	121	437	-20	436	431	433
Essen	402	121	185	96	439	144	188	107	404	-35	403	398	400
Euskirchen	231	60	108	63	237	58	99	80	232	-5	232	229	230
Köln	710	266	221	223	716	272	221	223	714	-2	712	704	707
Krefeld	423	126	189	108	427	132	182	113	425	-2	424	419	421

*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Vorlage-Nr. 14/2533

öffentlich

Datum: 13.03.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	13.04.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	17.04.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2533 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	425.260 €	Aufwendungen:	425.260 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	425.260 €	Auszahlungen:	425.260 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 130.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Inklusionsbetriebe

- Dussmann Service Deutschland GmbH
- Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH
- Integra Solingen gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 320.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 105.260 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 16 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/ 2533

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben		
3.1 Dussmann Service Deutschland GmbH	Seite	6
3.2 Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Seite	9
3.3 Integra Solingen gGmbH	Seite	12
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Dussmann Service Deutschland GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	60.000 €
Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	240.000 €
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	20.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			16	320.000 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 215 SGB IX

	ab 04.2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsplätze	16	16	16	16	16
Zuschüsse § 217 SGB IX	30.240	40.320	40.320	40.320	40.320
Zuschüsse § 27 SchwbAV	75.020	91.066	92.887	94.745	96.640
Zuschüsse gesamt	105.260	131.386	133.207	135.065	136.960

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 134 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.100 Arbeitsplätzen, davon 1.704 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2018

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Schnitt-Gut gGmbH	Neuss	Garten- und Landschaftsbau	2	Soz 14/2432
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Gebäudereinigung	6	
LF-Werkstätten gGmbH	Aachen	Garten- und Landschaftsbau, Hausmeisterservice	3	
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten- und Landschaftsbau	3	
Alexianer MoVeKo gGmbH	Köln	Logistikdienstleistungen	20	
Dussmann Service Deutschland GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	Soz 14/2533
Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	
Bewilligungen im Jahr 2018 gesamt			50	

3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

3.1. Dussmann Service Deutschland GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die Dussmann Service Deutschland GmbH ist ein in Berlin ansässiges, auf Facility-Management spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen mit bundesweit 18 Niederlassungen und rd. 28.000 Beschäftigten. Das Unternehmen hat die Kantine in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbands Rheinland bis zum Pächterwechsel Ende des Jahres 2013 als Inklusionsbetrieb geführt und betreibt aufgrund der positiven Erfahrungen seit dem Jahr 2016 in der Kantine im LanxessTower in Köln-Deutz eine Inklusionsabteilung. Zukünftig soll auch in der im August 2017 von der Dussmann Service Deutschland GmbH übernommenen Kantine an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe eingerichtet werden. Für die Schaffung dieser Arbeitsplätze beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Die Dussmann Service Deutschland GmbH

Die Dussmann Service Deutschland GmbH ist mit bundesweit rd. 28.000 Beschäftigten einer der führenden Anbieter im Facility-Management. Das Unternehmen plant die Einrichtung einer Inklusionsabteilung an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl, dort betreibt die Dussmann Service Deutschland GmbH seit August 2017 Mensa, Cafeteria und Veranstaltungsservice für ca. 1.400 Studierende und 150 Hochschulbeschäftigte, derzeit sind dort 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Es ist geplant, den Catering-, Veranstaltungs- und Konferenzservice auch für externe Kunden im Raum Brühl zu öffnen und in diesem Bereich eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe zu schaffen.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX sollen im Bereich der Helfer- und Anlern Tätigkeiten angesiedelt sein. Es werden Arbeiten wie Speisetransport, Hol- und Bringdienste, die Bestückung von Buffets sowie Spültätigkeiten zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes (DEHOGA). Die arbeitsbegleitende Betreuung soll durch den im Umgang mit Personen der Zielgruppe langjährig erfahrenen Betriebsleiter sichergestellt werden.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit der Inklusionsabteilung

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 29.01.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Lage ist zu sagen, dass die in 17 Ländern tätige Dussmann Group im Geschäftsjahr 2016 mit knapp 60.000 Beschäftigten mit einem deutlichen Jahresüberschuss abschließen konnte. Insgesamt kann die Ertrags-, Finanz- und Vermögenssituation der Dussmann Group als günstig bewertet werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung am Standort Brühl kann fünf Monate nach Betriebsaufnahme auf Basis der Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als zufriedenstellend bezeichnet werden. Trotz außergewöhnlicher Belastungen durch notwendige Erstausstattungen wurde in 2017 nur ein leicht negatives Betriebsergebnis erzielt und die Entwicklung zum Jahresende deutet darauf hin, dass Potenziale zur Umsatz- und Ertragssteigerung vorhanden sind. Die derzeitigen Kundenzahlen zeigen, dass es der Dussmann Service Deutschland GmbH gelungen ist, die Beschäftigten und Studierenden mit dem Verpflegungsangebot anzusprechen. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig ausreichende Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden können.

Derzeit werden Cateringleistungen nur für hausinterne Konferenzen und Veranstaltungen angeboten. Nun ist vorgesehen, den Party- und Konferenzservice weiter auszubauen und auch extern Catering bei Veranstaltungen und Mittagsverpflegung für Unternehmen sowie öffentliche und soziale Einrichtungen im Radius von 20 bis 30 Kilometer anzubieten. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass im Außer-Haus-Markt in 2016 ein Umsatzplus erzielt wurde, von der positiven Umsatzentwicklung profitierte vor allem die Arbeits- und Ausbildungsplatzverpflegung. Für das Jahr 2018 wird ein erneuter Zuwachs und weiterhin ein stabiles Umsatzwachstum prognostiziert. Zur Wettbewerbssituation ist zu sagen, dass der Markt der Gemeinschaftsverpflegung durch eine starke Konzentration gekennzeichnet ist und von international agierenden Großcaterern beherrscht wird. Die Dussmann Service Deutschland GmbH zählt dabei zu den umsatzstärksten Unternehmen im Segment Business-Catering.

Ein Standortvorteil besteht für die Dussmann Service Deutschland GmbH, da auf dem Gelände der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung keine alternativen Verpflegungsmöglichkeiten vorhanden sind und fußläufig kein Wettbewerber zu erreichen ist. (...) Die Preise für die Verpflegungsleistungen liegen im Branchendurchschnitt von Betriebskantinen. Die Möglichkeit der Zwischenverpflegung in der Cafeteria ist eine sinnvolle Ergänzung, da die Nachfrage nach Snacks und Take-away-Artikeln spürbar zunimmt. Durch die Möglichkeit der Annahme von zusätzlichen Fremdcateringaufträgen sind weitere Einnahmemöglichkeiten vorhanden. Im Betrachtungszeitraum können ab dem ersten Jahr positive Ergebnisse und ein positiver Cash flow erzielt werden. Anlaufkosten durch den Aufbau der Mittagsverpflegung und des Veranstaltungscaterings für externe Kunden können vom Unternehmen getragen werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der Branchenerfahrung der Dussmann Service Deutschland GmbH, der sehr zufriedenstellenden Finanz- und Vermögenslage des Konzerns sowie der bisherigen Ergebnisse am Standort die Aussichten positiv erscheinen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens ist unseres Erachtens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 29.01.2018)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Dussmann Service Deutschland GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Auslieferungsfahrzeug (21 T €), Servier- und Transportwagen (26 T €) sowie Ausstattungsgegenstände für das Veranstaltungsgeschäft (28 T €). Diese Investitionen können gem.

§§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 04.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	53.472	64.909	66.207	67.531	68.882
Zuschuss § 217 SGB IX	5.670	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	16.042	19.473	19.862	20.259	20.664
Zuschüsse Gesamt	21.712	27.033	27.422	27.819	28.224

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der Dussmann Service Deutschland GmbH am Standort Brühl. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 21.712 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2 Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH

3.2.1 Zusammenfassung

Die Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH (NAI gGmbH) wurde im Jahr 2005 im Verbund des Diakonischen Werks Mönchengladbach e.V. gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist die Neue Arbeit Mönchengladbach GmbH, Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Klaus Bamberg. Die NAI gGmbH betreibt in Mönchengladbach eine Wäscherei und ein Jugendgästehaus. Das Unternehmen hat mit wachsender Etablierung am Markt vorrangig im Geschäftsfeld der Wäscherei sukzessive neue Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen und beschäftigt derzeit 109 Personen, davon zählen 55 zur Zielgruppe des § 215 SGB IX. Aufgrund der erfolgreichen Akquise neuer Aufträge für die Wäscherei beabsichtigt das Unternehmen, 31 neue Arbeitsplätze zu schaffen, darunter zwölf Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die NAI gGmbH einen Investitionszuschuss von 240.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2. Die Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH

Die NAI gGmbH betreibt zum einen das in Mönchengladbach-Hardt gelegene, neu renovierte Gäste- und Tagungshaus „Wilhelm-Kliewer-Haus“ mit 138 Betten und verschiedenen Tagungsräumen. Hauptumsatzträger des Inklusionsunternehmens ist jedoch die Großwäscherei, diese erbringt für ca. 170 Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen Dienstleistungen im Bereich der Reinigung von Krankenhaus- und Bewohnerwäsche. Das Unternehmen strebt weiteres Wachstum und damit einhergehend die zunehmende Auslastung einer zweiten Schicht sowie noch freier Raumkapazitäten an. Aktuell konnten erfolgreich weitere Großkunden aus dem Gesundheits- und Pflegebereich akquiriert werden, so dass verbunden mit der Erhöhung der Stückzahlen weitere zwölf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden können.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei den in der Wäscherei auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich um einfache Arbeiten in einem hochautomatisierten Produktionsbetrieb. Es sind Tätigkeiten wie das Sortieren von Wäsche am Absortierband, die Bestückung der Kleinteil-, Kombi- und Großteilmangel, das Befüllen von Transportwagen mit gereinigten und gemangelten Wäschestücken sowie die Bestückung der Faltmaschine oder des Finishers zu verrichten. Ein einheitliches Kennzeichnungssystem zeigt die jeweiligen Arbeitsabläufe an. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, Stundenreduzierungen können ermöglicht werden. Die Entlohnung der Beschäftigten in der Wäscherei erfolgt entsprechend der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) zuzüglich der kirchlichen Zusatzversorgung. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst des Unternehmens wahrgenommen.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 02.02.2018 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der NAI gGmbH ist zu sagen, dass sich die Ertragslage als sehr zufriedenstellend darstellt. Auch die Eigenkapitalbasis verbesserte sich kontinuierlich, die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens erscheint jederzeit gesichert. Die Finanz- und Vermögenslage der NAI gGmbH, des Gesellschafters und der Schwestergesellschaft kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden kann.

Der Markt für Wäschereien bietet vor allem im Marktsegment Gesundheit und Pflege auch künftig Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Branche ist von hohen Qualitätsanforderungen und der Tendenz zum Textil-Leasing, d.h. dem Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, geprägt. Risiken entstehen durch den preisaggressiven Wettbewerb sowie die Steigerungen der Personal-, Textil- und Energiekosten der letzten Jahre.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich das Inklusionsunternehmen in diesem wettbewerbsstarken Markt behaupten kann. Die NAI gGmbH zählt mit zu den in der Branche umsatzstärksten Unternehmen in Deutschland. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind vor dem Hintergrund der vorliegenden Ist-Daten der NAI gGmbH weitgehend nachvollziehbar. Es können ab dem ersten Jahr nach Erweiterung positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden, der Re-Investitionen in neu zu beschaffende Güter ermöglicht. Ein Risiko besteht in der im Vergleich zum Vorjahr deutlichen Umsatzausweitung in der Wäscherei und den damit verbundenen organisatorischen Herausforderungen. Die NAI gGmbH hat zum jetzigen Zeitpunkt bereits drei Großaufträge im Sozial- und Gesundheitswesen für das Jahr 2018 akquiriert und ist mit einem weiteren Großkunden im Gespräch.

Aufgrund der auskömmlichen Jahresüberschüsse und dem angewachsenen Eigenkapital ist es dem Inklusionsunternehmen möglich, auch Abweichungen bei der Umsatzplanung zu kompensieren. Das Unternehmen hat in der Vergangenheit unter Beweis gestellt, dass Auftragsverluste durch Zuwächse bei Neu- und Bestandskunden ausgeglichen werden konnten. Auch ist die Kundenstruktur dadurch gekennzeichnet, dass keine gravierenden Abhängigkeiten von einzelnen Kunden bestehen.

Zu den Stärken des Inklusionsunternehmens sind vor allem die Akquisitionserfolge bei evangelischen Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen zu zählen. Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Marktes sowie der Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die Aussichten positiv erscheinen, dass die NAI gGmbH auch künftig dem Wettbewerb Stand halten kann. Das Inklusionsunternehmen gehört zu den größeren Unternehmen der Branche und die Spezialisierung auf das attraktive Marktsegment Gesundheit und Pflege mit Full-Service-Angebot ist geeignet, um die Position am Markt zu behaupten und auszubauen. Die Erweiterung des Inklusionsunternehmens mit den damit verbundenen Personaleinstellungen und Investitionen bietet eine Basis auch für weitere Umsatz- und Rentabilitätssteigerungen und damit die Möglichkeit der Sicherung der vorhandenen und neuen Arbeitsplätze. Eine Förderung des Vorhabens ist unseres Erachtens zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 02.02.2018)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die NAI gGmbH für die Neuschaffung von zwölf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 624 T € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Waschstraße (468 T €) mit Beladeband und Entwässerungspresse (156 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 240.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 38 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 384 T € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	12	12	12	12	12
PK (AN-Brutto)	180.824	219.500	223.890	228.368	232.935
Zuschuss § 217 SGB IX	22.680	30.240	30.240	30.240	30.240
Zuschuss § 27 SchwbAV	54.247	65.850	67.167	68.510	69.881
Zuschüsse Gesamt	76.927	96.090	97.407	98.750	100.121

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwölf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 240.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 76.927 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.3. Integra Solingen gGmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Die Integra Solingen gGmbH wurde im Jahr 2003 als Tochterunternehmen der Lebenshilfe Werkstatt für Behinderte gGmbH gegründet, Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens wie auch des Gesellschafters ist Herr Andreas Engeln. Geschäftsfelder des Unternehmens sind der gastronomische Betrieb „Haus Müngsten“, eine Schwebefähre über die Wupper sowie eine Betriebskantine und eine Schulmensa. Derzeit sind in der Integra Solingen gGmbH 19 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darunter zwölf Personen der Zielgruppe. Einhergehend mit der Reduzierung der Zahl der Aushilfen, die an der Schwebefähre eingesetzt werden, soll ein weiterer Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen gem. §§ 215 ff. SGB IX einen Investitionszuschuss von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Person der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

3.3.2. Integra Solingen gGmbH

Die Integra Solingen gGmbH wurde im Jahr 2003 im Unternehmensverbund des Lebenshilfe Solingen e.V. gegründet. Hauptgeschäftsfeld der Integra Solingen gGmbH ist die im Müngstener Brückenpark direkt an der Wupper gelegene Gastronomie „Haus Müngsten“, in unmittelbarer Nähe ist auch die seit dem Jahr 2006 von dem Unternehmen betriebene Schwebefähre angesiedelt. Die von zwei Stahlseilen getragene Fähre führt über die Wupper und verbindet für jährlich etwa 75.000 nicht motorisierte Fahrgäste die Städte Solingen und Remscheid. Die Überfahrt ist von März bis November täglich möglich, in den Wintermonaten ist die Fähre lediglich an den Wochenenden geöffnet. Zurzeit sind an der Schwebefähre zwei Beschäftigte tätig, die in den Wintermonaten im Haus Müngsten eingesetzt werden. Um in der Sommersaison einen täglichen Betrieb abzudecken, wurden bislang zusätzlich Aushilfen beschäftigt. Stattdessen soll nun ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der neue Arbeitsplatz ist an der Schwebefähre angesiedelt. Dort ist das Kassenhäuschen zu besetzen, es sind Fahrtickets zu verkaufen und die Überfahrten zu begleiten. In den Wintermonaten sind im Haus Müngsten vorbereitende Tätigkeiten in der Küche, Arbeiten im Lager sowie Servicetätigkeiten zu erbringen. Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe (DeHoGa). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird gegen Rechnungsstellung von qualifiziertem Personal des Gesellschafters sichergestellt.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit Integra Solingen gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 13.02.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur Finanz- und Vermögenslage der Integra Solingen gGmbH ist festzustellen, dass Ende 2017 eine angemessene Eigenkapitalquote vorhanden war und im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit ebenfalls keine Bedenken bestehen.

Die Umsatzentwicklung der Integra Solingen gGmbH stagniert seit 2012 auf hohem Niveau. Die Plandaten zum Umsatz lagen ursprünglich deutlich unter den nunmehr realisierten Umsätzen, so dass im Hinblick auf den Markterfolg von einem erfolgreichen Vorhaben gesprochen werden kann. Aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen in 2016 konnten zudem die Defizite der Vorjahre zunächst maßgeblich reduziert werden und für 2017 wird aus heutiger Sicht erstmals ein Jahresüberschuss ausgewiesen.

Während die Schwebefähre Müngsten sowie die Kantinenbetriebe in den Vorjahren ausgeglichene bis positive Ergebnisse erzielten, führte der Hauptumsatzträger „Haus Müngsten“ zum Defizit der Vorjahre. Mittlerweile erwirtschaftet aber auch das „Haus Müngsten“ einen positiven Deckungsbeitrag, so dass ein erfolgreicher Restrukturierungsprozess konstatiert werden kann.

Die Planungsrechnungen wurden vor dem Hintergrund der Ist-Daten erstellt und weisen von Beginn an einen positiven Cashflow und ein zufriedenstellendes Betriebsergebnis aus. Insgesamt sind die Erweiterungsplanungen nachvollziehbar und es darf eine langfristige Sicherung der bestehenden und des neuen Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen erwartet werden. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Erweiterungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 13.02.2018)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Integra Solingen gGmbH Investitionskosten in Höhe von 30.000 € geltend. Darin enthalten sind Investitionen für Gast-raumausstattung im Haus Müngsten (23 T €) sowie ein Kaffeeautomat (7 T €). Die Integra Solingen gGmbH beantragt gem. §§ 215 ff. SGB IX einen Zuschuss in Höhe von 20.000 €, dies entspricht 67 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 20.000 € wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellende Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	15.770	19.143	19.526	19.917	20.315
Zuschuss § 217 SGB IX	1.890	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	4.731	5.743	5.858	5.975	6.095
Zuschüsse Gesamt	6.621	8.263	8.378	8.495	8.615

3.3.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Integra Solingen gGmbH gem. §§ 215 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 20.000 € sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 6.621 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 14/2533:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Integrationsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das Integrationsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 werden gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

TOP 9

**Bericht über den Besuch der LVR-Ernst-Jandl-Schule, Bornheim
am 11.04.2018**

TOP 10 Anfragen und Anträge

TOP 11 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 12 Verschiedenes